August Ludwig Schott's

der Weltweisheit und Rechte Doctors, Hochfürstl. Brandenburg. Onolzb. und Culmbachischen Hofraths, ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristen-Facultät auf der Friedrich-Alexanders-Universität, auch des königl. historischen Instituts zu Göttingen Mitglieds

Vorbereitung zur juristischen Praxis

besonders

in Rücksicht auf die

Schreibart

in rechtlichen Geschäften.

Erlang

bey Johann Jacob Palm 1784.

Vorbericht

Von dem Zweck des gegenwärtigen Buches habe ich bereits in der vorausgeschickten Einleitung so ausführliche Nachricht gegeben, daß meine Vorrede desto kürzer seyn kann. Ob ich nun diesen Zweck in der Ausführung selbst gehörig behandelt habe, und ob überhaupt meine Arbeit unter die brauchbaren oder unter die überflüssigen Schriften gerechnet zu werden verdiene? darf ich nicht entscheiden, sondern muß es der

Prüfung und dem Urtheil anderer überlassen. Doch darf ich mir selbst die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, zu glauben, daß ich an Mühe nichts habe ermangeln lassen. Bey meiner auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung von dem Nutzen einer besondern Anleitung zum Geschäfts-Stil machte ich mir es zur Pflicht, nichts unbenüzt zu lassen, was mir zu meinem Zweck dienlich scheinen konnte. In dem ersten Abschnitt, der die allgemeine Bemerkungen über die Schreibart enthält, habe ich manche Artikel ausführlich behandelt, vorzüglich diejenige, die mir wichtig genug schienen, um angehende praktische Juristen aufmerksam darauf zu machen, überall aber habe ich mich an diejenige Regeln gehalten, die von den besten Schriftstellern über die Redekunst und Schreibart gegeben worden sind; besonders habe ich **Sulzern**, **Rammlern**, und **Eberhard** sehr benüzt, und mich, wo es mir nöthig schien, ihrer eignen Worte bedient. Ich hoffe, daß man mich des-

deswegen nicht tadeln werde! In der zweyten Abtheilung, die der Anwendung auf die Hauptgattungen der juristischen Geschäfte gewidmet ist, bin ich den Anleitungen der besten praktischen Rechts-Lehrer gefolgt, die ich an gehörigen Orten angeführt habe. Doch habe ich mich hiebey in Ansehung der Litteratur eingeschrenkt, eine Ausschweifung in dieses weite Feld würde meinem Zweck, da mein Buch keine Anleitung zur Praxis selbst, sondern nur eine Vorbereitung zu derselben seyn soll, entgegen gewesen seyn, und dasselbe ohnnöthigerweise vergrössert haben. Denen in dem §. 7. unter den Hülfsmitteln angeführten Schriftstellern mus ich noch einige beyfügen, nemlich: 1) **Versuch über Grundsätze des Stils in privat, und öffentlichen Geschäften.** II. Theile. Wien 1782. Dieses Buch konnte ich aller meiner Nachfrage ohngeachtet erst nach dem Abdrucke des grösten Theils meiner Schrift bekommen;

bekanntlich enthält es die Vorlesungen des Herrn von Sonnenfels, (deren ich S. 25. selbst gedacht habe,) die aber nicht von ihm selbst, sondern der Vorrede nach von einem seiner Zuhörer, der sich aber nicht genannt hat, als ein nachgeschriebenes Heft herausgegeben worden sind. Ich bedaure wirklich, daß ich dieses Buch selbst nicht benutzen und wenigstens nicht auf manche in demselben ziemlich ausführlich behandelte Materien verweisen konnte. 2) Referir- und Dekretir-Kunst von *D.* J. L. E. Püttmann. Leipzig 1783. Dieses Buch wurde mir so spät zu Theil, daß ich es zwar bey der kurzen Abhandlung von Relationen, nicht aber schon unter den Mustern der guten Schreibart anführen konnte, wo es doch besonders auch einen Platz verdient, indem der Herr Prof. Püttmann in demselben gezeigt hat, daß er die gute teutsche Schreibart eben so sehr, als die Eleganz der lateinischen Sprache in seiner Gewalt habe. 3) Carl Friedrich Elsässers

ver-

vermischte Beiträge vorzüglich zum Kanzleiwesen. Erlangen. 1783. Diese Sammlung von gründlichen Abhandlungen gehört, wie die andern von mir angeführten Elsässerischen Schriften ebenfalls unter die Muster der guten Schreibart, besonders aber können die darinn vorkommende schöne Bemerkungen über die **Berichte** und **Gutachten** zur Erläuterung dessen, was ich §. 50. 57. über diese Materie abgehandelt habe, gebraucht werden. Wegen der im Anhang beygefügten Tabellarischen Muster werde ich nicht nöthig haben, mich besonders zu rechtfertigen; ich habe solche hauptsächlich zum eignen Gebrauch bey meinen praktischen Vorlesungen bestimmt, und wenn sie auch die Billigung andrer nicht erhalten sollten, so sind es doch deren wenige, und das Buch ist dadurch also nicht vergrössert worden. Ich hatte zwar anfänglich im Sinne, mehrere Grundrisse von praktischen Arbeiten beyzufügen, auch wollte ich überdieß eine allgemeine Darstellung der juristischen Geschäfte anhängen, und hieben das Instructorium forense Lynkerianum, edit. 1698. in fol. mit den nöthigen Berichtigungen zum Grunde legen; allein eben jener Gedanke, meine Schrift ohne Noth nicht zu sehr zu erweitern, hielte mich von diesem Vorhaben ab. Da das

praktische

praktische Wörterbuch, dessen ich S. 121. in der Note *) gedacht habe, grösser ausgefallen ist, als ich mir anfänglich vorstellte, so habe ich für besser gehalten, es als einen besondern Nachtrag abdrucken zu lassen, damit diejenige, die entweder zum Buche selbst Lust haben, das Wörterbuch aber für entbehrlich halten, oder aber sich das leztere allein anschaffen wollen, nicht genöthiget sind, beydes zu nehmen. Sollten sich in meine Schrift hie und da einige Fehler eingeschlichen haben, so werden mich billige Leser entschuldigen; bey der Eilfertigkeit, womit ich dieselbe, um sie bey meinen gegenwärtigen praktischen Vorlesungen noch zu gebrauchen, abdrucken lassen mußte, konnte ich diejenige genaue Aufmerksamkeit, die ich sonst bey mehrerer Musse, sowohl aufs ganze, als besonders auf den Stil, die Bestimmtheit des Ausdrucks, und die Ordnung des Vortrags verwandt haben würde, nicht im ganzen Umfang beobachten. Uebrigens werde ich belehrende und zurechtweisende Urtheile, die ich von prüfenden Kunstrichtern erwarte, mit dankbarer Bereitwilligkeit mir zu Nutzen zu machen suchen.

Geschrieben auf der Hochfürstl. Friedrich-Alexanders Universität zu Erlangen im December 1783.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Von der Nothwendigkeit der Verbesseruug der juristischen Schreibart überhaupt.

Unter den vielen zur Verbesserung und Reinigung der Rechtswissenschaft abzweckenden Vorschläge und Versuchen, die in unserm gegenwärtigen Zeitalter, obgleich nicht immer zum wahren Vortheil der Wissenschaft selbst, gemacht werden, verdienen doch die Bemühungen der praktischen Schriftsteller vorzügliche Aufmerksamkeit und gegründeten lauten Beyfall. Man hat angefangen, das so lange herrschende, grundlose, Vorurtheil, als wenn der gute Geschmack sich mit dem juristischen Vortrag nicht verbinden lasse, zu verbannen; Männer von bewähr-

tem Ansehen sind vorangegangen, und haben in Schriften und praktischen Arbeiten gezeigt, daß Gründlichkeit in Geschäften auch durch den guten Vortrag gewinnt, und daß die Sprüche der römischen Rechtsweisheit heutzutage aus einem teutschen Munde eben so gut klingen, als einst vor dem römischen Forum die Rede eines Juristen in der reinen Ursprache. So vortreflich aber auch die Beyspiele dieser neuern praktischen Rechtsgelehrten sind, so haben sie doch diejenige allgemeine Nachahmung, die so sehr zu wünschen ist, nicht bewirkt; sondern noch häufig herrscht entweder der unreine Aktenton unserer teutschen Vorjuristen, oder im Gegentheil ist der Ton einiger neuern zu sehr verstimmt, allzugeziert. Denn auf der einen Seite giebt es immer noch unter unsern praktischen Juristen mehrere, die unvermögend sind, ihre Sprache in einem bessern, als dem einmal gewohnten Tone, auszudrücken, die, den besten Vorschlägen gleichsam zum Troß, ihre juristischen Aufsätze mit dem unerträglichsten Gemische, das aus Latein, altem und neuem Teutsch, auch wohl mit unter aus andern Sprachen zusammengeknetet wird, zu verunstalten fortfahren. Die Ursache hievon ist leicht einzusehen; theils eigensinnige Anhänglichkeit am alten und Verwerfung alles dessen, was nur den Schein einer Neuerung hat,

theils

theils auch Mangel an den nöthigen Kenntnissen der Sprache, gehören vorzüglich hieher; und in der leztern Rücksicht liegt besonders der Fehler schon in der ersten Anleitung, die der angehende Jurist gehabt hat, indem sehr oft das, was Jünglinge, die sich rechtlichen Geschäften wiedmen, zuerst beschäftigen sollte, — nemlich Sprach-Unterricht, und Anleitung zum guten Geschmack, — entweder ganz versäumt, oder doch nur obenhin und mit allzuleichter Aufmerksamkeit behandelt wird. Auf der andern Seite aber stößt man auch auf solche, die von dem vorgezeichneten guten Wege theils aus Uebereilung, theils aus übertriebener Neuerungssucht abgleiten, und in der Einkleidung ihres Vortrags in rechtlichen Geschäften allzuweit gehen; indem sie ihn auf eine zweckwidrige Art allzusehr aufpuzen, wodurch derselbe ein gezwungenes, oft läppisches Ansehen erhält, und überhaupt die der juristischen Sprache eigene Würde hindangesezt wird. Wer nur einigermassen mit heutigen Akten und Schriften bekannt ist, wird diese Bemerkung gegründet finden. Diese beede Abwege aber sind sorgfältig zu vermeiden, und vorzüglich muß hier die goldne Regel von der sichern Mittelstrasse in Anwendung gebracht werden. Der juristische Vortrag läßt auch ohne Anstand eine bessere und schönere

Einkleidung zu, als ihm unsere Vorväter geben konnten; denn bey der heutigen Beschaffenheit unserer Muttersprache, die seit geraumer Zeit immer mehr und mehr gebildet und verbessert worden ist, wird es dem teutschen Juristen leichter gemacht, teutsch und zwar rein teutsch zu schreiben und zu reden; nur muß er sich hiebey von der schon bemerkten Neuerungsbegierde nicht unbedachtsam hinreissen lassen; muß bedenken, daß seine Wissenschaft in der Ausübung, so gut wie jede andere, ihren eigenen und zwar männlichen Ton erfodert, und daß zwischen einem rechtlichen Aufsaz und zwischen einem Roman oder einem Gedicht ein himmelweiter Unterscheid ist. Man sollte zwar glauben, daß dieses leztere besonders leicht beobachtet werden könnte, weil neben den angeführtermassen schon vorhandenen guten Beyspielen, die an sich schon dem Juristen die beste Leitung seyn können, auch der eigene Gang der juristischen Geschäfte und die besondere Beschaffenheit der sich darauf beziehenden Gegenstände schon ihrer Natur nach keine Ausschweifung, keinen gekünstelten Vortrag zulassen sollten; allein auch hier hat insbesondere der angehende Jurist wiederum einige Abwege vor sich, die ihn leicht irre führen können. Hieher gehört nun hauptsächlich der oft ungebundene Hang zu den sogenannten schönen Wissenschaf-

schaften, welcher, wenn er nicht gehörig und zweckmässig geleitet wird, den Jüngling oft zum Nachtheil seiner Bestimmungs-Wissenschaft von seinem wahren Zweck abziehen, und besonders in Ansehung der künftigen Ausübung derselben so weit verleiten kann, daß er das ernsthafte und gründliche der Geschäfte einem schimmernden Spielwerk aufopfert *). Ueberdiß sind auch die von manchen neuern Schriftstellern gemachte, nicht immer genug geprüfte, Vorschläge über die Verbesserung der teutschen sowohl allgemeinen, als besonders der Geschäfts-Sprache, so beschaffen, daß sie nicht anders, als mit Ueberlegung und Vorsicht beherziget werden müssen; indem manche von diesen Vorschlägen offenbar zu weit gehen, und dadurch, daß sie auf das eigene des juristischen Vortrags nicht genugsame Rücksicht nehmen, bereits einiges Unheil gestiftet haben. Deswegen muß es nun besonders dem akademischen Lehrer, dem nicht blos die theoretische Bildung des Jünglings, sondern auch die Vorbereitung desselben zum künftig brauchbaren praktischen Mann obliegt,

*) S. meine Abhandl. von der vortheilhaften Verbindung der schönen Wissenschaften mit der Rechtsgelehrsamkeit. Tübingen 1775. S. 81. und folg.

obliegt, eine äusserst wichtige Angelegenheit seyn, den Lehrling so zu führen, daß er einst bey der wirklichen Ausübung seiner erlernten Wissenschaft Gründlichkeit mit einem guten und richtigen Geschmack zu verbinden, und in seinem praktischen Vortrag den angezeigten guten Mittelweg zu treffen wisse. **)

**) Schon der alte bekannte Spate (Stieler) schimpft über die Sprach-Verzerrung der Juristen seiner Zeit, und macht hierüber in der Sekretariats-Kunst folgende Bemerkung: „Es wäre wohl billig, daß „unsere Teutschen in derjenigen Sprache, durch „welcher Vermittelung sie dermaleins Beförderung, „Brodt und Stand zu gewarten haben, sich von „Jugend auf mit Reden und Schreiben übten, da„mit sie hernach auf der Canzel, dem Rathhause, „und im gemeinen Leben nicht mit andern Augen „sehen, mit andern Zungen reden, und mit an„dern Kälbern öfters zu ihrem grossen Spott pflü„gen dürften, sintemal die Erfahrung bezeuget, wie „zu vielenmalen gelehrte Leute, — wenn auch nur „ein gemeiner Brief abzufassen vorfället, sich dar„über zermartern, und endlich nach Versplitterung „vieler Angst-Stunden ein solches zerstümpeltes „und zerworfenes Teutsch hervorbringen, daß man „dafür halten sollte, sie wären aus einer neuen „Welt bey uns zu Gast erschienen. —

§. 2.

§. 2.

Nothwendigkeit einer besondern Anleitung zur juristischen Schreibart.

Unsere praktische Rechtslehrer, welche entweder zur juristischen Praxis eigene Anleitungen geschrieben haben, oder solche auf hohen Schulen lehren, sind darinn einstimmig; daß es bey rechtlichen Ausarbeitungen nicht blos damit geschehen ist, wenn der arbeitende mit der ohnehin vorauszusetzenden allgemeinen Kenntnis auch in Rücksicht auf das vorliegende Geschäfte sich dessen Zweck und die Sache selbst, welche vorgetragen werden soll, nach allen ihren Umständen bekannt gemacht habe; sondern sie erfodern auch mit allem Recht, daß man die Sprache, in welcher man schreiben soll, völlig in seiner Gewalt habe. So gewis dieser Grundsatz ist, so haben doch viele darinn gefehlt, daß sie in ihren Anleitungen die leztere Regel von der Nothwendigkeit der Sprach-Kenntnis und der guten Schreibart meistens nur obenhin behandeln, und dieselbe nicht derjenigen Ausführung werth halten, die sie auf die übrigen Regeln der praktischen Rechtswissenschaft in Rücksicht auf die materielle Beschaffenheit der verschiedenen Geschäfte verwenden. Dieser Fehler ist zwar einigermassen verzeihlich; nicht

allein deswegen, weil der Lehrer ohnehin in der Anleitung zu den Geschäften selbst, bey der Manchfaltigkeit und Verschiedenheit derselben, ein so weites Feld von wichtigen Gegenständen für sich hat, daß ihn die besondere Lehre von dem Vortrag und der Schreibart bey der Ausführung seines Hauptzweckes aufhalten müßte; sondern hauptsächlich auch aus der Ursache, weil er gemeiniglich bei denen, für die er seine Einleitung gewiedmet hat, voraussezt, und in gewissem Betracht vorauszusetzen befugt ist, daß der Jurist seine Muttersprache genugsam inne habe, und besonders mit den zum äusserlichen des Vortrags nöthigen Kenntnissen bereits ausgerüstet seye. Daß aber diese Voraussetzung sehr oft trüget, lehrt die Erfahrung; besonders haben akademische Lehrer in ihren der juristischen Praxi gewiedmeten Ausarbeitungs-Vorlesungen nur allzuoft Gelegenheit, wahrzunehmen, daß manche ihrer Zuhörer, und darunter selbst oft gute Köpfe, in der Schreibart entweder sehr zurükgesetzt sind, oder doch die Fähigkeit und Fertigkeit sich schicklich auszudrücken nicht in demjenigen Maas besizen, das man wenigstens schon von dem Schul-Unterricht her erwarten könnte. Einige von unsern praktischen Juristen haben diß gehörig beherziget, und deswegen ihren Einleitungen noch besondere Betrach-

trachtungen vorausgeschickt, die sich allein auf juristische Sprache und Schrift beziehen, und ihre hierüber gegebene Lehren und Regeln sind der dankbarsten Aufmerksamkeit werth; vorzüglich verdient auch in dieser Rücksicht das bekannte **Pütterische** Buch*) gerühmt und empfohlen zu werden. Wenn nun auf diese Art bey dem akademischen mit praktischen Ausarbeitungen verknüpften Unterricht dem Jüngling auch besondere Anleitung zur Schreibart selbst gegeben wird, und wenn der akademische Lehrer bei den Probe-Arbeiten seiner Zuhörer genaues Augenmerk auf die Beobachtung der Regeln des guten Geschmaks nimmt; dann kann ohne Zweifel sehr viel gutes bewirkt, und überhaupt manches zur erweiterteren Verbesserung der juristischen Schreibart beygetragen werden. Es ist hiebey nur diß zu bedauren, daß nach unsern akademischen Einrichtungen bey der Kürze der Zeit, welche gemeiniglich der Jüngling der Erlernung seines juristischen Studiums wiedmen will oder kann, dem praktischen Unterricht eine allzuenge Grenze gesezt ist, so, daß der akademische Lehrer wegen der Menge von Geschäften und Arbeiten, womit er den Zuhörer bekannt

*) Einleitung zur juristischen Praxi. I. Th. I. Hauptst. Nr. II. und II. Th. Nr. II.

kannt machen muß, auch bey dem besten Willen ausser Stand gesezt ist, eine ganz genaue und ausgebreitete Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit und Reinigkeit des Ausdrucks und der Schreibart der ihm vorgelegten Ausarbeitungen zu verwenden. Deswegen wäre sehr zu wünschen, daß auf Universitäten immerhin eigene und von den eigentlich so genannten praktischen Collegien abgesonderte Vorlesungen über die Schreibart in Geschäften gehalten werden könnten, in denen ganz allein die Regeln des guten Geschmacks im teutschen Vortrag und Stil allgemein erläutert, und die wirkliche Ausübung derselben dergestalt gelehrt würde, daß zwar juristische Gegenstände, Fälle, die auf Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben, bey den Ausarbeitungen zum Grunde gelegt würden, aber nur mit allgemeiner Hinsicht auf die Hauptklassen der verschiedenen praktischen Geschäfte, ohne dabei ganz ins Detail zu gehen. Solche besondere Vorlesungen und Uebungen im juristischen Vortrag würden nun die beste Vorbereitung zu den hierauf folgenden eigentlichen praktischen Collegien, nemlich zu Proceß-Relations-Kanzley-Ausarbeitungen seyn; nun hätte der Zuhörer bereits manches nothwendige voraus, hätte wenigstens Sprache und Ausdruck so weit in seiner Gewalt, daß er seine praktischen Versuche und Arbeiten mit

mehrerer

mehrerer Fertigkeit ausarbeiten könnte; der Lehrer selbst aber würde dabey gewinnen, denn nun könnte er auch geschwindern Fortgang in seinen Vorlesungen machen, könnte die mitzutheilende Geschäfte mehr vervielfältigen, und überhaupt seiner praktischen Unterweisung einen grössern Umfang geben, und besonders würde er den Vortheil haben, daß er seine bey dem Durchsehen der Ausarbeitungen ohnehin kostbare Zeit nicht mit der Neben-Sorge auf die Schreib-Art und mit dem leidigen verbessern der Schreibfehler verderben dürfte. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß es um die Vermehrung der Collegien auf Universitäten, besonders bey der heutigen leider! gewöhnlichen Sitte, die akademische Studien in eine allzukurze Zeit einzuschränken, eine sehr mißliche Sache ist; weil der Jüngling bey seinen gehäuften Beschäftigungen, und bey der Eilfertigkeit, mit welcher er sich so viele Kenntnisse aus allen Theilen der Rechtswissenschaft erwerben soll, leicht geneigt wird, eine neue Anstalt für eine beschwerliche und überflüssige akademische Neuerung anzusehen. Indessen läßt sich doch auch dieses Hinderniß leicht heben, wenn nur bey der angeführten Art von besondern Vorlesungen über den Stil die Einrichtung getroffen wird, daß dadurch die andern ordentlichen Vorlesungen

nicht

nicht unterbrochen und alle Collisionen verhütet werden; welches am besten damit erreicht werden kann, wenn man entweder einige Nebenstunden in der Woche, oder aber die öffentlichen Collegien, die sogenannten Frey-Collegien, zu dergleichen Uebungen in der Schreibart bestimmt; und es kommt nur darauf an, eine solche Anleitung einmal in den Gang gebracht und fleissige lernbegierige Jünglinge darauf aufmerksam gemacht zu haben. Ich habe selbst den Versuch hievon schon mehrmal in dergleichen praktischen Vorlesungen über die juristische Schreibart gemacht, die ich besonders für diejenige Rechtsbeflissene wiedmete, die bereits in ihrem akademischen Lauf vorgerükt sind, und das nöthige von der Theorie der Rechte schon inne haben; meine eigene Erfahrung hat mich auch überzeugt, daß solche Vorübungen, wenn sie unmittelbar vor den eigentlichen praktischen Collegien vorausgehen, wahren Nutzen bringen. Der Plan, den ich hiebey beobachte, ist ohngefehr folgender: Ich bleibe im Ganzen genommen beym allgemeinen stehen, ohne förmliche Proceß-Arbeiten, als Klagschriften, Exceptional-Handlungen u. d. g. verfertigen zu lassen; sondern ich lasse nach der Verschiedenheit der erzählenden, ausführenden oder verfügenden, und vermischten Schreibart Aufsäze von allerley Art machen,

chen, die gleichsam die Grundlage sind von den verschiedenen Arbeiten dieser oder jener Hauptklasse der juristischen Praxis; wobey ich immer zeige, in welchem Gebiete der Praxis ein Aufsaz vorzüglich vorkommt. Besonders gehe ich immer vom leichtern aufs schwerere stufenweise fort; anfänglich werden Ausarbeitungen in der blos historischen Schreibart gemacht, nemlich Geschichtserzehlungen, die bald in ganz einfacher Einkleidung, bald in Form eines Protokolls, bald in Gestalt eines Briefes ausgefertiget werden. In der weitern Folge wird hiemit die ausführende Schreibart verknüpft, den Geschichtserzählungen wird ein Gutachten über den enthaltenen Fall angehängt, statt der anfänglich nur nach gewöhnlicher Art verfertigten Briefen werden nun Bittschriften, Berichte von allerley Art, Resolutionen, Instruktionen, Verantwortungs-Schreiben, Rescripte u. d. g. ausgearbeitet. Neben diesen Arbeiten nehme ich auch Rücksicht auf auf den mündlichen Vortrag, lasse theils die schon vorgekommenen Fälle aus dem Gedächtnis hererzehlen, theils neue noch nicht abgehandelte Gegenstände vortragen, wobey ich zugleich die übrigen Zuhörer besonders aufrufe, um ihre Urtheile und Meinungen über den gehörten Vortrag zu vernehmen. Ueber-

diß suche ich auch diejenigen aufzumuntern, die sich noch besonders auszeichnen und in andern, als den vorgelegten Arbeiten üben wollen, z. B. in Uebersezungen juristischer Schriften aus einer fremden Sprache, in kurzen Abhandlungen über einen Rechtssaz, in Auszügen aus grössern juristischen Schriften; bey welchen besondern Arbeiten ich mit Privat-Unterweisung, Mittheilung eines Entwurfes oder Planes, und mit den nöthigen Büchern gerne an die Hand gehe. Bei dem ganzen Gang solcher Arbeiten lege ich für jede einzelne Ausführung einen besondern Fall zum Grund, den ich mit genauer Auswahl aus den vorzüglichsten Rechts-Materien heraussuche; wobey ich zugleich darauf Bedacht nehme, daß die Fälle selbst unterhaltend sind und eine gehörige Abwechslung beobachtet wird. Auf diese Art wird neben der Haupt-Absicht, die Schreibart zu erlernen, noch ein eigener nüzlicher Zweck erreicht, daß nemlich der Jüngling auch in der juristischen Kasuistik geübt *), und zum Nachdenken und Selbstprüfen angeleitet wird; weil er sich nun in der Lage befindet, die ihm theoretisch schon bekannte Materien

*) Von der juristischen Casuistik und deren Umfang S. Böll Abhandl. über die juristische Casuistik. Erlang. 1779. 8.

terien zu wiederhohlen und durch praktische Beyspiele zu erläutern.

§. 4.

Zweck der gegenwärtigen Schrift.

Aus dem bisher angeführten läßt sich auf die Veranlassung und die Absicht gegenwärtiger Bemerkungen leicht schliessen. Ich hatte anfänglich bei meinen Vorlesungen über den juristischen Stil die bekannte und sehr brauchbare Anweisung des Herrn von Justi *) zum Grunde gelegt; da aber dieses Buch in der Ausführung theils zu weitläuftig, theils in der grammatischen Behandlung einzelner Theile der Schreibart zu demonstrativisch ist, und daher, bei aller seiner Brauchbarkeit, doch für den Jüngling beym ersten praktischen Unterricht nicht denjenigen Nuzen leistet, den der erfahrne Jurist daraus ziehen kann; so mußte ich einen andern Weg einschlagen, um den Lehrling seinem Zweck, sich in Aufsäzen zu üben, bald nahe zu bringen, und ihn mit vorausgeschickter blos theoretischer

*) Joh. Heinr. Gottl. von Justi Anweisung zu einer guten teutschen Schreibart, und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen. Neue Auflage. Wien. 1774. 8

theoretischer Anleitung, die leicht ins trokene zu fallen scheint, nicht allzulange aufzuhalten. Ich sezte daher einige kurze Bemerkungen auf, die nicht sowohl eine ausführliche systematische Anleitung zur Schreibart, als vielmehr blos die Hauptregeln derselben enthalten und erläutern sollten. Von diesen schickte ich blos die allgemeine Regeln über die juristische Schreibart, sowohl nach ihrem innern Gehalt als nach ihrer äussern Form, über die Ordnung, Kürze, Deutlichkeit, Zusammenhang, Rechtschreibung u. d. g. in einigen wenigen Vorbereitungsstunden kurz voraus; sodann lies ich mit den Arbeiten selbst den Anfang machen, und gab während diesen, so oft ich auf eine neue Gattung der Geschäfte den Uebergang machte, über diejenige Regeln, die bei jedem Hauptgeschäfte besonders zu beobachten sind, besondern Unterricht. Da aber auch das blose diktiren solcher Säze etwas beschwerlich ist, und lange aufhält; so hielte ich fürs beste, diese Bemerkungen gedruckt herauszugeben, die ich daher zunächst meinen Zuhörern gewiedmet, und eigentlich für meine künftige Vorlesungen bestimmt habe. Aus diesem Gesichtspunkt und nach diesem Zweck wünschte ich auch beurtheilt zu werden; doppelt angenehm wird es mir aber seyn, wenn ich dadurch auch an-

dern, die sich zur praktischen Rechtswissenschaft vorbereiten, einigermassen nüzlich seyn kann.

§. 5.

Von den Hülfsmitteln zur juristischen Schreibart.

1) Von allgemeinen Hülfsmitteln.

Es wird nicht überflüssig seyn, wenn ich noch, ehe ich auf die Bemerkungen über die Beschaffenheit der juristischen Schreibart übergehe, auch der nöthigsten Hülfsmittel gedenke, deren sich der angehende Rechtsgelehrte bedienen mus; ich rechne unter dieselben theils diejenigen Kenntnisse, die jedem, dem gründliche Erlernung seiner Sprache am Herzen liegt, nothwendig sind; theils diejenige, die besonders der Jurist benützen mus, theils auch die hieher gehörige Litteratur. Zu den Hülfsmitteln von der ersten Gattung gehört nun **Kenntnis der Sprache** selbst, in welcher man etwas vorzutragen hat, verbunden mit der nöthigen **Beurtheilungskraft** in Ansehung der Art der Gegenstände und der nach denselben einzukleidenden Ausdrücke. Kenntnis der Sprache kann nicht anders erlangt werden, als durch grammatische und praktische Uebung in den Sprachregeln. Ueber

die **Grammatik** unsrer teutschen Sprache haben wir gute Anleitungen, die dem Juristen sehr zu empfehlen sind. **Gottsched** *) hat auch hierinn, so wie in Rücksicht auf die Verbesserung unserer Muttersprache überhaupt, das Eis gebrochen, und verdient einen grössern Dank, als ihm gemeinhin gezollt wird. Unter den neuern verdienen die Bemühungen des Herrn Rath **Adelungs** **) vorzügliche Aufmerksamkeit und Empfehlung. Mit der grammatischen Kenntnis der Sprache mus auch **praktische Erfahrung** verknüpft seyn; die

*) Johann Christoph Gottscheds Grundlegung einer deutschen Sprachkunst, nach den Mustern der besten Schriftsteller des vorigen und jetzigen Jahrhunderts abgefasst. Leipzig 1748. 8.

**) Johann Christoph Adelung über die Geschichte der teutschen Sprache, über teutsche Mundarten und teutsche Sprachlehre. Leipzig 1781. 8.

Ebend. teutsche Sprachlehre, zum Gebrauch der Schulen in den königl. preussischen Landen. Berlin. 1781. 8. Welche in eben dem Jahr in einem kurzen Auszug herausgekommen ist, unter dem Titul: Auszug aus der teutschen Sprachlehre für Schulen.

Ebend. Lehrgebäude der teutschen Sprache zur Erläuterung der teutschen Sprachlehre für Schulen. 2 Bände. Leipz. 1782.u. 83. 8.

die Sprache ist, wie alle menschliche Dinge, der Veränderung, der Mode, unterworfen; man mus daher den gegenwärtigen Ton der Sprache kennen; man mus wissen, was daran gut und brauchbar, oder blos modehaft ist; was nur der besondern Sprache eines Landes, eines Ortes, eigen ist, oder was zur allgemein-üblichen teutschen Sprache gehört; und besonders mus man, um den Gang unserer teutschen Sprache zu wissen, den neuern Ton mit dem ältern Sprachgebrauch vergleichen, und den Werth dessen, was die heutige Sprache eigenes hat, darnach beurtheilen; in dieser Rücksicht sind besonders die Wörterbücher und die sogenannte Glossarien zu empfehlen *). Um diese praktische Kenntnis gehörig zu erlangen, mus einer freilich durch die Leitung

*) Unter mehreren bekannten gedenke ich blos derer, die für den gegenwärtigen Zweck vorzüglich zu empfehlen sind, und den gelehrten Bemühungen des Herrn Adelungs gleichfalls verdankt werden. 1) Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis ex magnis Glossariis Caroli du Fresne et Carpentarii in compendium redactum multisque verbis et dicendi formulis auctum. Tom. I—V. Halae. 1772—1778. 8.

tung einer guten Logik mit einer gesunden Beurtheilungskraft begabt seyn; durch diese wird man nun nicht allein in Stand gesezt, bey seiner Sprache, das unrichtige von dem richtigen und brauchbaren zu sichten; sondern auch in der wirklichen Anwendung selbst erlangt man dadurch die Geschicklichkeit, theils überhaupt seiner Sprache diejenige gute und anständige Einkleidung zu geben, die dieses oder jenes Geschäfte, das vorgetragen und ausgeführt werden soll, besonders erfordert, theils aber insbesondere bey einzelnen Gegenständen, nach deren Verschiedenheit, die jedem gehörige Art des Ausdrucks wählen zu können. Daß hiebey die schönen Wissenschaften in einer zweckmäßigen Verbindung angewandt werden müssen, um dem Vortrag schickliche Anmuth, und den Ausdrücken und Wendungen der Gedanken gefällige Leichtigkeit und ungezwungene Zierde zu geben, und überhaupt die wahre Beredsamkeit zu erreichen, habe ich bereits schon bemerkt.

2) Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochteutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der oberteutschen. I—IV Th. Leipzig 1774—1780. 4.

§. 6.

§. 6.

2. Besondere Hülfsmittel zur juristischen Schreibart.

Neben den angeführten allgemeinen Hülfsmitteln gibt es für den Juristen in Ansehung dessen, was die juristische Schreibart eigenes hat, noch besondere Mittel, wodurch er die zum Vortrag nöthige Kenntnisse sich erwerben, und die bereits erlangte erweitern kann. Da der Vortrag in rechtlichen Angelegenheiten nicht nur an sich einen besondern Ernst und eine gewisse eigene Würde erfordert, sondern auch in Ansehung der Darstellung der Gedanken und der Ausdrücke sowohl nach einem besondern Ton gebildet, als öfters in einer eigenen, vom gewöhnlichen Ausdruck verschiedenen, Sprache geredet und geschrieben werden mus; so ist das erste, was dem Juristen empfohlen werden mus, die Bekanntschaft mit dem gerichtlichen und Kanzley-Stil, die durch fleissige und aufmerksame Lesung guter Akten und anderer praktischen Aufsäze am besten erlangt werden kann; daher gehört hieher auch die Kenntnis derjenigen praktischen Schriften und Schriftsteller, die selbst Anleitungen zur ausübenden Rechtswissenschaft gegeben haben, besonders, wenn sie zugleich gute, praktische Mu-

ster und Formularien ihren Büchern beygefügt haben. Ueberdieß ist auch insbesondere dem angehenden praktischen Juristen, die fleissige Lesung der alten lateinischen Schriftsteller, und unter diesen besonders der Schriften des **Cicero** und des **Quintilians** *), als die nüzlichste und beste Beschäftigung zu empfehlen; und es wird nichts auffallendes seyn, daß ich dieser unter den Hülfsmitteln zur juristischen teutschen Schreibart gedenke, wenn man bedenkt, daß diese Schriftsteller, hauptsächlich die beeden angeführte, diejenigen Regeln und Grundsätze, welche jeder Schreibart ohne Rücksicht auf Sprache gemein sind, am besten lehren, und in ihrem eigenen guten Vortrag mit den schönsten Beyspielen erläutern. Es ist auch gewiß, daß durch eine fleissige Aufmerksamkeit auf diese vortrefliche Regeln und

*) Da Quintilian manches hat, das auf unsere Zeiten nicht mehr ganz passend ist, manches, das eine genaue Kenntnis der römischen Staats-Verfassung voraussezt; da auch seine Ordnung selbst nicht immer die schicklichste ist; so empfehle ich besonders in Ansehung des angeführten Rathes, den Quintilian als einen Führer in den Lehren des Vortrags zu benutzen, die von Herrn Prof. Bonaventura Andres in Würzburg 1782. herausgegebene Chrestomathia Quintiliana, als ein zu diesem Endzweck sehr dienliches Buch.

und Muster, die bey der Sprach-Kenntnis in der Anwendung so nothwendige Beurtheilungskraft, (S. vorhergehenden §.) welche besonders in rechtlichen Geschäften eine vorzügliche Eigenschaft des Juristen seyn mus, am besten geleitet und geschärft wird. Sehr zu wünschen wäre es, daß akademische Jünglinge einen Theil ihrer Nebenstunden auf die Lesung eines solchen Schriftstellers verwendeten, und besonders wäre es auch als ein Stück der praktischen Vorbereitung eine sehr nüzliche Bemühung, wenn sie sich in Uebersezungen übten, und z. B. einen Brief, oder eine Rede aus dem Cicero ins teutsche übersezten. Dieß würde den schon bemerkten Vortheil haben, daß der Jüngling die Grundregeln des Vortrags und der Beredsamkeit sich bekannt machte, und zugleich neben der Cultur seiner Muttersprache auf dieselbe die römische Eleganz und Leichtigkeit anzuwenden lernte; nur mus freylich hiebey ein erfahrner Lehrer den Jüngling mit Rath und Anleitung unterstüzen, um ihm besonders bey den angeführten Mustern des Vortrags den wahren Unterschied dessen, was zum wirklich schönen und brauchbaren gehört, von dem, was nur schimmernd und deklamatorisch ist, zu zeigen.

§. 7.
Von den hieher gehörigen Büchern und Schriftstellern.

Noch ist auch besonders derjenigen Bücher und Schriftsteller zu gedenken, die auf die juristische Schreibart Bezug haben, und daher den schon angeführten Hülfsmitteln beygesellt werden können. Diese lassen sich in drey besonderen Abtheilungen darstellen, indem einige selbst Anleitungen zur juristischen Schreibart gegeben, andere nur Bemerkungen darüber geliefert haben, wiederum andere aber als Nachahmungs-werthe Muster zu empfehlen sind. Nach der in neuern Zeiten aufgekommenen löblichen Sitte, die juristische Sprache zu verbessern und zu reinigen, ist auch leicht zu erachten, daß Schriften genug vorhanden seyn müssen, die Beyfall und Empfehlung verdienen. Unsere juristische Litteratur hat auch wirklich in diesem Felde einen reichlichen Zuwachs in neuern Zeiten erhalten, wovon ich aber nur die neuesten und brauchbarsten Schriften und Schriftsteller anführen will *);

ohne

*) Von ältern Schriftstellern über den juristischen Stil, und dahin gehörigen Formularien-Sammlungen findet man eine ausgesuchte Nachricht in der Pütterschen Anleitung zur Jurist. Praxi. I. Th. Vorbereitung. §. 15. 16. und II. Th. I. Zug.

ohne jedoch dem Werth derer, die ich übergangen habe, im mindesten etwas zu entziehen.

I. Von denen Schriftstellern, die besondere Anleitungen zum juristischen Stil herausgegeben haben, gehören hauptsächlich hieher:

A) In Ansehung des juristischen Vortrags überhaupt.

Die schon angezeigte Bücher des Herrn von **Justi**, (S. §. 4.) in der Note) und des verdienstvollen Herrn Geheim. Justiz-Rath **Pütters** (S. §. 2. in der Not.)

Auch hat der berühmte Herr von **Sonnenfels**, einer unserer besten und geschmackvollsten Schriftsteller, zur Herausgabe eines Lehrbuchs über den Geschäftsstil Hofnung gemacht, dessen sehr schöner Entwurf bereits aus der in dem **deutschen Museum** enthaltenen Ankündigung bekannt ist *).

B) Ueber die Schreibart in Staatsgeschäften insbesondere

von

*) Ankündigung der Vorlesungen über den Geschäftsstil, vom Herrn von Sonnenfels, herausgegeben von Herrn von Retzer im deutsch. Museum. 1781. 10 St. S. 303. f.

von Moser (Friedrich Carl) Versuch einer Staats-Grammatik. Frankfurt. 1749. 8.

II. Aus der Menge derjenigen Schriften, die nur Bemerkungen über Sprache und Schrift in juristischen Geschäften enthalten, führe ich blos solche an, die ich selbst benuzt habe, und daher nach eigener Ueberzeugung empfehlen kann.

1) *Bastineller* (Gebh. Christ.) Differt. de idiomate Germanico forensi a Iureconsultis decenter colendo. *Wittebergae* 1731. 4.

2) Eisenhard (Joh. Friedr.) Abh. von der Schreibart der Rechtsgelehrten. In seinen kleinen Schriften. Erfurt. 1781. 1 Th. 9. St. S. 147. f.

3) Moser (Joh. Jac.) a) von Schreib- und Druckfehlern, in dessen Abhandl. verschiedener besonderer Rechtsmaterien. Frankf. und Leipzig. 1772. I. St. N. 5.

b) Ebend. Vortheile für Canzley-Verwandte und Gelehrte, in Absicht auf Akten-Verzeichnisse, Auszüge und Register, desgleichen auf Sammlungen zu künftigen Schriften, und würkliche Ausarbeitung der Schriften. 1773. 8.

4)

4) von Bostell (Fried. Jac. Diedr.) Grundsäze der gemeinen jurist. Praxis. Lemgo. 1775. Kap. 2. und 3.

5) von Tröltsch (J. Fr.) Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit. I. Th. Nördlingen 1775.

Dieser aus verschiedenen Rechts-Bemerkungen bestehenden Sammlung sind ein paar Abhandlungen vorausgeschickt, in welchen der geschickte Herr Verfasser Anleitung zur Beurtheilung und Entscheidung der Rechtshändel, so wie zur Behandlung der Rechtswissenschaft überhaupt gibt, und zugleich solche mit praktischen Regeln erläutert.

6) Neueste Mannichfaltigkeiten meistentheils juristischen Inhalts. Nördlingen. 1776.

In dieser artigen Sammlung befinden sich von hieher gehörigen Schriften: eine Schuzschrift für die juristische Schreibart, und etwas über die Rechtschreibung.

7) Ueber die juristische Schreibart. Halle. 1777. 4.

Der Verfasser dieser Schrift, Herr D. Böschen, Churf. Sächs. Amtmann zu

sagt in derselben auf wenigen Seiten sehr viel gutes und brauchbares in einem schönen Vortrag; ich habe auch seine Bemerkungen vorzüglich benuzt.

8. Sendschreiben über die schönere Rechtsgelehrsamkeit. In den vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. **Leipzig.** 1779. 8. 1. Th. 2 Abh.

9. Ueber den Kanzleistil. Ein Aufsaz im **deutschen Museum.** Jahrg. 1779. 3. St. S. 207.

Noch etwas über den Kanzleistil. **Ebend.** 12 St. S. 517.

Dieser Aufsaz enthält eine Kritik des vorhergehenden, und manche sehr gute Erinnerungen. Gegen diese hat der Verf. der erstern Abhandlung sich im nemlichen Stück des deutschen Museums, S. 539. f. zu rechtfertigen gesucht. Auch in dem Jahrgang 1780. S. 115. kömmt noch ein Aufsaz von ihm vor, unter der Aufschrift: Noch ein Wort über Kanzleistil und Titulatur. Alle diese Abhandlungen sind lesenswerth.

10) **Pütter** (Joh. Steph.) Bemerkungen über die Richtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache. **Göttingen.** 1780. 8.

Diese schöne Abhandlung enthält eine weitere Ausführung der Bemerkungen, die der Herr geheime Justizrath schon in der Anweisung zur jurist. Praxi gegeben hatte; die ganze Schrift ist ein wichtiges Wort zu seiner Zeit geredet.

11) **Elsässer** (Carl Fried.) Leitfaden zum Gebrauch seiner Vorlesungen über die Theorie der Kanzleipraxis. **Erlangen.** 1783. 7. Abschn. von Kanzleiaufsätzen.

12) *de Luca* Leitfaden in den Geschäftsstil, zum Gebrauche der Studierenden. **Insbruk.** 1783.

In dieser eigentlich als Programm herausgebenen Schrift erhält man nicht, wie man aus dem täuschenden Titel schliessen sollte, eine compendiarische Anleitung zum Geschäftsstil, sondern sie bestehet auf den 7. ersten Seiten aus einer Reihe mehrerer unbeantworteter Fragen über den Geschäftsstil, wovon aber doch die nöthigsten in einer guten Ordnung bemerkt sind. Das übrige be-

stehet aus einem kurzen alphabetischen Verzeichnis tyrolischer Mundarten.

III. Diejenige, die als **Muster** einer guten teutschen Schreibart in Rechtssachen empfohlen werden können, lassen sich nach einer zweyfachen Abtheilung anführen.

A) Solche, die ihre praktischen Anleitungen mit gut aufgesezten und brauchbaren Formularen versehen haben. Dahin gehören ausser den schon gemeldten vorzüglich:

1) die sämmtlichen praktischen Anweisungen des verdienstvollen Göttingischen Rechtslehrers, Herrn Hofraths und Prof. Just. **Claproths**, und zwar

a) Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß. I. Th. I. Abth. **Göttingen.** 1779. II. Abth. 1780. II. Th. oder Einleitung in sämmtliche summarische Processe. 1777.

b) Grundsätze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsakten mit nöthigen Mustern. Dritte Aufl. 1778.

c) Iurisprudentia heurematica. P. I. 1762. P. II. 1774.

Der

Der dritte Theil ist deutsch geschrieben und behandelt die Lehre von Testamenten, unter dem Titel: Abhandlung von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen und Fidei-Commissen. 1782.

d) Grundsätze: I. Von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. II. Von Rescripten und Berichten. III. Von Memorialien und Resolutionen. IV. Von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und anderer Registraturen. 1769.

2) Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. I. Th. Leipzig. 1783. Ein sehr gutes und brauchbares Buch, dessen Fortsetzung zu wünschen ist.

3) *de Lugo* (Joh. Alphons.) sistematisches Handbuch für jedermann, der Geschäftsaufsätze zu entwerfen hat. I. Th. Zweyte Aufl. Wien. 1783. Auch dieses Buch verdient Empfehlung.

B) Von Schriftstellern, die sich in ihren Büchern durch guten Vortrag und reine Schreibart besonders

ders auszeichnen, und deswegen als Muster der Nachahmung anzurühmen sind, könnte ich zum Ruhm unsers Zeitalters eine grosse Menge anführen; ich will aber nur derer gedenken, denen man die Cultur der praktischen juristischen Schreibart vorzüglich zu verdanken hat, und die ich daher in Ansehung meines gegenwärtigen Zwecks den angehenden praktischen Juristen neben den vorher schon angeführten zu nennen für Pflicht halte. Diese sind **Eisenhard. Fresenius. Höpfner. Meister. Möser. Nettelbladt. Quistorp. Runde. von Selchow. von Steck. von Tevenar. Vangerow. Westphal. von Zwierlein.** Die Verfasser der gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfälle. (**Gmelin** und **Elsässer**) Die Verfasser mancher schön geschriebenen Deduktionen, besonders der Sächsischen und Preussischen. Die Verfasser der Beyträge zur juristischen Literatur in den preussischen Staaten; anderer guten Schriftsteller nicht zu gedenken.

§. 8.

§. 8.
Nähere Uebersicht der folgenden Bemerkungen.

Da ich bereits das nöthige von dem Zweck meiner gegenwärtigen Bemerkungen angeführt habe, so wird es nicht überflüssig seyn, wenn ich auch der Ordnung, in welcher diese Bemerkungen auf einander folgen, voraus gedenke. Da der juristische Vortrag an sich überhaupt auf die allgemeinen Regeln einer guten Schreibart gegründet seyn mus, und nur in der Anwendung selbst darinn etwas eigenes hat, daß theils die Verschiedenheit der Gegenstände, theils die besondere Förmlichkeiten eine verschiedene Einkleidung erfodern; so habe ich es für zweckmäßig gehalten, die Lehre von der juristischen Schreibart in zwo besondern Abtheilungen zu behandeln. In der ersten, welche an sich theoretisch ist, müssen die allgemeinen Regeln kürzlich erläutert werden, und daher die juristische Schreibart überhaupt nach ihren Eintheilungen und nach ihrer Beschaffenheit, sowohl in Rücksicht auf den innern Gehalt, als in Ansehung der äussern Form betrachtet werden. In der zwoten Abtheilung wird sodann die Anwendung der theoretischen Regeln auf diejenige besondre Gattungen der juristischen Schreib-

art, die bey den Haupt-Klassen der juristischen Gegenstände zum Grunde liegen gezeigt, und dabey dasjenige kürzlich untersucht, was solche besondere Gattungen der Schreibart eigenes an sich haben.

I. Abtheilung.

Von der Beschaffenheit und den Regeln der juristischen Schreibart im allgemeinen.

I. Hauptstück.

Von dem Begriff und den Eintheilungen der Schreibart.

§. 9.
Begriff der Schreibart.

Vortrag, überhaupt betrachtet, heißt die zusammenhängende Darstellung derjenigen Ausdrücke, wodurch wir unsere Begriffe und Gedanken andern mittheilen. **Schriftlicher Vortrag** ist es, wenn diese Darstellung vermittelst eines schriftlichen Aufsatzes geschiehet. **Schreibart** oder **Stil** ist daher die Art und Weise, nach welcher die vorzutragende Be-

Begriffe und Gedanken schriftlich abgefasst und ausgedrückt werden*).

§. 10.

Eintheilungen der Schreibart.

Viele Schriftsteller haben sich Mühe gegeben, die Schreibart nach den verschiedenen Rücksichten der Personen, des vorzutragenden Gegenstands, nach der Verschiedenheit der Absicht, in welcher man schreibt, und nach der Form, in welche der Ausdruck eingekleidet wird, besonders abzutheilen. Vorzüglich werden folgende Abtheilungen angeführt. 1. In **vertraulichen** Vortrag

*) In der Aesthetik wird das Wort Stil in gedoppelter Bedeutung genommen. Im weitesten Sinn, worinn es auch von den Werken der bildenden Künste gesagt wird, heißt Stil, die Uebereinstimmung der Theile eines schönen Werkes unter einander. Im engern Sinn, bey der Redekunst heißt Stil einer Rede, die Uebereinstimmung der Theile einer Rede in der Menge und Beschaffenheit der durch Worte ausgedruckten Nebenvorstellungen. In diesem Sinn ist Stil und Schreibart gleichbedeutend. S. Eberhards Theorie der schönen Wissenschaften. §. 82. 83.

trag und in Schreibart in Geschäften. 2. In ernsthafte und scherzhafte Schreibart. 3. In erzehlende und unterrichtende oder dogmatische. 4. In natürliche, oder einfache und künstliche. 5. Ferner in ordentliche und ausserordentliche Schreibart *). Die natürlichste Eintheilung ist wohl diejenige, welche nach der Verschiedenheit des Zwecks, den man mit dem Vortrag verbindet, eingerichtet ist. In dieser Rücksicht läßt sich die Schreibart am besten in die erzeh-

*) von Justi theilt die ordentliche Schreibart wieder in drey verschiedene Arten, nehmlich in erzehlende, unterredende und lehrende; und die ausserordentliche in witzige und bewegende oder pathetische. (Die man besser unterhaltende und rührende nennen könnte.) Andere stellen diesen Unterschied also dar, daß sie dreyerley Gattungen (nemlich das genus dicendi tenue, medium et sublime der Alten) annehmen. 1. Niedere Schreibart, welche erzehlen, beweisen, überzeugen soll. 2. Mittlere oder blühende Schreibart, womit man zugleich die Absicht hat, Vergnügen an der vorgetragenen Wahrheit zu bewirken, Belustigung zu erwecken. 3. Höhere, rührende Schreibart, welche dazu dient, Leidenschaften in Bewegung zu setzen, und das Herz hinzureissen. Allein diese Eintheilung ist unrichtig und unbestimmt. Anderer Eintheilungen z. B. in gebundener und ungebundener Schreibart

erzehlende, belehrende oder bestimmende und vermischte Schreibart abtheilen; diese Eintheilung ist eigentlich die Grundlage bey der Schreibart in Geschäften. Die übrigen verschiedene Gattungen in Ansehung der Verschiedenheit des Gegenstandes, der Personen und der Form lassen sich alsdenn auf diese angeführte Hauptarten nach der Verschiedenheit der Beziehungen selbst anwenden. Die blos erzehlende, oder sogenannte historische Schreibart bestehet in der ganz einfachen Darstellung gewisser Thatsachen, die man einem andern bekannt machen will. Die belehrende oder bestimmende Schreibart zweckt dahin ab, daß einem andern Unterricht oder Belehrung ertheilt; oder eine gewisse Verfügung, wornach er sich zu richten hat, bekannt gemacht wird. Die vermischte Schreibart ist aus den beeden vorigen Gattungen zusammengesezt, und sezt daher immer die Erzehlung gewisser Thatsachen voraus, die aber nicht zur blosen Bekanntmachung allein und nur einfach dargelegt wird, sondern wegen einer gewissen Absicht,

art, u. d. g. will ich nicht gedenken. S. von Justi am angef. Ort. 1 Th. 4. Hauptst. 2 Abschn. daß übrigens von der künstlichen Schreibart die Kunstsprache unterschieden werden müsse, ist leicht zu begreifen.

sicht und wegen besondern damit verknüpften Folgen noch weiter ausgeführt und abgehandelt werden mus; und die daher entweder Erzehlung und Belehrung, oder Erzehlung und Verfügung zusammen verbindet.

§. 11.

Von den Eigenschaften einer guten Schreibart.

Bey den angeführten manchfaltigen Arten der Schreibart scheint es schwer, die Eigenschaften der guten Schreibart so zu bestimmen, daß man nicht nur im allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf die besondre Gattungen der Ausführung dasjenige zu treffen weiß, was zum guten Ausdruck gehört. Allein es ist doch nicht so schwer, wenn die allgemeine Eigenschaften, die bey der guten Schreibart überhaupt vorausgesetzt werden müssen, bekannt sind, dem wird es leicht werden, auch den gehörigen Unterschied in der Anwendung der Regeln bey den besondern Arten der Schreibart zu beobachten. Es kömmt daher alles darauf an, diese Eigenschaften gehörig zu erwegen und zu bestimmen. Gemeiniglich sagt man: **gute Schreibart** seye Vollkommenheit in der Darstellung des Ausdrucks. Dieser Begriff erfordert aber eine umständliche

Ent-

Entwicklung derjenigen Erfodernisse, die hiebey zum Grunde liegen müssen, und die nicht anders gefunden und festgesezt werden können, als wenn man die Bestandtheile der Schreibart untersucht. Da sich aus dem Begriff der Schreibart ergiebt, daß jeder Vortrag an sich aus der Erfindung gewisser Gedanken, deren Anordnung und Ausdruck bestehet, so müssen also zwo Bestandtheile bey der Schreibart angenommen werden. I. Der Stoff, oder der Gegenstand, der einem dargestellt werden soll; nemlich der Sinn oder die Reihe von Vorstellungen, die man einem andern beybringen will. Dieß ist der wesentliche Theil der Schreibart. II. Das Gepräge, das der Darstellung selbst gegeben wird; nemlich die Folge der artikulirten Töne, wodurch der Sinn ausgedruckt wird, oder die Worte und Redensarten, welche die Gedanken in ihrer Ordnung und Verbindung ausdrücken. Dieß könnte man zum Unterschied des vorigen den förmlichen Theil der Schreibart nennen. Wenn man nun den Stoff beysammen, seinen Gegenstand selbst inne hat, das heißt, wenn die Vorstellungen in der Seele dessen, der sie dem andern mittheilen will, deutlich und ordentlich daliegen; so ist nunmehr nöthig, das Gepräge, das man seinen auszudrückenden Vorstellungen geben will, also einzukleiden,

daß der andere diese Vorstellungen gerade so, wie wir sie ihm beybringen wollen, zu fassen im Stande ist. Um dieß zu bewirken, mus der Ausdruck folgende Eigenschaften haben. 1. Deutlichkeit in der Einkleidung. 2. Ordnung sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Theilen. 3. Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Stoff oder dem Inhalt. 4. Kraft und Nachdruck. 5. Gleichförmigkeit. 6. Anstand, Schicklichkeit und Reinigkeit des Ausdrucks *). Dieß sind die Haupteigenschaften, die bey der guten Schreibart zum Grunde liegen, und also den innern Gehalt derselben ausmachen. Noch ist aber auch bey der Schreibart in der Anwendung selbst, so wie bey der mündlichen Rede ein gewisser äusserlicher Anstand zu beobachten; und dieß ist besonders bey der Schreibart in Geschäften die Ausfertigung schriftlicher Aufsätze, wohin Rechtschreibung, Höflichkeitsbezeugung, u. d. g. gehört.

§. 12.
Anwendung auf die juristische Schreibart.

Alles, was von der Schreibart im allgemeinen gesagt worden, läßt sich auch auf die juristische

*) Sulzers Allgem. Theorie der schönen Künste. Artik. Rede. Schreibart.

stische Schreibart insbesondere anwenden. Der Stoff derselben bestehet aus solchen Wahrheiten, die sich auf Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten, beziehen. Die Anwendung derselben auf vorgekommene oder künftige Fälle ist der Hauptzweck des juristischen Vortrags. Dieser hat zwar in Ansehung der eignen Beschaffenheit der rechtlichen Gegenstände, und besonders wegen der damit verknüpften Förmlichkeiten, etwas eigenes; da aber jeglicher Aufsatz, von welcher Art er auch seyn mag, so eingerichtet seyn mus, daß der Gegenstand oder die Vorstellungen, welche man dem andern mittheilen will, auf eine einleuchtende Art ausgedruckt werden, damit der Endzweck, wozu der Vortrag bestimmt ist, am nächsten und leichtesten erreicht werden kann; so mus die juristische Schreibart in der Grundlage immer nach den Regeln der guten Schreibart abgefasst werden, und daher jeder Aufsatz die angeführten Eigenschaften an sich haben.

§. 13.
Eintheilungen der juristischen Schreibart.

Die im obigen (§. 10.) angeführte Eintheilung der Schreibart in Geschäften, in erzehlende, be-

stimmende und vermischte, ist auch für den juristischen Vortrag die schicklichste und zweckmässigste Abtheilung; denn alle Aufsätze in Rechtssachen können unter eine von diesen Klassen gebracht werden. Entweder soll eine Thatsache, die auf Rechte und Verbindlichkeiten Bezug hat, blos historisch erzählt und einem andern kund gemacht werden; oder wird zugleich mit der Erzehlung eine absichtliche Ausführung verknüpft, oder aber soll, ohne daß eine besondere Erzehlung vorausgeschickt wird, etwas bestimmt, entschieden oder verfügt werden. Einige Schriftsteller haben auch in ihren praktischen Anleitungen diese allgemeine Eintheilung der juristischen Schreibart zum Grunde gelegt *). Andere

*) Pütter in der Anleit. zur jurist. Praxi 1. Th. §. 76. f. von Bostell Grundſ. der gem. jur. Praxis. III. Kap. §. 2. nimmt zwar viererley Gattungen der juristischen Schreibart an, nemlich, erzehlende, extrahirende, ausführende und widerlegende Schreibart; allein im Grunde ist die extrahirende unter der erzehlenden, und die widerlegende unter der ausführenden Schreibart begriffen. *de Luga* in dem angef. sistemat. Handb. 1. Th. theilt den Geschäftsstil folgendermassen ein. I. In öffentlichen und Privat-Stil überhaupt; diesen aber II. besonders in den erzehlenden, beweisenden, be-

re hingegen haben besondere Abtheilungen angenommen, und nicht nach dem Zweck des Vortrags, sondern entweder nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die vorgetragen werden, oder nach der Verschiedenheit der Personen, welche miteinander handeln, oder auch nach der äussern Form der Geschäfte die verschiedene Gattungen der Schreibart vorgestellt und zergliedert **) So kann man z. B.

befehlenden und vermischten; wobey er auch die vorzüglichsten Geschäfte selbst, welche unter diese oder jene Gattung gehören, auszeichnend anführet. Man sieht aber leicht ein, daß diese angeführte Gattungen sich auf die schon bemerkte dreyfache Abtheilung füglich reduciren lassen. Besser ist ist es immer, die Gattungen nicht zu sehr zu vervielfältigen; sonst kömmt man bey der Anordnung der einzelnen Aufsätze leicht in die Verlegenheit, daß man entweder nicht weiß, was für einen schicklichen Platz man einem gewissen Aufsatz anweisen soll, oder aber, daß man einen und ebendenselben Aufsatz öfters und unter mehrere Gattungen der Schreibart ordnen mus.

**) In den angezogenen Vorlesungen des Herrn von Sonnenfels über den Geschäftstil, werden die Gattungen der Geschäfte auf folgende Art zergliedert. Jeder Aufsatz wird verfasst entweder A) im Namen eines Einzelnen, oder B) im Namen ei-

z. B. den juristischen Stil in den aussergerichtlichen, gerichtlichen und Kanzley-Stil abtheilen; und es läßt sich auch bey der Verschiedenheit des Zwecks und des Gesichtpunktes, den man bey besondrer Unterweisung in der juristischen Praxis annehmen kann, eine solche Darstellung nicht gerade tadeln.

einer Stelle, (nemlich eines Kollegiums, Departements.) A) Der Einzelne schreibt entweder a) nur an eine einzelne Person, b) oder an eine Stelle, auch an den Regenten. Zum ersten Fall gehören hauptsächlich Briefe; zum zweyten gehören Bittschriften, Rapporte, Relationen und abgesonderte Meinungen. Wenn aber B) eine Stelle schreibt, so hat der Aufsatz mehrere Richtungen, und zwar 1. von Stelle zu Stelle a) an höhere Stellen, durch Berichte, Protocolle, Verträge. c) an gleiche Stellen durch Insinuate und Noten. d) an untergeordnete Stellen, durch Vorbescheidungen, Instruktionen, Dekrete. 2. an Privatleute, durch Befehle, Bescheide, Dekrete. 3. an das Publikum, durch Ruf, Nachrichten, Patente und Generalien. Daß diese Zergliederung der Aufsätze eben so artig als praktisch ist, fällt von selbst in die Augen: für den eignen Zweck, den der Herr v. Sonnenfels bey seinen Vorlesungen hat, kann und mus auch eine nach diesem Faden eingerichtete praktische Anleitung von ungemeinem Nutzen seyn.

tadeln. Da aber doch im Grunde diese besondere Gattungen sich auf jene allgemeine Abtheilung zurückführen lassen, und da besonders in der gegenwärtigen Schrift meine Absicht nicht auf einzelne Theile der Rechts-Praxis gerichtet ist, sondern auf die allgemeine Beschaffenheit der juristischen Schreibart gehet; so muß der Gesichtspunkt, den ich beym juristischen Vortrag nehme, nothwendig auf jene Eintheilung geheftet seyn. Deswegen müssen nun zuerst die angeführte Eigenschaften und Bestandtheile des guten Stils untersucht, und mit besonderer Hinsicht auf den juristichen Vortrag erläutert werden; nach diesem wird sich alsdenn die Anwendung auf die Hauptgattungen der juristischen Schreibart leicht zeigen lassen.

*) Eine allgemeine Abtheilung der juristischen Geschäfte und Aufsätze liefert *Lynker* Instructor. Forens. Lib II. Sect. II. part. 2.

II. Hauptstück.

Von der Deutlichkeit und Ordnung der Schreibart.

§. 14.

Von der Deutlichkeit des Vortrags überhaupt.

Klarheit und Deutlichkeit ist die erste Eigenschaft des Vortrags, weil dadurch der Endzweck desselben, andern seine Gedanken beyzubringen, aufs leichteste erreicht wird. **Deutlich** ist die Schreibart, wenn die Ausdrücke, durch die ich dem andern meine Gedanken beybringe, sowohl an sich als im Zusammenhang so klar sind, daß er sie geschwind und leicht einsehen kann. Um nun dem Vortrag diese Klarheit zu geben, mus man fordersamst von dem Gegenstand selbst in seiner eigenen Seele die deutlichste Begriffe und die klarste Vorstellung haben. Damit ist es aber noch nicht gethan, diese eigene deutliche Vorstellung soll auch eben so deutlich dem andern dargelegt werden; so bestimmt, so klar der Gedanke in mir ist, eben so klar soll auch mein

mein Ausdruck seyn. Hierzu wird erfordert; daß die Zeichen, die ich meinen Vorstellungen gebe, an sich hinreichend seyen, und richtig zusammengestellt werden, besonders, daß die Worte, die ich gebrauche, sowohl einzeln, als in der Verbindung den Sinn aufs gewisseste und bestimmteste ausdrücken. Bey dem juristischen Vortrag ist Deutlichkeit ein höchstnöthiges Erforderniß: dem Juristen ist es gemeiniglich nicht blos darum zu thun, einem andern eine gewisse Vorstellung begreiflich zu machen; er verbindet mit derselben wichtige Absichten, die auf Rechte und Verbindlichkeiten Bezug haben, und daher in der Behandlung die äusserste Genauigkeit und Bestimmtheit erfodern, indem ein einziger im dunkeln liegender Umstand Verwirrung des ganzen und zugleich die nachtheiligsten Folgen nach sich ziehen kann.

§. 15.

Allgemeine und relative Deutlichkeit.

Nach der Verschiedenheit der Vorstellungen, die einem andern bezeichnet werden, kann manchmal dem Vortrag eine solche Klarheit gegeben werden, daß der

vorge-

vorgetragene Gegenstand einem jeden verständlich ist; sehr oft aber müssen bey demjenigen, dem etwas vorgetragen werden soll, gewisse besondere Kenntnisse vorausgesetzt werden. Dieß ist meistens der Fall beym juristischen Vortrag. Selten läßt sich demselben diejenige allgemeine Deutlichkeit geben, daß jeder, auch der Laie in der Rechtswissenschaft, einen Aufsatz nach seinem Inhalt und Zweck einzusehen und zu verstehen im Stande wäre. Man hat zwar angefangen, auch den rechtlichen Gegenständen eine populäre allgemein faßliche Einkleidung zu geben; dieß gehet aber höchstens beym lehrenden Vortrag, und auch hier nicht mit völligem Erfolg, an; hingegen beym Vortrag in Rechts-Geschäften ist es unmöglich, und auch nicht einmal nöthig. Wer wollte z. B. verlangen können, daß ein richterlicher Spruch, oder ein Amtsbericht immerhin die Verfügung oder die Vorstellung so deutlich darlegen sollte, daß jeder, auch ohne weitere Belehrung, denselben in seinem völligen Sinn zu fassen fähig wäre? Bey der Beschaffenheit unserer Rechtswissenschaft, da rechtliche Gegenstände öfters in einer gewissen Förmlichkeit eingekleidet und in der eigenen Kunstsprache ausgedruckt werden müssen, läßt sich leicht erachten, daß der juristische Vortrag

trag

trag gewöhnlich nur relative Deutlichkeit zuläßt; die nemlich in Beziehung auf diejenige Personen, für die ein Aufsatz bestimmt ist, genommen werden mus. Um diese Deutlichkeit zu treffen, mus man erwägen, wer die Person ist, für die der Vortrag nächstens bestimmt ist, und was man bey derselben voraussetzen kann. Das beste Hülfsmittel ist hiebey, wenn man bey seiner Arbeit sich in die Stelle dieser Person, (z. B. eines Richters, eines Landesherrn, dem man eine Bitte oder Beschwerde vorzutragen hat,) hineindenkt; und bey sich überlegt, ob man in dieser Lage die vorgetragene Sache so einsehen und beurtheilen würde, wie es nach der Absicht des Vortrags zu erwarten ist. Ueberdieß mus auch zugleich diese Absicht, welche durch einen Aufsatz erreicht werden soll, gehörig erwogen und abgemessen werden, um nach derselben die Art des Vortrags bestimmen zu können. Da nun dieser Zweck auf die möglichstfasslichste Art ins Licht zu setzen ist, so erfodert die Einkleidung selbst die äusserste Aufmerksamkeit, um dem Ausdruck nicht nur in einzelnen Worten, sondern auch im ganzen Zusammenhang, die gehörige Bestimmtheit zu geben.

§. 16.
Von der Deutlichkeit einzelner Ausdrücke.

Jeder Gedanke, der dem andern vorgestellt wird, soll aufs bestimmteste, nemlich so ausgedrückt werden, daß dem vorgetragenen Gegenstand kein anderer Sinn beygelegt werden kann, als derjenige, der der Absicht des Vortrags ganz angemessen ist. Um dieß zu beobachten, mus besonders aus mehrern gleichbedeutenden Wörtern (Synonimen) dasjenige ausgewählt werden, das die wahrste und eigenthümlichste Bedeutung des Gegenstands darlegt, welches auch von den Beywörtern (Epithetis) gilt. Zweydeutigkeit und Unbestimmtheit des Ausdrucks sind Fehler gegen die Deutlichkeit, die besonders in der juristischen Sprache leicht begangen werden können, und daher mit Sorgfalt zu vermeiden sind. Oft kann in einem einzigen zweydeutigen, oder nicht genug bestimmten, Wort, die Quelle der grösten und kostbarsten Streitigkeit liegen. Man denke nur an letzte Willensverordnungen oder an Verträge; wie viele Processe entstehen nicht oft über Undeutlichkeit eines einzigen Wortes; die der Verfasser vielleicht durch einen einzigen Federstrich hätte verhüten können, wenn er mehr Achtsamkeit auf seinen Ausdruck

verwendet

verwendet hätte. Auch hier ist es als eine sehr sichere Regel zu empfehlen: daß man sich in die Stelle einer Gegenparthie, die allenfalls gegen einen Aufsaz Einwendungen machen, oder sich durch die enthaltenen Verfügungen für beschwert achten könnte, hineinseze, und genau überlege, was für Auslegungen darüber gemacht, welche Schlüsse daraus gezogen werden könnten. Oft ist der Jurist genöthiget, seinen Gegenstand in der Kunstsprache auszudrücken, wo es dann (nach dem obigen) darauf ankömmt, ob der andere, den der Vortrag nächstens betrift, selbst kunsterfahrner ist, oder nicht? In diesem leztern Fall ist es nothwendig, dem Kunstwort eine deutliche Erklärung beyzufügen. Vorzügiich ist auch dieß zu beobachten bey dem Gebrauch der besondern Lokal- oder Provinzial-Ausdrücke; häuffig sind die Fälle, wo solche vorkommen, besonders in gerichtlichen Akten *); wie

*) In jeder Provinz giebt es eine Menge von besondern Worten und Redensarten auch über rechtliche Angelegenheiten; so werden z. B. in verschiedenen Gegenden folgende juristische Gegenstände durch die beygefügten Redensarten bezeichnet. Testament durch Geschäft. **Erblasser** durch Geschäftmacher. **Erbtheilung** durch Schichtung. **Pflichttheil** durch Nothgebührniß. **Fideikommiß** durch After-

wie leicht kann es geschehen, daß dem Richter, der in einer Sache zu sprechen hat, oder dem Obern, an den eine rechtliche Angelegenheit berichtet wird, ein solcher besonderer Ausdruck unbekannt ist; wie leicht kann dieser Mangel an Kenntnis den wichtigsten Einfluß auf die Sache selbst haben? Der Schriftsteller mus daher beym Gebrauche solcher Worte sehr aufmerksam und behutsam seyn, und sich entweder derselben gar enthalten, oder wo ihre Beybehaltung erfoderlich ist, die gehörige Erläuterung beyzufügen nicht unterlassen. Diese Behutsamkeit ist für den Juristen desto nöthiger, da er gemeiniglich durch den öftern Gebrauch verleitet wird, solche besondere Wörter sich leichtlich so geläufig zu machen, daß er dieselbe entweder für allgemeinverständlich hält, oder wohl gar die bessere gewöhnliche Redensart denselben aufopfert. Dieß ist besonders von manchen verdorbenen bey Gerichten gewöhnlichen Lokal-Ausdrücken und Redensarten zu sagen, die sich neben den allgemeinen Kunstwörtern durch

Aftervermächtniß. Vormundschafts-Rechnung durch Raitung, u. d. g. Eine alphabetische Sammlung von dergleichen juristischen Provinzial-Ausdrücken würde, wenn sie mit der gehörigen Vollständigkeit gemacht würde, eine sehr verdienstliche Arbeit seyn.

durch den Gerichtsgebrauch eingeschlichen *), und oft zum Nachtheil der Deutlichkeit die bessere Redensart verdrungen haben.

§. 17.

Von der Deutlichkeit im Zusammenhang.

Es ist nicht genug, daß einzelne Worte im Vortrag deutlich und bestimmt sind; auch die Zusammenstellung derselben, sowohl in den Sätzen, als im Ganzen des Vortrags, mus diese Eigenschaft an sich haben; denn es könnte zwar jeder einzelne Satz Klarheit und Leichtigkeit haben, und dennoch vielleicht beedes dem Ganzen fehlen. Aber auch diesem kann die Deutlichkeit im Zusammenhang gegeben werden, wenn die Nebenvorstellungen gegen die Hauptvorstellung des Gedankens so gesezt werden, daß dieser hierdurch das gehörige Licht

er,

**) S. die Beyträge zur jurist. Litterat. in den preuss. Staaten. 1. Samml; III. Abschn. Nr. 3. wo eine Reihe von unrichtigen Wörtern und Redensarten, deren man sich bey Gerichten zu bedienen pflegt, angeführt wird. S. auch die Aufsätze über den Kanzleistil im deutschen Mus. 1779. St. 3. S. 221. St. 12. S. 528.

erhält; und wenn ferner der Uebergang von einem Gedanken auf den andern in einer solchen Uebereinstimmung vorgestellt wird, daß der Leser mit der wenigsten Anstrengung den Zusammenhang der einzelnen Theile übersehen kann. Dieß wird als einer der schwerersten Punkte in der Schreibart gehalten *), weil langes Nachdenken, viel Verstand, schnelle und richtige Beurtheilungskraft hiezu erfodert wird; da es so leicht geschehen kann, daß in den einzelnen Sätzen ein unbestimmtes, müssiges, oder in der Bedeutung dunkles, Wort dem Schriftsteller entschlüpft. Dem praktischen Anfänger ist deswegen genaue Aufmerksamkeit anzurathen, hat er sich aber an diese bey seinen Aufsätzen gewöhnt, so ist Uebung und Erfahrung die beste Leitung.

§. 18.

Von der Kürze des Vortrags.

Zur Deutlichkeit des Vortrags gehört auch zweckmäßige Kürze desselben: jene dient zur leichten, diese zur geschwinden Beybringung der Vorstellungen. Auch ist diese gleichsam die Grenzscheidung zwischen

*) Sulzer in der angef. Theorie der sch. Künste. IV. Th. S. 151. f.

zwischen deutlicher und dunkler Schreibart. Gezwungenes Bestreben nach Kürze führt zur dunklen Schreibart, indem alsdann der Vortrag bey dem Leser Mühe und Anstrengung verursacht; auf der andern Seite aber steht Weitläuftigkeit eben so sehr der Deutlichkeit im Wege, weil dadurch der Leser leicht von dem Gegenstand abgeleitet wird, und überhaupt eine weitläuftige Ausführung unangenehm, ermüdend, und oft zum Eckel verdrüslich ist. Der Schriftsteller in Rechtssachen kann leicht in einen von beeden Fehlern verfallen; allzukurz kann man leicht werden, wenn man bey dem Leser zuviel voraussezt, und glaubt, daß er die Sache bereits eben so gut wisse, als sie der vortragende selbst weiß. In Weitläuftigkeit hingegen verfällt man aus dem entgegengesetzten Grund, oder dieselbe hat auch wohl eine mehr tadelswerthe Veranlassung *). Beym gerichtlichen Vortrag wird Weit-

*) Gewinnsucht ist meistens die Ursache der Weitläuftigkeit in der gerichtlichen Schreibart. Oft ist es dem Advokaten darum zu thun, die Bogenzahl seines Aufsatzes so sehr zu erweitern, als möglich; und so wird oft ein Gegenstand, über den sich in wenigen Sätzen alles dienliche hätte sagen lassen, in einer endlosen Ausführung ausgedehnt. Unter den

Weitläuftigkeit am meisten begangen, und darinn zeichnet sich gemeiniglich der Advokatenstil, bey dem die Weitschweifigkeit gleichsam angebohrne Eigenschaft zu seyn scheint, vor dem Kanzleystil aus. Dieser Fehler äussert sich auf mancherley Art; theils in der unnöthigen Anhäufung der Gedanken und der vorzutragenden Gegenstände, theils in der Menge von überflüssigen Neben- und Zwischenvorstellungen und Wendungen, theils in unschicklicher Ausdehnung des Zusammenhangs und häufiger Wiederhohlung. Zweckmäßige **Kürze** des Vortrags ist

den heutigen Verbesserungen der Gerechtigkeits-Pflege hat man auch diesem Gebrechen abzuhelfen gesucht: besonders hat der Vorschlag, die Aufsätze der Advokaten in eine bestimmte Bogenzahl einzuschränken, wirkliche Verordnungen veranlaßt. Allein diese Bestimmung ist nicht hinreichend und zweckmässig; manche Gegenstände erfodern eine ausführliche Behandlung, und auf das Glück einer Rechtssache und die Gerechtigkeit eines Anspruchs könnte eine so genaue Abmessung des äussern Gehalts einer Schrift wesentlichen Einfluß haben. Besser könnte der Weitläuftigkeit Einhalt gethan werden, wenn der Werth eines Aufsatzes nach seinem materiellen Inhalt abgemessen, und nach demselben die Belohnung des Sachwalters bestimmt würde; billige und einsichtsvolle Obrigkeiten können

ist ohne Ueberfluß und ohne Mangel. Wenn man diese bey der Schreibart gehörig beobachten will, so darf nichts weggelassen werden, was zur Verständlichkeit des Ganzen im Vortrag unentbehrlich ist: was hingegen ohne Nachtheil der Vollkommenheit des Ganzen unterdrückt werden kann, das kann auch füglich ausgelassen werden. Richtiges Gefühl und gute Beurtheilungskraft geben hier den Maasstab an die Hand, auch die Uebung macht den Meister. Bey dem juristischen Vortrag kann man

nen hier das beste thun. Vor allen Dingen aber mus die Quelle selbst gereiniget werden: dem Gang der Rechtspflege selbst, der allzugedehnt und weitschweifig ist, mus eine kürzere und geschwindere Richtung gegeben, und die überflüssige Förmlichkeiten müssen abgeschafft werden. So lange hier nicht aufgeräumt wird, hat der Sachwalter im Proceß, der Schriftsteller in fremden Angelegenheiten, dem es mehr um seinen Vortheil, als um das wahre Wohl seiner Parthie zu thun ist, Verschanzungsmittel genug. Ein schönes zur Nacheiferung aufrufendes Muster von gedrängter Kürze des juristischen Vortrags liefert Fresenius in s. Meditationen für Rechtsgel. II. B. wo auf eine einleuchtende Art gezeigt wird, wie die gewöhnliche Weitläuftigkeit der Processe zweckmässig abgekürzt werden kann.

man ausser dem, was die Vorstellungen und den wörtlichen Ausdruck betrift, besonders folgende Stücke, als überflüssige und undienliche betrachten; 1) Umstände, die sich von sich selbst verstehen, die also entweder gar weggeworfen oder mit der möglichsten Kürze berührt werden müssen. 2) Umstände, die zur Sache selbst nicht gehören, die nemlich weder zur Erreichung der in einem Aufsatz vorliegenden Absicht, noch zur Erläuterung derselben etwas beytragen; unnöthige Beweise gehören hauptsächlich hieher; 3) schon vorgetragene Umstände, wären sie auch gleich in einem andern Aufsatz angeführt worden, wenn nur dieser Aufsatz für eben denselben Leser bestimmt war und ihm bekannt ist, in diesem Fall ist kurze Verweisung darauf hinlänglich. Am allermeisten ist die Wiederhohlung der nemlichen Gegenstände in der nemlichen Schrift zu vermeiden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bey sehr grossen Aufsätzen und Ausführungen eine kurze Wiederhohlung der Hauptgedanken am Ende angefügt wird, um der Vergessenheit zuvorzukommen, und dem Leser das Ganze wieder auf einmal recht anschaulich zu machen.

§. 19.

§. 19.

Von der Ordnung des Vortrags.

Mit der Deutlichkeit und Kürze der Ausdrücke mus Ordnung nothwendig verknüpft seyn; diese ist gleichsam die Seele des Vortrags. Die einzelnen Theile desselben, die Gedanken und Vorstellungen, sollen nicht nur an sich, sondern auch in ihren Verhältnissen mit einander übereinstimmen, in natürlicher Verbindung zusammengestellt seyn, und gehörig auf einander folgen: Denn Ordnung mus sowohl bey der Verbindung jedes Hauptbegriffes mit seinen Nebenbegriffen, als im ganzen Zusammenhang aller Vorstellungen beobachtet werden. Dieß zusammen gibt den einzelnen Theilen und dem Ganzen des Vortrags diejenige Einheit, die der Grund von der Vollkommenheit desselben ist. Hiedurch wird derjenige, dem eine Sache vorgetragen werden soll, in den Stand gesezt, dieselbe auf einmal und im ganzen Zusammenhang zu übersehen und zu fassen. Die Beobachtung der Ordnung ist aber kein leichtes Werk; nur dem, der selbst von Natur ordentlich denkt, kostet es nicht so viele Mühe, sich auch ordentlich auszudrücken, denn er wird durch die Richtigkeit und Harmonie seiner innern Vorstellungen gleichsam unvermerkt

zur Ordnung des Ausdrucks hingeleitet. Hingegen für den, der dieses Vermögen der Seele nicht hat, ist Beobachtung der Ordnung im Ausdruck etwas schweres. Im juristischen Vortrag ist besonders die Ordnung nicht immer leicht zu treffen, weil meistentheils bey der Ausführung eines Gegenstandes mehrere und manchfaltige That-Umstände vorhanden liegen, die öfters keine harmonische Zusammenstellung zuzulassen scheinen. Indessen läßt es sich erreichen, wenn man nur bey der Behandlung einer Thatsache die gehörige Aufmerksamkeit auf die Umstände selbst, deren Entstehung und natürliches Verhältniß gegen einander, und dann auch auf den Zweck selbst, den man bey dem Vortrag einer Thatsache hat, verwendet. Daher mus man sich Mühe geben, seine Gedanken und Ausdrücke so zu stellen, wie sie aus einander selbst entstehen, wie sie einander wechselsweise erläutern, und besonders wie sie der Leser nach und nach, und ohne einen Gedankensprung machen zu dörfen, zu wissen nöthig hat. Dieß ist natürliche Ordnung, von der man ohne besondre Ursache nicht abweichen darf *). Im juristischen Vor-

*) Man setzt der natürlichen Ordnung die künstliche entgegen. Nennt man aber diese, diejenige besondere

Vortrag besonders bey Erzehlung gewisser Thatsachen, ist vorzüglich nothwendig, die Vorstellungen nach dem natürlichen Gang der sich ereigneten Umstände darzulegen; der ältere Umstand mus daher vor dem jüngeren vorangeschickt, und diejenige Ereignis, die nur Wirkung oder Folge einer andern ist, immer der Haupt-Ereignis nachgesezt werden; und dieß ist nicht nur bey einzelnen Haupt- und Neben-Umständen, sondern auch bey der Verbindung mehrerer Haupt-Umstände genau zu beobachten. Darinn besteht die sogenannte chro-

dere Verbindung, wo wegen einem besondern Zweck oder der Klugheit halber ein späterer Umstand einem ältern vorausgeschickt wird, so ist es in seiner Art doch auch natürliche Ordnung. Z. B. In einem Bericht kann es manchmal nöthig seyn, eines neuern Umstands vor andern zu gedenken, um den Leser auf den Zweck desselben gleich im voraus vorzubereiten. Auch bey Schreiben überhaupt, wenn in denselben einem andern etwas unangenehmes, ein Unglücksfall, u. d. g. berichtet werden soll, kann es manchmal nöthig seyn, andere neuere Umstände oder Vorstellungen vorauszusenden; um das unangenehme zu milderen, oder den Leser vorher in gehörige Fassung zu setzen, damit man nicht, wie man zu sagen pflegt, auf einmal mit der Thüre ins Haus fällt.

chronologische oder Zeitordnung. Da bereits bemerkt worden, daß die Beobachtung der guten Ordnung schwierig ist, so sind für den juristischen Vortrag besonders dem angehenden Praktiker folgende Hülfsmittel zu empfehlen. 1) Nachahmung guter Muster: fleissige und aufmerksame Lesung ordentlich geschriebener Aufsätze dient vorzüglich dazu, sich selbst an die Regeln einer guten Ordnung zu gewöhnen; insbesondere ist es eine nüzliche Beschäftigung, wenn man kurze Auszüge aus solchen Aufsätzen macht, und die ausgezogene Umstände und Vorstellungen tabellarisch ordnet. 2) Bey eignen Arbeiten die Entwerfung eines Plans des ganzen Aufsatzes: wenn man seine Materialien gesammlet, und seine Gedanken in sich gehörig geordnet und überlegt hat, so ist ein solcher Entwurf das erste, woran man Hand anlegen mus, ehe man am Werke selbst arbeitet; besonders ist dieß nöthig, wenn in einer Schrift mehrere Umstände vorgestellt und ausgeführt werden sollen. Die Eigenschaften eines solchen Plans sind diese, daß die Haupttheile des Vortrags kürzlich so auseinander gestellt werden, daß sie nicht nur gehörig auf einander folgen, sondern auch das Ganze natürlich verbinden. Eine natürliche Logik ist die beste Leiterin. Gut ist es auch hier, wenn man einen sol-

chen

chen Entwurf nach allen Haupt- Vorstellungen, Neben- und Zwischen- Vorstellungen und Abtheilungen, in tabellarischer Darstellung aufsetzt, wenn anders die tabellarische Ordnung auf den Gegenstand des Vortrags anwendbar ist. Ein solcher tabellarischer Entwurf gewährt dem Arbeitenden den Vortheil, daß er den Leitfaden bey seiner Arbeit immer vor Augen hat. Wenn der Schriftsteller mit seiner Arbeit nicht eilen darf, sondern Zeit darauf verwenden kann, so ist es gut, wenn er seinen gemachten Entwurf eine Zeitlang liegen läßt, und nachher denselben aufs neue überdenkt. Diese Wiederhohlung, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt geschieht, hat den Nutzen, daß dasjenige, was man beym ersten Entwurf sowohl im Stoff, als in der Gedankenstellung vielleicht übersehen oder unrichtig geordnet hat, leicht verbessert und ergänzt werden kann; auch auf die Deutlichkeit und Kürze des Vortrags hat eine solche erneuerte Uebersicht wesentlichen Einfluß. Ausser den angezeigten Mitteln, Ordnung zu beobachten, ist auch die mathematische Lehrart von einigen empfohlen worden, die so gar selbst Versuche gemacht haben. Allein, wenn die mathematische Lehrart in der theoretischen Behandlnng die erwartete Brauchbarkeit nicht verschaft, so läßt sich dieses

noch

noch mehr von praktischen Arbeiten sagen; das was im juristischen Vortrag historisch ist, und die nothwendige Einförmigkeit desselben, sind so beschaffen, daß die mathematische Darstellung eines Geschäftes eine gezwungene und lächerliche Arbeit seyn würde *).

§. 20.

Von den Sätzen und Perioden.

Nach allem dem, was bisher von der Deutlichkeit, Kürze und Ordnung der Ausdrücke gesagt worden ist, mus nun auch die Beschaffenheit der Sätze selbst, wodurch wir unsre Ausdrücke zusammen verbinden, oder von einander absondern, kürzlich untersucht werden. Jeder Satz besteht aus zwey

*) (Böschen) über die juristische Schreibart. S. 10. f. beweist die Unschicklichkeit dieser Anwendung der mathematischen Methode auf praktische Ausführungen mit guten Gründen. S. auch Eisenhard kleine Schriften. 1. Th. Vorrede. S. 9—90. der einige Beyspiele von mathematisch ausgeführten Aufsätzen, z. B. eine auf diese Art verfertigte Bittschrift, anführt, und das auffallende und abgeschmackte solcher Aufsätze anschaulich zeigt.

zwey Hauptbegriffen und dem Verbindungsbegriff, oder dessen Verneinung. Der eine von diesen Hauptbegriffen geht auf die selbstständige Dinge, die man Subjekte nennt, der andere auf die Eigenschaft und Beschaffenheit derselben, oder die Prädikate; jener wird durch die sogenannte Nennwörter, dieser durch die Urtheils- und Zeitwörter ausgedruckt. Jeder Satz kann zwar, wie unsere Gedanken selbst, einzeln für sich betrachtet werden; da aber doch mehrere Gedanken, als Haupt- und Nebengedanken in einem Verhältnis gegen einander stehen, indem einer aus dem andern fließt, oder zur Erklärung und Erläuterung des andern dient, da ferner in der Rede mehrere Hauptgedanken in einer Folge dem andern mitgetheilt werden, so müssen nicht nur jede einzelne Hauptgedanken mit den Nebengedanken, sondern auch die mehrere Hauptgedanken nach einander in einem gewissen Zusammenhang stehen. Dieß leitet nun auf den Begriff von Haupt- und Nebensätzen, und Perioden. Hauptsatz ist ein solcher, der nicht ein Theil eines andern Satzes ist: alle andern sind Nebensätze, die die Bestimmungen des Begriffs eines andern Satzes enthalten. Aus der Stellung der Hauptsätze und Nebensätze und dem Zusammenhang dieser mit jenen erläutert sich der Begriff der Perioden. Wenn ein

Saz durch die Bezeichnung derjenigen Nebenbegriffe, die der Zweck erfodert, auf eine schickliche Art erweitert wird, so entsteht daraus eine Periode *). Diese ist daher ein für sich bestimmter und verständlicher Saz, der aus den Haupt- und Nebenbegriffen so zusammengesezt ist, daß der volle Sinn eines ausgedruckten Gedanken nicht anders als aus dieser Verbindung verstanden wird. Wenn diese Verbindung nun auf einen Hauptsaz sich bezieht, wenn nemlich alle einzelne Stücke derselben Theile eines einzigen Sazes sind, so ist die Periode **einfach**, wenn aber mehrere Hauptsäze mit einander verbunden werden, das heißt, wenn die Periode mehrere bestimmte Säze enthält, die blos willkührlich oder durch keine nothwendige Verbindung in Eines zusammengezogen sind, so entsteht eine **zusammengesezte Periode.** Bey dieser Verbindung mehrerer Hauptsäze, welche die Glieder einer Periode ausmachen, mus aber vorausgesezt werden,

*) Andere geben von der Periode die Beschreibung, sie seye ein Gedanken, der aus mehrern Gedanken zusammengesezt ist, deren jeder einen unvollendeten Verstand hat, biß zu einem lezten Ruhepunkt, der ihnen allen gemein ist. Batteux Einleitung in die schön. Wissensch. Herausgeg. und verm. von Ramler. IV. B. 11. Kap.

den, daß sie in einander gegründet seyen; daß nemlich ein Satz entweder als Bedingung mit dem andern verbunden ist, (Vordersatz) oder die Folgen desselben enthalte (Nachsatz) **). Wenn diese gegenseitige Begründung mehrerer Hauptsätze nicht vorhanden ist, so gehören sie auch nicht in eine zusammengesezte Verbindung; sondern müssen als abgesonderte Hauptsätze betrachtet und ausgedrückt werden.

§. 21.
Von der Verbindung der Sätze.

Die Verbindung selbst, wodurch einzelne Sätze zusammengestellt werden, geschieht auf vielerley

**) Die zusammengesezte Periode wird wiederum nach der verschiedenen Beschaffenheit der verbundenen Sätze abgetheilt; sie ist nemlich bald ursachliche Periode (periodus causalis,) welche vorhanden ist, wenn die Bedingung als gewis angenommen wird, bald bedingte Periode (conditionalis) wenn die Bedingung als ungewis angenommen wird. Ferner in Rücksicht auf den Nachsatz, wenn derselbe eine solche Folge enthält, die der Bedingung des Vordersatzes nicht gemäs ist, so heißt die Periode eine zugebende (concessiva). S. Eberhards Theorie der schön. Wiss. §. 103.

lerley Weise, und nach verschiedenen Graden. 1. Durch bloses einfaches Nebeneinandersetzen der einzelnen Begriffe; 2. durch Verbindungswörter, welche von dreyfacher Beschaffenheit sind; entweder a) solche, wodurch ein Gedanken zwischen die Stücke eines Satzes eingeschaltet wird, um den Hauptgedanken zu nähren, zu verstärken, zu erweitern: oder b) solche, wodurch mehrere für sich verständliche Sätze blos aneinander gereihet werden; so daß man aus einem vorangestellten Satz nicht nothwendig auf die Erwartung eines folgenden geführt wird; dahin gehören die Partikeln, **und, auch, ferner, weiter, samt.** u. s. w. oder c) solche, wodurch in dem ersten Satz schon angedeutet wird, daß noch andere darauf folgen; so, daß man also nicht bey dem einzelnen vorhergehenden Satz allein stehen bleibt, sondern der Vollständigkeit halber den folgenden dazu nimmt, welches durch die Partikeln, **sowohl, als: nicht nur, sondern auch.: erstlich, zweytens, hiernächst: entweder, oder:** u. s. w geschieht. 3) Durch Beziehungswörter, die nemlich den Satz so lange unbestimmt lassen, biß das, worauf er sich bezieht, ausgedrückt worden ist. Dieser Bezug kann wiederum manchfaltig seyn, nemlich a) um einen Satz durch Gründe,

de zu bestärken, dahin gehören die Partikeln: **weil; immassen; in Erwägung; zumal da;** u. s. w. b) um aus einem Satz etwas zu folgern; durch die Partikeln: **deshalben; mithin; demnach; daher auch;** u. s. w. c) um einen Satz einzuschränken, oder einen andern entgegen zu setzen; als durch die Worte: **allein; obgleich; inzwischen; nichts desto weniger;** u. d. g. *) Eben diese Verbindung kommt auch überhaupt bey allen unbestimmten Sätzen vor; wenn ohne dergleichen Beziehungswörter, die Haupt- oder Zeitwörter nicht in dem absoluten Fall des bestimmten Ausdrucks, sondern in einem Beziehungsfalle stehen; so oft nemlich der vorangeschickte Satz nothwendig einen Gegensatz erfodert. Z. B. die Worte; **derjenige – welcher; da – wo; wär ich da gewesen, so;** u. d. g. Denn hiebey fühlt jeder, daß auf einen solchen Anfang etwas folgen müsse. Aus solchen Verbindungen einzelner Sätze und Redensarten werden nun Perioden gebildet; die theils in Rücksicht auf die mit einem Hauptbegriff verbundene Nebenbegriffe bald kurz, bald

*) Mehrere solche Wörter sind sorgfältig gesammelt in Pütters Einleitung zur jurist. Prax. I. Th. §. 29.

bald lang sind, theils in Ansehung des Verhältnisses mehrerer Hauptsäze gegen einander, entweder die Form einer einfachen, oder einer zusammengesezten Periode bekommen. Jede Periode mus aber in ihrer Art gut seyn, und wenn gleich die Form verschieden ist, so gibt es doch allgemeine Eigenschaften, mit denen jede Periode versehen seyn mus. Diese sind theils innere, theils äussere. Zu jenen gehört, gute Wahl des Satzes und der einzelnen Umstände, genaue Verbindung derselben sowohl zur Klarheit, als zur Kraft des Ganzen, und ein der Sache angemessener Ton. Zu den äussern Eigenschaften wird Wohlklang, Richtigkeit und Leichtigkeit des Ausdrucks gerechnet.

§. 22.

Vom Gebrauch der Perioden.

Der Nutzen der periodischen Schreibart, wenn dieselbe im Gegensatz von dem sogenannten zerschnittenen Ausdruck genommen wird *), ist anerkannt. Die Periode ist ein Hauptmittel den einzelnen

*) Zerschnittene Schreibart heißt, deren Theile alle unabhängig und ohne gegenseitige Verbindungen sind. S. Batteux am angef. Ort. IV. Th. II. Kap.

zelnen zum Zweck dienenden Vorstellungen durch ihre geschickte Vereinigung, Deutlichkeit, Kraft und schnellere Wirkung zu geben; denn eben deswegen, weil sie verschiedene Vorstellungen in Eines zusammenfasst, hindert sie die Zerstreuung der Aufmerksamkeit; und folglich wird die periodische Schreibart dadurch angenehmer, daß sie uns anstatt einer grossen Menge einzelner Vorstellungen wenige, sich deutlich von einander auszeichnende, Hauptvorstellungen darlegt. Harmonie ist daher der eigene Bestandtheil des periodischen Vortrags, und Erhaltung der Aufmerksamkeit die Wirkung desselben. Diese allgemeine Wirkung äussert sich in der Anwendung auf die Hauptarten der Schreibart noch auf eine besondere Weise. Beym historischen Vortrag dient die periodische Schreibart dazu, ein wirkliches Gemählde so darzustellen, daß darinn alles auf eine einzige Hauptvorstellung übereinstimmt, und dabey alles so gezeichnet und angeordnet wird, wie der Eindruck des Ganzen es erfodert. Bey dem lehrenden und ausführenden Vortrag ist die Periode ein Vernunftschluß, darinn jedes einzelne Glied auf die Gewisheit und Wahrheit eines einzigen Satzes abziehlt; daher werden durch dieselbe die zur Ueberzeugung nöthigen Sätze so in einander ge-

 schlun-

schlungen, daß sie nicht für sich allein, sondern in ihrem Zusammenhang die Aufmerksamkeit erregen, um mit vereinigter Kraft auf einmal zu wirken *). So ersichtlich nun die vortheilhaften Wirkungen der guten periodischen Schreibart sind, so schwer ist doch die Kunst, nicht nur gute Perioden zu sezen, sondern auch besonders die gehörige Richtschnur in der Anwendung der einfachen und zusammengesezten Perioden, und wiederum in ihrer Zusammenstellung zu treffen. Man sezt zwar gemeiniglich und mit Recht voraus, daß einfache oder abgetheilte Perioden, weil sie dem Leser weniger Anstrengung verursachen, den langen und zusammengesetzten vorzuziehen seyen, jedoch ohne die abgesonderte Periode zu sehr zu zerschneiden; und daß deswegen die zusammengesezte Perioden nicht anders gebraucht werden sollen, als wenn entweder die nothwendige Verbindung mehrerer Hauptsätze, oder die nöthige Abwechselung, solche erfodert. Daher hat man auch die allgemeine Regel: die Perioden müssen bald kürzer, bald länger, bald einfach, bald zusammengesezt seyn, damit in den ganzen Vortrag gefällige Mannichfaltigkeit und Abwechselung komme, die Aufmerksamkeit aber ohne Ermüdung hinlänglich

*) Sulzer Theorie der schön. Künste. Art. Periode.

länglich unterhalten werde *). Allein der schwere Knoten liegt nun darinn, diese Regel geschickt zu beobachten, immer zu wissen, wenn gerade diese oder jene Form des Perioden die schicklichste ist, und jede einzelne Periode nach ihren Eigenschaften zu setzen und zu ordnen **); daher halten auch bewährte Schriftsteller die Kunst zu periodiren für den schwersten Theil der Redekunst, und glauben, daß dieselbe nicht durch natürliche Gaben allein, sondern durch Arbeit, Fleiß, Stärke in der Sprache und

*) von Justi am angef. Ort. I. Th. II. Hauptst: §. 20. 21. Der Verf. der Abh. über den Kanzleistil. D. Mus. 1779. III. St. S. 220.

**) So ist es bey der Einrichtung einzelner Perioden eine Hauptschwierigkeit, die Theile derselben, nach ihrer Verschiedenheit, nemlich die Nenn- und Zeitworte, die regierte Worte, die Neben- und Verbindungs-Worte, so in Ordnung zu setzen, daß die Periode die beste Richtung erhält. Die Hauptregel hiebey ist zwar diese, daß der wichtigste Theil unter allen allezeit an der Spitze, am scheinbarsten Ort, des Satzes stehen müsse; allein auch diese Regel erfodert genaue Bestimmung. Ramler hat in seinem verbesserten Batteux, IV. Th. in der Abh. von den Wortfügungen, folgende Bestimmungen angegeben, und durch ange-

und Nachahmung guter Muster erhalten werden könne, auch daß ein methodischer Unterricht nicht möglich seye. ***) Uebrigens, was den Zusammenhang aller Perioden im Ganzen betrift, mus dasjenige, was bereits (§. 19.) von der Ordnung überhaupt gesagt worden, auch hier in Betrachtung gezogen werden. In Ansehung der Beschaffenheit der

hängte deutliche Beyspiele erläutert. 1) Wenn das Subjekt der vornehmste Gegenstand ist, so mus dieß an der Spitze des Satzes erscheinen. 2) Wenn der vornehmste Gegenstand die Handlung selbst ist, welche verrichtet wird, so zeigt sich das Zeitwort, welches sie ausdrückt, zuerst. 3) Wenn die vorzüglichste Aufmerksamkeit dem Gegenstande der Handlung gebührt, so steht das regierte Wort vor dem Zeitwort. 4) Wenn es auf die Art oder einen Umstand derjenigen Handlung ankömmt, die durch das Zeitwort ausgedrückt wird, so mus das Nebenwort, oder was seine Stelle vertritt, an der Spitze erscheinen. S. auch Priestley's Vorlesungen über Redekunst und Kritik. Aus dem Engl. übers. von Joh. Joach. Eschenburg. Leipzig. 1779. in der XXXI. Vorlesung von der Steigerung und Stellung der Worte in einer Periode. S. 296. wo diese Materie auch durch Beyspiele schön erläutert wird.

***) Sulzer Theorie der sch. Künste. III. Th. Art. Periode. S. 405.

der einzelnen Theile der Perioden aber, nemlich der Nenn- und Zeit-Wörter, der Vor- und Bey-wörter, der Artikel, u. d. g. ist ohnehin genaue Kenntnis der grammatischen Regeln vorauszuse-tzen *).

§. 24.

Anwendung auf die juristische Schreibart.

Auch der Vortrag in rechtlichen Angelegenheiten kann und soll in gute und schicklich abwechselnde Perioden eingekleidet werden; bey diesem ist, wie leicht zu erachten, die zerschnittene Schreibart am allerwenigsten zulässig. Aeusserst selten wird auch der Jurist in diesen Fehler verfallen, vielmehr auf der Gegenseite ist die Periodologie der Juristen dem allgemeinen Tadel ausgesezt, daß sie sich wegen Mangel an Abwechslung nicht zu ihrem Vortheil auszeichne, und daß durch den allzuhäufigen Gebrauch der zusammengesezten Perioden der juristische Vortrag verunstaltet und schleppend gemacht werde. Die-

*) Hievon hat von Justi in mehrern Stellen seiner Anweisung das nöthige berührt. S. 16. 21. 51. f. a. O. besonders gibt er auch S. 74. f. eine kurze Anleitung zur Uebung in den Perioden.

Dieser Vorwurf ist auch in Wahrheit nicht ungegründet; man darf nur weitläuftige Urthelsprüche, Gutachten mit Zweifels- und Entscheidungsgründen, Protokolle, Berichte u. d. g. zu Gesichte bekommen; wie selten wird man Ursache haben, diesen Vorwurf zurückzunehmen*)! Indessen aber mus doch in Betrachtung kommen, daß in der juristischen Schreibart lange und zusammengesezte Perioden nicht so leicht vermeidlich sind, wie in andern Arten des Vortrags. Da bey derselben meistens Thatsachen zum Grunde liegen, so lassen sich im erzehlenden Aufsatz einzelne Umstände nicht immer schicklich absondern, oft hängen mehrere Umstände so genau zu-

*) Besonders trift dieser Vorwurf die Zweifels- und Entscheidungsgründe, die den Urtheln und Gutachten angehängt werden; in diesen wird oft eine unzählige Menge von Gründen und Umständen, nachdem sie schon an sich in allzuverwickelte Perioden verknüpft sind, noch besonders durch ein Obwohl und wannenhero — dieweil und also in einen langen Perioden zusammengekettet, so daß der Leser ausser Stande ist, alle einzelne Sätze bis ans Ende, wo alles sich vereinigen soll, zu behalten; und, wenn er einen solchen Aufsatz laut lesen wollte, auch bey dem besten Athem es nicht vollbringen würde. Manchen neuern praktischen Rechtsgelehrten gebührt aber

zusammen, daß man sie, wenn man nicht die Absicht des Vortrags verfehlen oder aber unnöthige Wiederhohlungen machen will, nothwendig zusammenfügen, und in einen Satz verbinden mus. Dieß ist ebenfalls von dem ausführenden Vortrag zu bemerken; manche Gründe und Beweise sind so beschaffen, daß sie nur im Zusammenhang, und in einer gewissen Verbindung genommen, Licht geben, und in der Absonderung hingegen, gar keine oder vielleicht eine schiefe Wirkung thun würden. Ueberdieß sind auch die Formeln, in welche der Jurist seine Perioden einzukleiden oft genöthiget ist, eine Ursache der Verlängerung der Sätze.**) Bey dieser unentbehrlichen Verbindung der Sätze kann aber doch der Praktiker, ohne den guten Geschmack zu vergessen, einen

aber die Gerechtigkeit, daß sie auch in dieser Art von Arbeiten den guten Geschmack mit dem juristischen Vortrag zu vereinigen wissen.

**) Wegen der Formeln ist es bey manchen Gattungen juristischer Aufsätze üblich, daß schon der Anfang der Schrift mit einer zusammengesezten Periode gemacht wird; z. B. ausser den schon angeführten Urthelsgründen, bey Befehlen, Attestaten, u. d. g. Ein solcher Anfang fällt freylich etwas auf; doch läßt sich auch hier eine kluge Mässigung treffen.

einen guten Mittelweg betreten, wenn er mit Anwendung der oben angeführten Regeln von der Deutlichkeit und Ordnung im Vortrag eine kluge Wahl bey der Stellung und Ordnung der Perioden zu treffen sucht; und sich bestrebt, alles gezwungene zu vermeiden. Besonders mus man darauf achten, ob bey einem Saz die ununterbrochene Verbindung mehrerer Gedanken schlechterdings nothwendig ist, oder ob sich dieselbe ohne Nachtheil der Deutlichkeit zergliedern und absondern lassen? Nur alsdann kann man jene Verbindung als nothwendig annehmen, wenn ein Gedanke zur eigentlichen nächsten Bestimmung, oder zur vollständigen Darstellung des Sinns des andern dient; wo aber dieses nicht ist, tritt die Regel wieder ein, daß mehrere verschiedene Haupt-Umstände nicht in einen Saz untereinander geschoben werden sollen, sondern einem jeden seine eigene Stellung zu geben ist *). Da endlich mehrere

*) Pütter in der Anleit. zur jurist. Praxi 1. Th. 1. Hauptst. §. 30. gibt hierüber folgende schöne Regeln. Man mus auch bey zusammengesezten Perioden suchen, nicht unangenehm, vielweniger unverständlich zu werden, noch das gezwungene zu verrathen. Man darf nur keine Sätze zusammen-

tere besondere Perioden in dem Fortgang des Vortrags ebenfalls schicklich geordnet werden müssen, so mus der Zusammenhang des ganzen so beschaffen seyn, daß eine solche Folge von Perioden leicht und bequem übersehen und gelesen werden kann. Auch hier läßt sich durch eigene Uebung mehr als durch blosen theoretischen Unterricht erreichen; dem Jüngling besonders würde ich bey dem Anfang seiner praktischen Versuche rathen, fremde Aufsätze nicht nur überhaupt mit Bedacht zu lesen, sondern vorzüglich auch die Periodenstellung in denselben genau zu prüfen, und bey jedem Satze mit aufmerksamer Zergliederung zu untersuchen, ob die von dem Verfasser gewählte Richtung und Zusammenstellung gerade die beste ist, oder ob sie nicht besser hätte gemacht werden können? Dergleichen wiederhohlte Prüfungen, besonders, wenn man selbst Versuche macht, andere Aufsätze umzuarbeiten, würden

zur

menhängen, vergleichen einander entgegensetzen, u. s. w. wo kein natürlicher Zusammenhang, Grund der Vergleichung, Gegensatz ꝛc. ist. Man füge nur nicht zu vielerley Sätze zusammen. Man mache nicht leicht, und nie grosse Parenthesen. Man zwinge sich nur nicht zu grossen Perioden, wo sich keine schicken, oder wo keine nöthig sind.

zur Bildung der eignen Schreibart ungemein viel beytragen.

III. Hauptstück.

Von den übrigen Eigenschaften der guten Schreibart.

§. 24.

Von der Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt.

Nach den bereits untersuchten Eigenschaften des Vortrags, der Deutlichkeit und Ordnung, die zum Wesen der guten Schreibart gehören, sind nun auch die übrigen Eigenschaften, die den innern Gehalt der Schreibart ausmachen helfen, (§. 12. S. 40.) kürzlich in Betrachtung zu ziehen. Es ist nicht genug, daß die Ausdrücke mit der gehörigen Deutlichkeit und Ordnung vorgetragen werden, die Schreibart selbst mus auch etwas charakteristisches an sich haben *); das heißt, die Ausdrücke müssen mit dem eigenen Charakter der Gedanken übereinstimmen. Ein Gedanke kann verschiedene Charak-

tere

*) Sulzer Theor. der sch. Künste, Art. Schreibart. S. 150. f.

tere an sich nehmen, und eben so kann auch dem Ausdruck, der einen Gedanken bezeichnet, dieses charakteristische gegeben werden. Sowohl einzelne Worte, als ganze Redensarten können daher bey einerley Bedeutung ein verschiedenes Gepräge haben, und eben so die hieraus gebildeten Sätze. So kann der Ausdruck edel, erhaben, niedrig, ernsthaft, traurig, scherzhaft, geschmükt oder einfach seyn; und doch soll hiebey die gehörige Richtung getroffen werden, der Ausdruck soll mit dem Gedanken von gleichem Geschmack seyn, und überhaupt jegliche Art des Ausdrucks soll immer am gehörigen Ort angebracht und dem Gegenstand angemessen seyn *) Daher mus hauptsächlich ein genaues Augenmerk auf den Gegenstand selbst, dessen eigene Beschaffenheit, und den Zweck, wozu er vorgetragen werden soll, gerichtet werden. Wenn derselbe ernsthaft oder rührend ist, so mus der ganze Charakter der Schreibart, in Gedanken und Ausdruck eben so beschaffen seyn; denn es würde nicht nur widersprechend seyn, sondern auch den widrigsten Eindruck machen, wenn man ernsthafte Sachen mit scherzhaften Nebenbegriffen und in leichtsinnigem Ausdruck vortragen wollte; und eben so unschicklich würde es seyn, wenn

*) Ramler im verbess. Batteux. IV. Th. S. 79. f.

wenn man einen edlen, ernsthaften, erhabenen Gegenstand niedrig vorstellte, oder umgekehrt, wenn man niedrige Gegenstände in edler oder erhabener Vorstellung ausdrücken würde *). Wenn aber nun, nach dem angeführten, die Ausdrücke mit dem Zwecke und dem Wesen des vorgetragenen Gegenstands gehörig übereinstimmen, so heißt diese Eigenschaft die **Schicklichkeit** der Schreibart. Wie viel diese zum Ganzen des Vortrags und zur Beförderung der Wirkung desselben beytragen mus, läßt sich leicht erachten. Daß auch im juristischen Vortrag dieselbe beobachtet werden müsse, bedarf keines Beweises; der Schriftsteller in rechtlichen Angelegenheiten würde allzuviel aufs Spiel setzen, und seinen Zweck höchstens verfehlen, wenn er seinem Vortrag eine dem Gegenstand widersprechende Einkleidung geben wollte. Wenn einer z. B. die Unklugheit hätte, in der Vertheidigungs-Schrift eines Verbrechers die Sache

che

*) Aus solchen verkehrten Vorstellungen entstehen mancherley Arten der fehlerhaften Schreibart, die man besonders kriechende, possierliche, schwülstige Schreibart zu nennen pflegt. S. Eberhard Theorie der schön. Wiss. §. 40. 41. S. auch von Justi am angeführten Ort. I. Th. IV. Hauptst. §. 9. 10. 13.

che auf der lächerlichen Seite oder in leichtsinnigem Ausdruck vorzustellen; oder einem Obern eine wichtige Bitte im vertraulichen Tone vorzulegen; so würde eine solche Unschicklichkeit des Vortrags der Sache selbst nachtheilig seyn müssen! —— Indessen wird der Jurist in diesen Fehler nicht so leicht verfallen; bey andern Gattungen des Vortrags, mit denen gar kein juristischer Zweck verknüpft ist, kann dieser Fehler schon leichter begangen werden. Oft läßt sich der Schriftsteller von seiner eignen Laune hinreissen, oft richtet er sich nach der besondern Laune dessen, dem er etwas vorträgt; und dann geschieht es, daß er über die Regel der Schicklichkeit hinwegschlüpft, ohne es vielleicht selbst zu merken. Beym juristischen Vortrag sind hingegen gewisse besondere Abhaltungsgründe; der Zweck, den der Jurist mit seinem Vortrag erreichen will, mus ihm zu nahe vor Augen liegen, als daß er sich so leicht einer der Sache nicht angemessenen Laune überlassen könnte; die Folgen einer solchen Verirrung lassen sich auch deutlicher vorhersehen; und neben dieser Wichtigkeit des Zwecks haben ohnehin rechtliche Gegenstände so viel eigenes, daß keine grosse Aufmerksamkeit dazu erfodert wird, dem juristischen Ausdruck ein würdiges dem Zweck angemessenes Gepräge zu geben.

§. 25.

Vom Nachdruck in der Schreibart.

Damit der Verstand oder das Herz dessen, dem etwas vorzutragen ist, unterhalten und beschäftiget wird, mus die Schreibart noch eine besondere Eigenschaft haben, nemlich Kraft und Nachdruck. Zwar schon in dem Gegenstand selbst, wenn derselbe wichtig und gros ist, kann eine gewisse innere Kraft liegen, allein dieß an sich macht den Ausdruck nicht kräftig; sondern die Lebhaftigkeit, die den Ausdrücken beygelegt wird, macht eigentlich die Kraft der Schreibart aus. Ein grosser wichtiger Gegenstand kann in einer schwachen, wässerichten Schreibart so vorgetragen werden, daß darunter seine Wichtigkeit verlohren gehet, und nichts weniger als Beschäftigung des Verstandes oder Erweckung des Gefühles bey dem Leser bewirkt wird. Dieß heißt, kraftlose, trokene, matte Schreibart *). Um nun jene gute Wirkung

*) Edle Einfalt der Schreibart ist mit der kraftlosen bey weitem nicht für eins zu halten. Das vollkommen natürliche, das sanfte und leicht fliessende macht jene edle Einfalt aus: und sezt wegen der Ordnung, dem Zusammenhang und der Klarheit

kung herfürzubringen, und dem Leser Vergnügen, Unterhaltung, Unterricht zu verschaffen, müssen die Vorstellungen sowohl einzeln an sich, als in ihrer gegenseitigen Verbindung mit einer gewissen Lebthaftigkeit ausgedruckt werden **). Diese Lebhaftigkeit dient hauptsächlich dazu, der Unterhaltung einen gewissen Schwung zu geben, um hiedurch den mit gewissen Vorstellungen verknüpften Zweck zu befördern; besonders im erzehlenden Vortrag bringt sie den Gegenstand dem Leser nahe, sezt ihn in angenehme Empfindungen und rührt ihn; im ausführenden Vortrag beschäftiget sie den Geist, und theilt ihm Erleuchtung und Ueberzeugung mit. Daher ist auch die Kraft des Vortrags nach der Verschiedenheit der aus einer Vorstellung entspringenden Wirkungen und Folgen verschieden, und

heit der Gedanken und des Ausdrucks den Leser in eine angenehme Lage. S. Sulzer Theorie der schönen Künste. IV. Th. S. 152.

**) Diejenige Lebhaftigkeit, die den einzelnen Vorstellungen an sich beygelegt wird, nennt man die unbedingte, diejenige aber, die durch die Stellung der Gedanken in ihrer Verbindung mit andern erhalten wird, die bedingte Lebhaftigkeit. S. Eberhard Theorie der schön. Wiss. §. 24.

und ist entweder überredende, oder rührende, erleuchtende oder vergrössernde Kraft *). Auch die Mittel selbst, wodurch den Vorstellungen eine solche Kraft beygebracht wird, sind verschieden. Bey einzelnen Vorstellungen liegt sie in der Beschaffenheit der Nebenbegriffe, durch die ein Hauptbegriff lebhaft und nachdrücklich bezeichnet wird **). Wenn aber der Verbindung mehrerer Vorstellungen Kraft beygelegt wird, so geschieht dieß durch allerley Mittel; nemlich durch Vergleichung oder Verwechslung eines Begriffes mit dem andern; durch

*) Die Vorstellungen selbst werden nach diesen verschiedenen Wirkungen der Ueberredung, der Rührung, der Beförderung und Vermehrung der Lebhaftigkeit und der Grösse, auf gleiche Weise bezeichnet. Argumenta persuadentia, moventia, illustrantia, augentia. S. Eberhard am angez. Ort. §. 45.

**) Gedanken, welche solche nachdrückliche Begriffe enthalten, nennt man körnicht. Weitschweifigkeit ist dem Nachdruck entgegengesezt und fehlerhaft; wenn diese in der überflüssigen Verbindung von einerley gleichbedeutenden Redetheilen besteht, so nennt man sie, Tavtologie; werden aber die Redesätze unnöthig erweitert und vervielfältigt, so heißt die Schreibart wortreich. Eberhard am ang. Ort. §. 58.

durch die Stärke und Wichtigkeit der Ueberredungs-Gründe und der Beweise *); durch Bewegung und Rührung. Dahin gehören nun besonders die Figuren **), ferner der Witz, das Sinnreiche, das Pathetische im Ausdruck ***). Wie viel aber Beurtheilungskraft und Delikatesse dazu gehört, das alles gehörig zu treffen, um nicht statt der wahren Kraft, ins üppige, gezwungene, spielende oder abgeschmackte zu verfallen, das brauche ich

*) Von der Eintheilung der Ueberredungs-Gründe in innere und äussere, und von der Beschaffenheit derselben S. Eberhard am a. O. §. 59. 60. ff.

**) Hier ist nicht der Ort, die mancherley Arten der Figuren, und ihre Verschiedenheit zu untersuchen. Kürzlich handelt davon Eberhard §. 48. f. Umständlicher hat Rammler im verbesserten Batteux. IV. Th. 3. 4. 5. Kap. S. 83. f. dieselbe auseinander gesezt und zugleich mit Beyspielen erläutert.

***) Von den Mitteln der Rührung und den Arten des Rührenden. S. Eberhard, §. 67. f. Auch von Justi hat in s. Anweis. zur Schreibart. S. 93. über diese Materie mit einiger Ausführlichkeit behandelt. S. auch Sulzer Theor. der sch. K. Art. Tropen. Witz. und andern.

ich nicht zu beweisen. Besonders erfodert die Anwendung des Witzes sehr viele Vorsicht: da derselbe nur dazu dient, gewissen Vorstellungen, die in ihrer wesentlichen Beschaffenheit die Aufmerksamkeit nicht genug reizen, Leben und Kraft zu geben; so ist er bey Gegenständen, die schon Lebhaftigkeit an sich genug haben, überflüssig oder schädlich; denn einem an sich wichtigen Gedanken kann er etwas von eigner Kraft entziehen, weil er die Aufmerksamkeit von dem Wesentlichen auf das Zufällige ableitet. In Rücksicht auf den juristischen Vortrag ist diese Behuthsamkeit vorzüglich nöthig; so gut und zweckmäßig es ist, einen rechtlichen Gegenstand mit Lebhaftigkeit und Nachdruck vorzutragen, so viel gehört dazu, das richtige Mittel und das wahre Maas zu treffen. Seltener, als in andern Gattungen des Vortrags, hat der praktische Jurist Gelegenheit, Figuren, witzige und sinnreiche Gedanken auf eine schickliche Art anzubringen; sehr oft würde eine Einkleidung von dieser Art nachtheilige Wirkung thun. Manche Gegenstände sind so beschaffen, daß sie Wendungen und witzige Einkleidung nicht zulassen; sehr viele Aufsätze aus der Praxi des Privat-Rechts, in denen Rechte und Verbindlichkeiten festgesezt oder entschieden werden, sind hieher zu rechnen; z. B. in

einem

einem Vertrag, in einem lezten Willen, würde es sehr übel angebracht seyn, wenn der Verfasser in witziger oder figürlicher Vorstellung die Bestimmung ausdrücken wollte. Auch bey Aufsäzen in Proceß-Sachen ist eine solche Einkleidung nicht wohl anwendbar, in vielen Fällen würde der Schriftsteller sich dem nicht ungegründeten Verdacht aussetzen, daß er seinen Gegenstand mit dem Schimmer des Ausdrucks in der Absicht ausgeziert haben möchte, um den Mangel an Wahrheit, Gründlichkeit und Wichtigkeit, der vielleicht im Grunde vorhanden ist, zu verbergen, und also den Leser nur durch Täuschung einzunehmen *) In Ansehung solcher

*) Was hier angeführt ist, bezieht sich auf die unächte gerichtliche Beredsamkeit, die gemeiniglich als ein leztes Hülfsmittel gebraucht wird, den Richter durch Blendwerk einzunehmen. Aechte gerichtliche Beredsamkeit soll nicht sowohl einnehmen, als vielmehr überzeugen. In neuern Zeiten haben sich manche Schriftsteller Mühe gegeben, uns mit der französischen gerichtlichen Beredsamkeit durch Uebersetzungen bekannt zu machen, oder auch dieselbe nachzuahmen. Daß dieselbe als allgemeines Muster zu empfehlen seye, ist wohl nicht zu behaupten, wenigstens ist hier eine sehr gute Auswahl nöthig; weil sonst Jünglinge leicht verführt werden können, das schimmernde und tändelnde

solcher juristischen Aufsätze aber, die sich nicht auf Festsetzung von Rechten und Verbindlichkeiten, oder auf die Entscheidung von Rechtshändeln beziehen, läßt sich das figürliche, witzige, sinnreiche, rührende, manchmal schicklich und mit gutem Erfolg anbringen; besonders, wenn die Erreichung des Zwecks, den man bey seinem Vortrag hat, von dem Nachdruck der Vorstellungen und deren Wirkung abhängt. Z B in Bittschriften, sonderlich in Gnadensachen, kann die rührende Kraft der Vorstellung schicklich angebracht werden; eben so in Vertheidigungs-Schriften, wenn es um Milderung einer Strafe zu thun ist. Daß endlich in Rücksicht auf die Staatspraxis, in manchen Aufsätzen; z. E. in Schriften, die an das Publikum gerichtet werden, in Deduktionen, in den Schreiben grosser Personen, Wendungen und Scharfsinn sehr schicklich und zur Erweckung der wahren Kraft angebracht werden kön-

delnde dem gründlichen vorzuziehen. Ich gedenke nur einer neuern Schrift, die aus einer Sammlung von witzigen und lustigen Aufsätzen über juristische Gegenstände bestehet, die ich aber nicht gerade als Muster empfehlen möchte. Salz und Scherz vor Gericht. Eine Sammlung ironischer und unterhaltender Materien. Aus dem Französ. übersezt von C. F. Cramer. Leipzig und Dessau. 1783.

können; ist aus der Beschaffenheit der Gegenstände selbst leicht ersichtlich. In allen Fällen aber, wo der Jurist seinem Vortrag auf solche Art besondere Lebhaftigkeit beyfügen will, mus er doppelte Aufmerksamkeit auf seine Schreibart verwenden, und besonders das gezwungene, gekünstelte, und übertriebene, in welches man bey dieser Art der Einkleidung leicht verfallen kann, mit genauer Sorgfalt zu vermeiden suchen.

§. 26.

Von der Gleichförmigkei der Schreibart.

Aus dem, was von der Uebereinstimmung der Ausdrücke mit dem Chararakter der Gedanken (§. 24.) bemerkt worden ist, läßt sich auch der Begriff von der **Gleichförmigkeit** des Vortrags erläutern. Diese bestehet in der beständigen Beobachtung dieser Uebereinstimmung; nemlich, die Schreibart mus im ganzen Zusammenhang auf den bestimmten Charakter des Inhalts passen *).

Ungleich-

*) Andere gebrauchen das Wort **Einförmigkeit**, um die angeführte Eigenschaft der Schreibart zu bezeichnen; weil aber gemeiniglich Einförmigkeit und

Ungleichheit und Unbeständigkeit des Vortrags sind folglich die entgegengesezte Fehler. Der vortragende darf nicht von einem Charakter auf den andern springen, und bald diese, bald jene besondere Art des Ausdrucks gebrauchen, bald kalt, bald warm, an einem Ort gesezt, am andern feurig seyn **). Besonders ist dieß bey ernsthaften Gegenständen zu bemerken, hier mus auch der ganze Charakter des Vortrags in ernsthaftem Tone vorgestellt und ausgedrückt werden; und es würde nicht nur lächerlich seyn, sondern auch der Vortrag selbst würde einen besondern und nachtheiligen Eindruck machen, wenn mit Scherz und Ernst abgewechselt würde. Vorzüglich ist dieß in der juristischen Schreibart aus den bereits zur Genüge angeführten Gründen zu beobachten. Mit dieser Gleichförmigkeit des Charakters darf aber das sogenannte monotonische nicht verwechselt werden; denn dieß bezieht sich nicht sowohl auf den Charakter des Vortrags, als vielmehr auf die Worte, deren Stellung

und Monotonie für eins angenommen wird, so habe ich zur gehörigen Unterscheidung den Ausdruck Gleichförmigkeit gewählt.

**) Sulzer am angef. Ort. S. 152.

Stellung und Verbindung, und den Periodengang. Wenn immer oder allzuoft die nemliche Worte, in der nemlichen Stellung und Verbindung gebraucht werden, wenn einerley Art von Perioden zu oft auf einander folgt *), so ist die Schreibart monotonisch; dieß ist aber ein Fehler, wodurch der Vortrag schleppend, unangenehm und langweilig gemacht wird. Bey weitläuftigen Aufsätzen kann man zwar leicht und oft unvermerkt in diesen Fehler verfallen, doch erfodert es nicht so wohl Kunst, als nur Aufmerksamkeit, denselben zu vermeiden; oft kann durch eine kleine Aenderung in der Stellung der Worte vieles verbessert werden: haupt-

*) Bey dem erzehlenden Vortrag wird dieser Fehler manchmal begangen, besonders bey denen Geschichtserzehlungen, die den rechtlichen Gutachten vorausgeschickt werden; wo es oft auf eine unangenehme Art auffällt, wenn mehrere Perioden nach einander, immer auf die nemliche Art anfangen, und in einer ganz gleichen Verbindung gestellt sind, wenn es z. B. heißt: Hat Titius dem Cajus sein Gut verkauft; hat Titius dem Cajus hiebey die Versicherung gegeben; hat hierauf Cajus u. s. w. Leicht läßt sich aber, ohne von der üblichen Form zu sehr abzuweichen, eine solche Darstellung verbessern.

hauptsächlich aber mus der Schriftsteller auf geschickte Abwechslung mit gleichbedeutenden Worten, auf ungezwungene Manchfaltigkeit in den Verbindungen und in der Wahl der Verbindungsworte, und besonders auch auf schickliche Abwechslung der Perioden (§. 21.) Bedacht nehmen. Auch hierauf mus der Schriftsteller bey der Durchsicht eines verfertigten Aufsatzes einen Theil seiner sorgfältigen Aufmerksamkeit verwenden.

§. 27.

Vom Anstand des Ausdrucks.

Noch sind einige Stücke übrig, die mit allem Recht zu den Eigenschaften der guten Schreibart gerechnet werden; nemlich Anstand, und Reinigkeit des Ausdrucks. Was man **Anstand** *) in der Schreibart nennt, kann in vielfacher Bedeutung genommen werden; vorzüglich versteht man unter diesem Ausdruck, theils die Würde, womit ein Gegenstand, besonders ein ernsthafter, seinem Charakter

*) Man pflegt den Anstand auch durch Schicklichkeit der Schreibart auszudrücken, ich habe aber für besser gehalten, diesen Ausdruck allein zu gebrauchen, weil oben schon (§. 24.) Schicklichkeit der Schreibart unter einer andern Bedeutung vorgekommen ist.

rakter gemäs behandelt und vorgetragen wird, theils die Beobachtung der Sittlichkeit *). Im ersten Sinn gehört das anständige der Schreibart zur charakteristischen Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt des Vortrags, wovon bereits gehandelt worden ist; (§. 24.) In der andern Bedeutung aber verdient der Anstand als eine besondre Eigenschaft des Vortrags angesehen zu werden. In dieser Rücksicht läßt sich die Beobachtung des sittlichen im Vortrag nach einem zweyfachen Bezug betrachten: sowohl überhaupt, a) in Ansehung der Behandlung und Darstellung des Gegenstands, welches man in eigentlicher Bedeutung, Sittlichkeit des Tones, nennen kann **); als insbesondere b) in Rücksicht auf das,

*) Sittlichkeit der Schreibart kann auch in materieller Bedeutung genommen werden: in so fern sie Vorstellungen von Sitten, Gesinnungen, Maximen u. d. g. erweckt. Sulzer a. a. O. Art. Sittlich.

**) Beym mündlichen Vortrag kömmt noch eine besondere Art des Anstands, zu der angeführten, die aber immer nothwendig vorausgesezt werden mus, hinzu; nemlich der äussere Anstand des Redners, in Rücksicht auf sein persönliches Bezeugen, auf die Aktion, die Stimme, und die Deklamation. Da aber dieß in den Bezirk der gegenwärtigen Abhandlung nicht gehört, so übergehe ich es. Uebrigens ist dem angehenden Rechtsgelehrten

das, was bey jeder Gattung des Vortrags besonders üblich ist. In diesem leztern Bezug gehört die Beobachtung der Förmlichkeiten und des Wohlstandes, überhaupt des Ceremoniels, auch zum Anstand in der Schreibart. Zur Sittlichkeit des Tones wird erfodert, daß sowohl in einzelnen Ausdrücken, als im ganzen Zusammenhang des Vortrags ein gut gesittetes Wesen zum Grunde liege, und daß nichts niedriges, unziemliches, pöbelhaftes in Worten und Redensarten eingemischt werde **). Unsittliche Schreibart ist an sich schon dem

ten sehr zu rathen, sich die Regeln des mündlichen Vortrags bekannt zu machen; wenn auch gleich der Jurist selten in die Lage kommt, wo er als Redner auftreten mus, so wäre doch diese Kenntnis schon deswegen nüzlich, weil sie wirklich auch Einflus auf die Bildung der Schreibart hat. Batteux und Ramler haben in dem oft angef. Buch im IV. Th. besonders im 4. Abschn. vortrefliche Anleitung hierüber geben.

**) Nicht blos in einzelnen Worten und Redensarten kann gegen die Sittlichkeit verstossen werden, sondern auch im ganzen Zusammenhang, wenn die Einkleidung unziemlich oder unschicktich zudringlich ist. Unter die unsittliche Redensarten müssen auch die pöbelhafte Sprichwörter gezehlt werden, die immer am

dem guten Geschmack entgegen; in dem Geschäfts-Vortrag ist sie aber aus einem gedoppelten Grunde zu vermeiden, weil sie neben ihrer allgemeinen Wirkung, unangenehme Empfindungen zu erregen, dem Schriftsteller den besondern Nachtheil zuziehen kann, daß derjenige, für den der Aufsatz bestimmt ist, einen solchen Ton für respektswidrig oder beleidigend halten könnte. Bescheidenheit ist daher eine von den ersten Pflichten, die besonders der juristische Schriftsteller stets vor Augen haben mus; und es bedarf keines Beweises, daß derjenige Vortrag, aus dem eine edle Bescheidenheit herfürleuchtet, überall Eingang findet, und hingegen ein einziger Verstoß gegen dieselbe oft bey der besten Sache in der gehoften Wirkung hinderlich ist ***). Manchmal

am unrechten Orte stehen. Ferner kann die Angewöhnung eines Lieblings-Ausdrucks sehr oft den Schriftsteller vom guten und schicklichen Ton in den entgegengesezten verleiten.

***) Man sollte nicht denken, daß aus der juristischen Praxis viele Beyspiele von Aufsätzen, welche die Sittlichkeit des Tones verläugnen, angeführt werden könnten. Aber die Erfahrung, welches sehr zu bedauern ist, lehrt das Gegentheil. Besonders hat man nicht selten Gelegenheit, dem Advokaten-

mal ist zwar der Jurist genöthiget, pöbelhafte Worte, unschickliche Dinge, in seinem Vortrag erzehlungsweise anzuführen; z. B. in Klagen und Beschwerden wegen erlittener Beschimpfung. In einem

vokaten-Stil diesen Vorwurf zu machen. Zuweilen zeichnet sich ein Aufsatz in Proceß-Angelegenheit durch Unziemlichkeit so sehr aus, daß man nicht weiß, ob man den Schriftsteller, oder den Richter, dem die Schrift unter die Hände kam, am meisten tadeln soll. Manchmal erlaubt sich der Sachführer gegen den Richter selbst zu Felde zu ziehen, und ihn durch offenen oder verstellten Ausfall heimzusuchen. Oft geschieht es auch, daß die gegenseitige Sachwalter den Streit der Parthien in eigene Befehdung verwandeln, Witz und Satyre gegen einander spielen lassen, oder wohl gar in Beschimpfungen verfallen. Schon blose Anzüglichkeiten sind unsittlich und tadelswerth, wie vielmehr müssen es wirkliche Ausfälle von der Art seyn! Von der Ahndung, die dergleichen Ausbrüche verdienen, ist hier nicht der Ort zu reden. Richter, die ihrer Würde eingedenk sind, und ihr Ansehen zu behaupten wissen, können am besten diesem Unheil begegnen. Daß es viele Sachwalter giebt, die in dieser Rücksicht zur bessern Klasse der Gerechtigkeits-Priester gehören, brauche ich nicht zu beweisen: die Verfeinerung der Sitten und des edlen Geschmaks, die als

einem solchen Fall mus der Schriftsteller es bey der blosen Erzählung bewenden lassen, und dergleichen Stellen von seinen eigenen Ausdrücken wohl unterscheiden. Was endlich die zwote Gattung des Anstands betrift, den Wohlstand in Beobachtung der Förmlichkeiten und des Ceremoniels; so mus der Schriftsteller sich theils nach der eigenen Beschaffenheit eines jeden Aufsatzes genau richten, theils auch das Verhältnis beobachten, in welchem derjenige, für den der Aufsatz verfertiget wird, mit der Person stehet, an welche der Vortrag gerichtet ist. Hieher gehört nun die Beobachtung alles dessen, was die Achtung, welche man einer solchen Person schuldig ist, erfodert; die Höflichkeitsbezeugung sowohl im ganzen Tone der Schrift, als in den einzelnen Formeln und besonders den Titulaturen. Ohngeachtet zwar nicht zu läugnen ist, daß das in der juristischen Sprache heutzutage herrschende Ceremoniel einer grossen Reinigung und Verbesserung bedarf, **) so sind doch die hiebey üblichen Förmlichkeiten

als der eigne Ruhm unsers heutigen Zeitalters angepriesen wird, läßt auch hoffen, daß jene Beyspiele immer mehr und mehr unter die seltnen zu rechnen seyn werden.

**) Nirgends zeigt sich das Herkommen in seiner eisernen Kraft so sehr, als in den gerichtlichen Kurialien

lichkeiten meistens durch hergebrachte Gewohnheit, oder wohl durch besondere Verordnungen, festgesezt; deswegen darf auch der Schriftsteller ohne Ursache nicht davon abgehen, noch weniger sich erlauben, eigenmächtige Neuerungen zu machen. Alles, was er thun kann, gehet dahin, daß er überflüssige Höflichkeiten und unnöthige Wiederholungen derselben vermeide, und sich überhaupt keinem

lien und im Kanzleystil; und zwar bey der Titulatur am allermeisten. So sehr unsere Sprache auch in neuern Zeiten gereiniget und verbessert worden ist, so hat sich doch hievon noch kein allgemeiner Einfluß auf den Kurialstil gezeigt: noch zeichnet sich derselbe durch die aus dem Alterthum beybehaltene Steiffigkeit und Ueberladung aus, und diese Eigenschaft scheint durch Verjährung unabänderlich und gleichsam rechtskräftig worden zu seyn. Verbesserung hierinn ist nicht das Werk des Privatmanns, sondern mus von Obern erwartet werden. In manchen Gerichten und Kanzleyen fängt man auch bereits an, einige Aufmerksamkeit hierauf zu verwenden, und es läßt sich hoffen, daß nach und nach der gute Geschmack einen allgemeinern Eingang finden werde, da besonders manche von unsern neuern Schriftstellern viele und nachdrückliche Vorstellungen gemacht haben. Vorzüglich gehören hieher die schon angeführte Aufsätze über den Kanzleystil im deutschen Museum 1779. 3. u. 12. St. 1780. 2. St.

keinem sclavischen Zwang unterwerfe. Allgemeine Regeln lassen sich hiebey nicht wohl geben, da besonders wegen der Verschiedenheit der Geschäfte selbst, die bald mehr, bald weniger Kurialien erfodern, keine allgemeine und gleiche Anwendung statt findet; Beurtheilungskraft und Klugheit setzen den Schriftsteller allein in Stand, in schicklicher Beobachtung der Kurialien das sichere Mittel zu treffen.

§. 28.

Von der Reinigkeit der Schreibart.

Mit der Sittlichkeit des Vortrags stehet die Reinigkeit desselben, die sowohl in einzelnen Ausdrücken, als im ganzen Zusammenhang zu beobachten ist, in genauer Verbindung. Rein kann die Sprache nicht seyn, wenn nicht die Ausdrücke an sich richtig sind. Sprachrichtigkeit in der gegenwärtigen Bedeutung *) sezt überhaupt die Beobachtung der grammatischen Regeln voraus, und besteht darinn, daß der Schriftsteller lauter sol-

che

*) Richtigkeit in Gedanken ist Wahrheit der Vorstellungen; daß diese zuerst vorhanden seyn mus, und der Richtigkeit des Ausdrucks Licht giebt, bedarf keines Beweises.

che Worte und Redensarten gebrauche, die gerade das ausdrücken, was sie ausdrücken sollen; und zwar erstreckt sich dieses, genau genommen, auf alle Theile eines Aufsatzes, sowohl auf die grosse und wichtige, als auch auf die kleinere und minder wichtige. Höchste und vollkommene Richtigkeit durch den ganzen Vortrag hindurch zu beobachten, ist sehr schwer; und kann ohnehin, wenn sie auch durchaus befolgt wird, nur vom Kenner geschäzt werden *) Hingegen kann ein Aufsaz manche kleine Unrichtigkeiten und Sprachfehler an sich haben, die man, wenn sonst die Einkleidung im ganzen gut ist, und wenn nur die Deutlichkeit nicht hindangesezt wird, (§. 15.) leicht übersieht. Indessen ist es immer gut, wenn sich der Schriftsteller so viel möglich, bestrebt, den Sprachregeln auch bey Kleinigkeiten getreu zu bleiben. Bey dieser Aufmerksamkeit auf die Richtigkeit der Sprache ist es aber nicht hinreichend, blos auf die allgemeine Sprachregeln Rücksicht zu nehmen, sondern man mus auch auf die eigene Beschaffenheit der Sprache sehen, in der man schreibt; und für den teutschen Schriftsteller ist dieß doppelt nöthig, da unsere Sprache manches eigene und von andern

**) Wenn diese vollkommene Richtigkeit durchaus beobachtet wird, so heißt die Schreibart korrekt.

dern Sprachen abweichende hat *). Diese Hinsicht schrenkt sich aber nicht blos auf einzelne Worte und Redensarten ein, daß man nemlich gute teutsche Worte und Redensarten gebrauche, und sich der fremden so viel möglich enthalte; sondern auch die Wortfügungen und Wendungen müssen dem eigenen Genius der Sprache ganz angemessen seyn. Hiebey mus nun hauptsächlich auf die Analogie der Sprache **) und auf den Sprachgebrauch, besonders

*) Von dem, was unsere teutsche Sprache, in Ansehung einzelner Wörter, der Wortfügungen und der Biegsamkeit, eigenes hat, handelt Rammler im verbess. Batteux. *IV.* Th. im Anhang. S. 329: f. von den Wortfügungen, und in der Zugabe S. 412. von der Bildung teutscher Beywörter, sehr schön. Besonders ist die dabey angebrachte Vergleichung mit der lateinischen Sprache sehr lehrreich.

**) Analogie einer Sprache, Sprachähnlichkeit, im ganzen genommen, ist die Zusammenstimmung der Töne, der Wörter, der Endungen, der Abwandlungen mit gewissen Formen, die ein Volk ursprünglich angenommen, und sie durch die Gewohnheit der Werkzeuge, welche die Sprache herfürbringen und empfangen, in seinen eigenthümlichen Geschmack verwandelt hat. Diese Uebereinstimmung macht,

ders auf das, was die Regeln unsrer heutzutag verbesserten Muttersprache mit sich bringen, genaue Rücksicht genommen werden. Aller Ausdrücke, die diesem eigenen Charakter der Sprache zuwider sind, mus man sich deswegen sorgfältig enthalten; vorzüglich aber vermeide man: falsche und unteutsche Wortfügungen (Solöcismen); ferner solche Wendungen, die einer fremden Sprache eigen sind, und sich in unserer Sprache nicht schicklich anwenden lassen, (Barbarismen) *). Besonders gehören auch hieher solche Provinzial-Ausdrücke und Redensarten, die dem gemeinen Sprachgebrauch zuwider (§. 16.) und also unverständ-

macht, daß man im Stande ist, bey einem gehörten Wort sogleich zu beurtheilen, wo es zu Hause ist. S. Rammler am ang. Ort. S. 369.

*) Die Latinismen kommen wohl am häufigsten in der Schreibart besonders beym Geschäftsstil vor, auch in neuern Zeiten kann man dieß von den Gallicismen sagen aus leicht begreiflichen Gründen. So ist z. B. der häuffige Gebrauch der Participien in der juristischen Schreibart besonders im Kanzleystil noch ein Ueberbleibsel von der ehemaligen Sitte, die lateinische Sprache in gerichtlichen Handlungen zu gebrauchen.

ständlich sind *). Wenn nun in dem Vortrag diese Fehler vermieden werden, wenn der Schriftsteller sich gerade so ausdrückt, wie sich Leute, die ihre Sprache gut zu reden wissen, ausdrücken; so ist die Schreibart rein **). Von dem Gebrauche der einzelnen Wörter, in Rücksicht auf eine juristische Schreibart, mus noch besonders gehandelt werden.

§. 29.

Von dem Wohlklang im Vortrag.

Neben der Beobachtung der Reinigkeit des Vortrags mus auch noch besondere Aufmerksamkeit auf den Wohlklang verwandt werden. Ausdrücke und Redensarten können an sich richtig und rein seyn, und doch kann in der Stellung und dem Gang derselben vielleicht etwas fehlen, das dem Leser von gutem Geschmack auffällt, wenn sich die Schrift nicht

*) Umständlich handelt von dergleichen Sprachunrichtigkeiten Lindner in der Anweisung zur Schreibart überhaupt, und zur Beredsamkeit insonderheit. Königsberg 1755. II. Hauptst. 1. Abschn. S. 12. f.

**) Rammler im verbess. Batteux. *IV.* Th. S. 220.

nicht mit angenehmer Leichtigkeit lesen läßt. Wenn aber die Stellung der Ausdrücke un d der ganze Zusammenhang der Redesätze so beschaffen ist, daß alles auf eine annehmliche Art gleichsam dahin fließt, so ist die Schreibart wohlklingend *). Diese Eigenschaft kann der Schreibart sowohl in einzelnen Worten und Sätzen als in den Perioden, deren Folge und Zusammenhang, gegeben werden; und besteht eigentlich in der Auswahl gutklingender Ausdrücke, besonders in Beobachtung des sogenannten Numerus. Bey einzelnen Worten und Sätzen geben schon die einzelnen Sylben, deren Zusammensetzung, und die Mischung langer und kurzer Sylben, mehr oder weniger wohlklingendes. In den Perioden müssen die einzelnen Sätze, als Theile derselben, in einem gewissen Ebenmaas gegen einander gestellt seyn. In der Verbindung dieser einzelnen Glieder mus eine gewisse Mannichfaltigkeit beobachtet werden, bald mus sich die Redensart mit einem kurzen, bald mit

*) Im mündlichen Vortrag ist der Wohlklang noch wichtiger und nothwendiger, hat aber auch eben deswegen mehrere Regeln. Vortreflich haben davon gehandelt. Sulzer am ang. O. Art. Klang. Numerus. Rede. Rhythmus. Vortrag. Wohlklang. Auch Rammler im verbess. Batteux IV. Th. 6. u. 7. Kap. S. 119. f. f.

mit einem langen Wort endigen; die Gegenstände selbst müssen deutlich abgesondert, durch symmetrische Beziehungen gegen einander gestellt, und die Ruhepunkte gehörig angedeutet werden *). Wenn es nöthig ist, einerley Worte in einem kurzen Umfang mehrmals zu gebrauchen, so ist das unangenehme der Wiederhohlung, durch Manchfaltigkeit der Stellungen zu verbessern. Besonders aber mus der Anfang und das Ende jeder Periode durch einen schicklichen Klang bezeichnet, und mit gehöriger Abwechslung männlicher und weiblicher Laute das steigende und fallende des Ausdrucks angezeigt werden; damit der Anfang und der Schluß nicht ins harte, holperichte, rauhe fällt, sondern die erfoderliche, angenehme Leichtigkeit erhält **). Nicht nur

*) Diese Ruhepunkte sind von verschiedener Art. Ruhepunkte der Gegenstände, des Geistes, und des Gehörs. Die leztere Art gehört vorzüglich zum mündlichen Vortrag; die beeden ersten aber sind auch im schriftlichen Vortrag zu beobachten. Die Ruhepunkte des Geistes werden durch die Unterscheidungs-Zeichen bemerkt; die Ruhepunkte der Gegenstände hingegen, wenn sie nicht mit jenen gerade zusammentreffen, können durch kein sichtbares Schriftzeichen bemerkt werden.

**) Dieß heißt numeroser Schlußfall, wenn die lezten Töne der zu Ende laufenden Periode angenehm sind. Rammler am ang. Ort. S. 135.

nur in einzelnen Perioden, sondern auch im ganzen Zusammenhang derselben, in der fortlaufenden Bewegung des ganzen Vortrags *), mus dieser Wohlklang beobachtet werden; und ohnehin versteht sich von selbst, daß derselbe auch mit besonderer Hinsicht auf die Uebereinstimmung der Ausdrücke mit dem Innhalt (§. 24.) beobachtet werden mus **). Fehler gegen den Wohlklang werden insonderheit dadurch begangen; wenn allzuviel einsylbige Wörter neben einander gestellt werden; wenn eben dieselbe oder ähnlich klingende Worte, oder gleiche Endungen zu oft wiederhohlt werden; wenn die

Perioden

*) Der Numerus giebt eine Art von Bewegung dem ganzen Vortrag überhaupt, indem er den Lauf desselben mehr oder weniger beschleuniget. Man ließt z. B. eine gut erzehlte Geschichte ganz ruhig, der Geist wandert ohne Zwang von einem Gegenstand zum andern; hingegen ein gerichtlicher oder anderer nachdrücklicher Vortrag reißt uns mit Gewalt fort. Ramler a. a. O. S. 170.

**) Die Beobachtung des Wohlklangs muß sich daher auch nach dem Gegenstand richten, je nachdem derselbe ernsthaft oder scherzhaft ist. Bey einem ernsthaften Gegenstand kann dem Vortrag auch ein ernsthafter feyerlicher Gang gegeben werden, so daß auch der Wohlklang ins feyerliche fällt, das beym scherzhaften weniger statt hat.

Perioden am Ende zu sehr abfallen, oder sich zu sehr dehnen; wenn die Bewegung des ganzen zu schnell oder zu langsam ist; u. d. g. Daß die Beobachtung des Wohlklangs von sehr guter Wirkung für den Leser ist, bedarf keines Beweises; es ist gewis, daß dadurch nicht die Annehmlichkeit allein befördert werde, sondern derselbe dient wirklich zur Erleichterung der Fassung des Lesers und zur Unterstützung der Kraft des Vortrags (§. 25.). Indessen aber darf doch der Wohlklang nicht als die vornehmste Eigenschaft des Vortrags angesehen werden, noch weniger kann man dem Schriftsteller rathen, daß er sich mit ängstlicher Sorgfalt um den Wohlklang bekümmern soll *). Daher soll man demselben nur beyläufige Aufmerksamkeit wiedmen; das vornehmste Augenmerk soll immer auf die übrigen Eigenschaften, besonders die Deutlichkeit, gerichtet seyn; wenn daher der Wohlklang mit diesen sich nicht genau vereinigen läßt, wenn

bey

*) Sulzer Art. Wohlklang. S. 457. sagt: Man mus den Wohlklang immer wie ein Kleid betrachten, das nur dann etwas gilt, wenn die Person unsere Aufmerksamkeit verdient. Wer die größte Schönheit im Wohlklang sucht, lauft Gefahr, wichtigere Fehler zu begehen, als wer ihn ganz versäumt.

bey allzugenauer Beobachtung desselben die Richtigkeit der Gedanken geschwächt, oder die Deutlichkeit hindangesezt würde, so mus man ohne Bedenken die Aufopferung des Wohlklangs vorziehen *). Ohnehin wird, wenn im übrigen die Schreibart richtig ist, ein Fehler wider den Wohlklang leicht übersehen, dahingegen der blose Wohlklang allein dem Mangel an Richtigkeit niemals abhelfen würde.

§. 30.

Vom Gebrauch fremder Worte.

Ohngeachtet die Enthaltung fremder und unteutscher Worte unter die schon bemerkte Erfodernisse der Reinigkeit des Vortrags gehört; (§. 20.) so kann es doch Fälle geben, wo der Schriftsteller, wenn er kurz und verständlich seyn will, genöthiget ist, sich eines fremden aus einer andern Sprache entlehnten Wortes zu bedienen. Besonders ist im juristischen Vortrag der Gebrauch ausländischer, vorzüglich lateinischer und französischer Wörter, öfters unvermeidlich; wovon sich verschiedene wichtige Ursachen anführen lassen.

Die

*) S. Priestley Vorles. über Redek. und Kritik. XXXV. Vorles. S. 330. 333.

Die allgemeine Ursache liegt wohl in unsern Gesetzen selbst: ein grosser Theil unsrer Rechtswissenschaft ist in dem römischen Gesetzbuche enthalten, und deswegen hat unsre juristische Kunstsprache nicht nur im ganzen ein meistentheils lateinisches Gepräge, sondern auch manche einzelne Ausdrücke lassen sich nicht wohl in dem Tone unserer Muttersprache ausdrücken, da dieselbe wenigstens hierinn noch nicht genug gebildet und bereichert ist; überdieß giebt es auch manche rechtliche Gegenstände, die wir von fremden Nationen aufgenommen, und eingeführt haben, wodurch also auch deren Benennungen bey uns üblich worden sind *). Obgleich aber nun der Gebrauch fremder Worte in dieser Rücksicht sich einigermassen rechtfertigen läßt, so darf man doch ohne Noth hierinn nicht zu weit gehen. Auf der einen Seite mus man sich sehr hüten, nicht in den Mißbrauch zu verfallen, der ehemals von den meisten juristischen Schriftstellern begangen worden ist, und dem juristischen Vortrag, insonderheit dem ge-

*) So sind z. B. die in Wechselgeschäften vorkommende ursprünglich italienische Ausdrücke, die auch im Wechselrecht gebraucht werden, hieher zu rechnen; die sich nicht teutsch geben lassen.

gerichtlichen Stil die buntscheckigte Gestalt gegeben hat *), die heutzutage mit Recht getadelt werden mus (§. 1.). Auf der andern Seite aber darf man, wegen den schon angeführten Gründen, nicht allzustrenge und delikat in Ausmerzung fremder Worte verfahren. Viele von unsern neuern Schriftstellern haben das richtige Mittel getroffen, einige haben auch Regeln über die Beobachtung der

*) Heutzutage würde es unleidentlich auffallen, wenn man einen Vertrag oder eine gerichtliche Verhandlung in ein mit unnöthigen lateinischen Worten ausstaffiertes Gewand, wie es wohl ehemals üblich gewesen ist, einkleiden wollte. Z. B. „Als habe ich den Kauf-Contract in quantum „iuris confirmiret, solches im Consens-Buch anno-„tiret, und nachdem der Verkäufer das Domi-„nium an dem verkauften Gut iudicialiter resigni-„ret, Käufern dasselbe conferiret, den Kaufbrief „in duplo extendiret, solchen dem Gerichts- und „Handelsbuch inseriret." u. s. w. So führt auch „Hommel im teutschen Flavius, in den voraus-gesch. allgem. Regeln. S. 13. f. ein Urthel an, das sich durch eine dergleichen Mischung von Latein und Teutsch auszeichnet, wobey dieser Fehler mit guten Gründen und mit des Verf. gewöhnlicher Laune gerüget wird.

der Reinigkeit der Sprache gegeben *), manche aber schweifen noch immer auf die eine oder die andere Art aus. Deswegen ist es der Mühe nicht unwerth, diesem Punkt einige weitere Betrachtungen zu wiedmen. Ich glaube, daß bey den Regeln, die man in dieser Rücksicht geben kann, alles darauf ankömmt; ob ein fremder Ausdruck sich durch ein gleichlautendes teutsches, altes oder neues, Wort so gut geben läßt, daß der wahre und völlige Sinn desjenigen Gegenstandes, der durch einen solchen Ausdruck angedeutet werden soll, nichts dabey verliert Wenn daher I. ein fremdes in unsrer juristischen Sprache herrschendes Wort so beschaffen ist, daß es sich in unsrer Muttersprache nicht eben so gut und verständlich ausdrücken läßt, oder daß eine weitläuftige Umschreibung nöthig wäre; so ist es besser, wenn man das fremde Wort beybehält: und dergleichen Wörter haben wir besonders in unsrer juristischen Sprache mehrere **). Sind dieselbe noch überdieß so be-

*) Pütter Anleit. zur jurist. Praxi. I. Th. §. 27. (Böschen) über die jurist. Schreibart. S. 17.

**) Eine Menge von solchen Worten könnte ich hier anführen, die sowohl überhaupt in unsrer Sprache, als auch in der juristischen Sprache besonders

schaffen, daß sie die teutschen Endungen geschickt annehmen, so kann man destoweniger gegen den Gebrauch derselben einwenden; solche Wörter können gleichsam als naturalisirt angesehen werden *). Wenn aber II. ein fremder Ausdruck durch

ders das Bürgerrecht erlangt haben. Z. E. Regel. Formel. Supplikation. Visitation, visitiren. Reformation, reformiren. Säkularisation. Insinuation. Präsentation. Notorietät u. d. g. Derjenigen, die mit der Aufnahme eines fremden Geschäfts aufgenommen worden sind, nicht einmal zu gedenken. Z. B. in Wechselsachen, indossiren, giriren, Protest, u. d. g. von Justi im ang. Buch. I. Th. S. 38. glaubt zwar, daß man bey dem heutigen Reichthum unserer Sprache nimmer nöthig habe, fremde Ausdrücke zu borgen, und daß es wenige oder gar keine fremde Wörter gebe, die man nicht eben so gut teutsch ausdrücken könne, den angeführten Fall von fremden Geschäften ausgenommen. Allein offenbar wird hier zu viel behauptet: eine solche völlige Reinigung und Verbesserung unserer Sprache mag wohl erst künftigen Zeiten aufbehalten seyn.

*) Mit Recht bemerkt Pütter am ang. Ort. §. 27. not. e). daß es unschicklich seye, wenn man solche naturalisirte Worte nicht mit teutschen Buchstaben schreibe; wenn dergleichen Ausdrücke einmal

durch ein teutsches Wort so gegeben werden kann, daß der Sinn desselben ohne Umschreibung eben so gut und nachdrücklich bezeichnet wird; so mus man das teutsche Wort vorziehen **). Man ist diese

mal hergebracht sind, und besonders, wenn sie teutsche Endungen annehmen; so würde es unschicklich und auch äusserlich unangenehm seyn, lateinische Buchstaben zu gebrauchen. Noch unförmlicher aber und wahre Pedanterey ist es, wenn man das Wort selbst lateinisch und die Endung teutsch schreibt; z. E. er hat sich *stipuli*ret, es ist ihm *insinui*ret worden; oder aber wenn man unnöthiger weise dergleichen Worte conjugirt und declinirt; z. E. kraft dieser sponsalium, stipulationis, durch die praesentationem, mit den paraphernalibus. Wo man aber schlechterdings genöthiget ist, ein fremdes Wort zu decliniren, da ist es besser, solches mit lateinischen Buchstaben zu schreiben, und hier findet eine Ausnahme statt. Z. B. re integra. Hier fällt es eben so wenig gut auf, wenn ich schreiben wollte: re integra, in corpore, paraphernalibus. Und dieß ist überhaupt von allen den Worten zu sagen, die man nicht als naturalisirt ansehen kann.

*) Von dieser Gattung gibt es sehr viele Worte, besonders in der juristischen Sprache. Z. B. Annus decretorius. Entscheidungs-Jahr. Ius primogeniturae.

diese Pflicht nicht nur seiner Muttersprache, sondern auch der Reinigkeit des Stils schuldig. Doch hat in diesem Fall die Ausnahme statt, daß man das fremde Wort auch zur Abwechslung gebrauchen darf, um die Monotonie zu vermeiden, besonders wenn ein und eben dasselbe Wort in einem kurzen Umfang des Vortrags oft wiederholt werden mus.

geniturae. Recht der Erstgeburt. Feudum. Lehen. Moderation. Mässigung. Condominium. Samt-Eigenthum. Mit-Eigenthum. Correus. Mitschuldiger. Complaisançe. Gefälligkeit. Ordre. Befehl. Auftrag. Bey solchen Worten würde es ohne Zweifel ins gezwungene fallen, wenn man den teutschen gleichlautenden Ausdruck ihnen nachsetzen wollte; und doch wird dieß auch heut-zutag noch häufig von den Schriftstellern begangen. Bey Worten von der angeführten Art ist dies noch verzeihlicher, als wenn man ganz allgemeine Worte lateinisch und französisch ausdrückt; und doch kann man juristische Aufsätze zu Gesichte bekommen, wo die Worte, domininm, pignus, hereditas, matrimonium, contractus vorkommen; gleichsam, als wenn der Schriftsteller seiner armen Sprache nicht zutrauete, daß sie für die alltäglichste Gegenstände eigene Worte besitze.

§. 31.

§. 31.

Von der Uebersetzung fremder Worte.

Der Ueberfluß an fremden Worten, besonders an eigenen Kunstwörtern, mit dem unsere juristische Sprache überschwemmt ist, und wodurch dieselbe, als am meisten verunstaltet, sich vor andern Gattungen der wissenschaftlichen Sprache so lange auszeichnete; hat mehrere praktische Juristen veranlaßt, daß sie sich besondere Mühe gegeben haben, die lateinischen Kunstwörter unsrer Rechtswissenschaft in die teutsche Sprache zu übertragen *). Seit einigen Jahren insbesondere lassen

*) Estor war einer von den ersten, der sich am meisten bemühete, unsere juristische Sprache durch teutsche Ausdrücke zu bereichern. Neuere haben ihm wegen dem Zwang und der Unrichtigkeit, wodurch sich manche seiner Worte auszeichnen, allzusehr getadelt; aber offenbar hat man ihm zu viel gethan. Viele von seinen Kunstwörtern sind nicht von ihm erfunden worden, sondern er hat sie aus Gesetzen, Proceßverordnungen und selbst aus den Reichsgesetzen, besonders aus der Kammer-Gerichts-Ordnung genommen; und immer gebührt ihm doch das Lob, daß er durch seine

lassen sichs viele Schriftsteller angelegen seyn, theils die schon bekannte Uebersetzungen gemeiner zu machen, theils auch eigene und neue zu versuchen. Dergleichen Bemühungen sind ohne Zweifel lobenswerth; wenn auch gleich manchmal etwas gezwungenes mitunterläuft, so ist es doch immer ein Beweis, daß man sich um seine Sprache bekümmert; dieß erweckt Nacheiferung, und so kann unsere Sprache immer mehr bereichert und verfeinert, das altmodische Vorurtheil aber, daß man alles beym alten lassen solle, verdrungen werden. Indessen erfodert doch auch der Gebrauch solcher Uebersetzungen einige Behutsamkeit, und vorzüglich kommt hiebey alles darauf an, ob die Uebersetzung eines fremden Wortes schon gemein bekannt ist, oder nicht? Im ersten Fall darf man nicht nur eine solche Uebersetzung ohne Bedenken gebrauchen, sondern man soll sie anwenden; denn es würde übertriebene Anhänglichkeit am alten seyn, wenn man bessere Versuche nicht Platz greiffen lassen wollte.

seine Bemühungen mehr Aufmerksamkeit auf die Sprache erregt hat, als vor ihm gewöhnlich war. Von neuen Schriftstellern haben sich Pütter, Claproth und Hommel vorzüglich nm die Reinigung der Sprache verdient gemacht.

wollte. Allgemein brauchbar und bekannt kann man eine solche Uebersetzung nennen, wenn sie von den meisten Schriftstellern bereits gebraucht wird, oder aber, wenn in Reichs- oder Landesgesetzen solche aufgenommen ist. *). Wenn aber im andern Fall eine solche Uebersetzung noch nicht bekannt genug, sondern erst neu aufgekommen ist, oder wenn man wohl selbst eine Uebersetzung versuchen will, so hat die Sache mehrere Schwierigkeit. Doch möchte ich dem Schriftsteller dergleichen Nachahmungeu oder selbsteigene Versuche nicht widerrathen **), man soll vielmehr aufmuntern

*) So kann man folgende Uebersetzungen unter die gemeinbekannte rechnen. Libellus. Klagschrift. Litiscontestatio. Kriegsbefestigung, oder besser, Einlassung auf die Klage. Antwort. Exceptio. Einrede. Schutzrede. Ausflucht. Citatio. Ladung. Restitutio in integrum. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wiederherstellung. Delatio iurisiurandi. Eydes-Zuschiebung. Examen testium. Zeugenverhör. Interlocutoria. Bey-Urthel, Zwischen-Urthel.

**) Manche sind hierinn besorglich, und glauben daß durch allzuviele Aufmunterung zu dergleichen Versuchen unsere juristische Sprache Preis gegeben und

tern; aber nur mus man bey solchen neuen Uebersetzungen hauptsächlich dieß als Grundgesetz annehmen: 1) daß das gewählte Wort gut ächtteutsch seye, und 2) daß es den Sinn desjenigen Gegenstandes, den der fremde Ausdruck bezeichnet, deutlich, vollständig, und so nachdrücklich darstelle, daß man den Verlust des fremden Wortes nicht zu fühlen Ursache hat *). Wo man der Uebersetzung

und der Gefahr ausgesezt werde, daß auch unerfahrne sich ans Uebersetzen machen, und ihre Schreibart verstümmlen. Allein, das ist nicht so sehr zu befürchten: schlechte Uebersetzungen werden nie Beyfall und Aufnahme finden. Im schriftlichen juristischen Vortrag bey Gerichten und Kanzleyen hat es ohnehin mit denselben seine eigene Schwierigkeit. In Büchern aber, durch welche neue Worte gemein bekannter werden können, werden dergleichen schlecht gerathene Versuche noch weniger ihr Glück machen; die rühmliche Sitte unsrer heutigen Kunstrichter, auch die Schreibart eines Verfaßers unter die Censur zu nehmen, beugt hier genugsam vor: und man darf unsern juristischen Bibliotheken und Litteraturanzeigen zum Ruhme nachsagen, daß sie zu Verbesserung des Stils vieles beytragen.

*) Unter unsern juristisch-teutschen Kunst-Wörtern sind manche, die man als unverständlich und kraftlos

zu

setzung diese Eigenschaft nicht beybringen kann, so ist es freylich immer besser ein gewöhnliches ausländisches Wort einer verunglückten Uebersetzung vorzuziehen. Angehenden praktischen Juristen ist es als eine sehr nüzliche Beschäftigung zu rathen, sich solche übliche teutsche Worte zu sammlen *), wozu ihm flesssige Lesung teutscher Ge-

zu verwerfen pflegt. Z. B. Interventio, Zwischen-Einkommuug. Appellatio stante pede, Berufung auf unverwandtem Fusse. Visitatio. Besuchung. u. d. g. Indessen liegt auch manchmal der Grund, warum man eine solche Uebersetzung unschicklich findet, darinn, daß der Ausdruck neu und ungewohnt ist. Oft wird durch den Gebrauch ein Wort gangbar, und gefällig, das man anfänglich als unrichtig verwarf. Uebrigens ist bey dem Gebrauche eines neu übersezten Wortes zu rathen, daß der Schriftsteller das fremde Wort in einer Parenthese beyfüge; manche unsrer neuern praktischen Lehrer beobachten dieß in ihren Lehrbüchern mit gutem Grunde.

*) In dem Anhang habe ich eine solche Sammlung lateinischer juristischer Ausdrücke, nebst den teutschen Uebersetzungen, in alphabetischer Ordnung geliefert; ich habe das Hommelische antibarbarbarische Lexikon, das dem teutschen Flavius beygefügt ist, zum Grunde gelegt, und solches so zu ver-

 mehren

Gesetze und Statuten **), brauchbarer Schriftsteller, und gutgeschriebener Akten, die beste und reichlichste Gelegenheit darbietet.

§. 32.

Von juristischen teutschen, besonders alten Worten.

Ausser der bey dem Gebrauch fremder Worte und deren Uebersetzungen nöthigen Behutsamkeit verdient noch ein anderer Umstand, der sich auf die eigene Beschaffenheit des juristischen Stils beziehet, besondere Aufmerksamkeit. Man hat nemlich unsre juristische Sprache, ohngeachtet sie in einigem Betracht an teutschen Ausdrücken Mangel leidet, in einer andern Rücksicht auch wegen dem Ueberfluß an eigenen Worten getadelt. Theils trift dieser Vorwurf die Kunstworte, daß viele derselben unverständlich und zweydeutig seyen; theils geht er überhaupt dahin, daß unser juristischer Stil mit

mehren mich bemühet, daß die vorzüglichste juristische Worte angeführt sind. Etwas vollständiges zu liefern, erfodert eine eigne genaue Arbeit.

**) Hierinn zeichnen sich z. B. die Sächsischen Constitutionen, und einige neuere, besonders die Königl. Preussische, Verordnungen aus.

mit manchen Worten überladen seye, die oft auf eine ihrer wahren Bedeutung widersprechende Art gebraucht und dadurch verunteutscht würden, oder wenigstens, als veraltete Worte, in der gemeinen üblichen Sprache nimmer sittlich seyen *). Wenn gleich dieser Vorwurf nicht ganz ungegründet ist, so sind doch manche zu weit gegangen, und haben eine solche Verfeinerung und Verbesserung verlangt, die nicht wohl erreicht werden kann. Kunst-Ausdrücke sind ohnehin meistens so beschaffen, daß sie gemeiniglich nur dem Kenner verständlich sind; manche Worte haben in der juristischen Sprache etwas anständiges und schickliches, das sie vielleicht in der gemeinen Sprache nicht haben würden; und, was besonders den Gebrauch alter Worte betrift, die noch im juristischen Stil al-

*) In dieser Rücksicht gehören besonders die schon oft angeführten Aufsätze, über den Kanzleystil im teutschen Museum, hieher; im ersten Aufsatz Jahrg. 1779. 3. St. 215. ist sehr gut vorgetragen, was sich gegen die dem juristischen Stil eigene Worte einwenden läßt; hingegen hat doch der andere Verfasser des Aufsatzes im 12. St. S. 517. manche juristische Ausdrücke wirklich auf eine gute Art vertheidiget.

allein beybehalten werden, so verdient dieser am wenigsten getadelt zu werden. Oft drückt ein altes Wort einen Gegenstand sehr gut und kernhaft aus, und dieß ist auch gewis ein Grund, warum manche veraltete Worte erhalten zu werden, verdienen *). Einige der geschmackvollsten von

*) Von dergleichen in der juristischen Sprache besonders üblichen Wörtern liesse sich eine beträchtliche Menge anführen. Unter andern hat besonders Hallbauer in der Anleit. zur polit. Beredsamkeit. II. Kap. §. 42. S. 171. f. viele solche Worte und Phrasen in alphabetischer Ordnung gesammelt. Ich gedenke nur einiger: z. B. Anmaslich. Anschuldigen. Anderweit. Behuf. Befangen. Behörde. Behelligen. Beschönigen. Beeinträchtigen. Erwachsen. Gedeihlich. Gesinnen. Gemessen. Maasregeln. Nothdurft. Thathandlung. Unvordenklich. Unfall. Vermeintlich, u. d. g. Solche Worte können nun nach der besondern Bedeutung, in der sie genommen werden müssen, sehr gut und nachdrücklich seyn; hingegen können sie freylich auch manchmal am unrechten Orte angebracht und verstellt seyn. Die beeden Verf. der angezeigten Aufsätze im deutschen Museum haben mehrere solche Worte gesammelt, und ihre darüber geäusserte gegenseitige Meinungen sind lesenswerth. Der Verf. des zweyten Aufsatzes gibt hiebey S. 527. mit Recht eine auch

von unsern heutigen teutschen Schriftstellern haben sich selbst Mühe gegeben, alte teutsche Worte wieder in den Gang zu bringen, und hiedurch der Sprache nicht nur Vermehrung an Worten, sondern auch an Kraft beyzubringen **); warum sollte sollte dieß der Jurist in seiner Sprache nicht auch thun dürfen; wenn er durch die Beybehaltung oder Wiederauffindung eines alten körnigten Wortes dieselbe bereichern kann? Nur mus er bey dem Gebrauch solcher Worte blose Provinzial-Ausdrücke von solchen, die als allgemein betrachtet werden können, gehörig unterscheiden, und in der Anwendung selbst dergleichen Wörter nicht anders gebrauchen, als unter folgenden Umständen: 1) wenn solche Wörter den Gegenstand stärker und besser ausdrücken, als ein neues Wort; 2) wenn kein andres gleich gutes teutsches Wort vorhanden ist;

auch hier zu empfehlende Regel: wenn ein Wort teutschen Ursprungs, dem Geist der Sprache angemessen, nicht wider die Analogie zusammengesezt ist, und übrigens den Begriff, welchen es bezeichnen soll, deutlich ausdrückt: so sind wir weder befugt, noch ist es der Klugheit gemäs, unsre Sprache ärmer zu machen.

**) Rammlern und Wieland brauche ich hier nur zu nennen.

ist; denn ein einheimisches Wort, seye es auch noch so alt, ist doch immer einem ausländischen vorzuziehen; 3) wenn man bey Wiederhohlungen gleicher Worte und Wortfügungen ein altes Wort zur Abwechslung und um die Einförmigkeit zu vermeiden, gebrauchen kann. Uebrigens ist auch in dieser Rücksicht der im vorigen §. angemerkte Rath zu wiederhohlen ***), besonders ist die Lesung

***) Eine Sammlung von solchen teutschen Worten würde eben so nüzlich seyn, als eine Sammlung von übersezten Worten; besonders, wenn solche teutsche juristische Worte, wie Pütter Anleit. zur jurist. Praxi. I. Th. §. 28. vorschlägt, nach gewissen Klassen der Hülfswörter, Zeitwörter, Hauptwörter u. s. w. geordnet würden. Hauptsächlich aber müßten, meines Erachtens, bey jedem wichtigen Wort, die eigentliche juristische Bedeutungen und die Bedingungen, unter welchen es zu gebrauchen ist, angezeigt werden, und dieß würde freylich keine leichte Arbeit seyn. Ein allgemeines teutsches Glossarium ist hiezu allein nicht hinreichend, weil der Sammler doch nie vom juristischen Gesichtspunkt allein ausgehen kann; inzwischen würde ein solches Glossarium immer ein gutes Magazin für den Juristen seyn. Von Herrn Prof. Oberlin in Strasburg, der erst durch die Herausgabe des Scherzischen Glossarii Germ. med.

sung alter Statuten, in denen sich manchmal sehr gute altteutsche Worte finden lassen, zu diesem Zweck vorzüglich zu empfehlen.

IV. Hauptstück.

Vom Allegiren.

§. 33.

Vom Allegiren überhaupt.

Beym schriftlichen Vortrag überhaupt kann es öfters geschehen, daß man sich auf Umstände, die in einer andern Schrift enthalten sind, oder auf Meinungen eines andern Schriftstellers beziehungsweise berufen mus; und es gehört vorzüglich zur Beobachtung der Deutlichkeit und Schicklichkeit der Schreibart, hierinn das rechte Maas zu treffen, um nicht unnöthiger weise auszuschweifen. Im juristischen Vortrag ist die Gelegenheit zu solchen An-

med. aevi seinen verdienten Ruhm aufs neue vermehrt hat, ist ein Glossarium zu erwarten, das besonders altteutschen und Provinzial-Worten gewiedmet, und deswegen auch für den Juristen besonders nüzlich seyn wird.

Anführungen, oder den sogenannten Allegationen häuffiger, als in andern Gattungen der Schreibart *). Der Jurist, da er nicht nur Thatsachen, sondern auch Rechtsgründe vorzutragen hat, ist oft genöthiget, bey Erzählung gewisser Thatsachen auf andere Aufsätze sich zu beziehen, und bey Vorlegung der Rechtsgründe entweder die Gesetze selbst, oder die Meinungen der Schriftsteller zu Hülfe zu nehmen. Mit solchen Allegationen kann aber ein grosser Misbrauch begangen werden, und von jeher hat man den Juristen den Vorwurf gemacht, daß ihre Schriften durch Ueberfülle von Allegaten sich auszeichnen. Dieser Vorwurf ist nur allzugegründet: die meisten Aufsätze in rechtlichen Angelegenheiten, und die Menge von Responsen-Sammlungen, die unsere Vorgänger uns hinterlassen haben, beweisen dieß genug. Man fängt zwar in neuern Zeiten an, auch hierinn mehr Maas und Ziel zu beobachten; doch geschieht dieß

*) Herr Prof. Musäus hat in seinen juristischen Beyträgen. 1. Samml. Altona und Hamburg. 1781. in der 2. Abhandlung: Versuch einer Theorie des Allegirens in juristischen Aufsätzen, diese Materie schön auseinandergesezt.

dieß mehr in gedruckten als ungedruckten Schriften, und hauptsächlich bedarf der Advokaten-Stil auch in diesem Punkt grosse Verbesserung *). Uebrigens sind die hiebey nöthigen Verhaltungs-Regeln gar nicht schwer. Eine mässige Beurtheilungskraft kann den Schriftsteller vor unnöthiger Ausschweifung bewahren. Jedoch für den praktischen Anfänger, der vielleicht beym besten Willen durch ein ansteckendes Beyspiel verleitet werden kann, ist die Bestimmung gewisser Maasregeln nicht unnöthig Daß hiebey im Allgemeinen auf die Absicht jedes Aufsatzes gesehen werden müsse, ist leicht zu erachten; die besondere Bestimmung derselben richtet sich aber nach der Verschiedenheit der Allegationen selbst. Nach dem eigenen Zweck eines Aufsatzes können dergleichen An-

*) Das übermäsige Allegiren im Advokaten-Stil ist wohl der nemlichen Ursache zuzuschreiben, die überhaupt die Weitläuftigkeit der Proceß-Aufsätze veranlaßt. (S. §. 18. S. 55.) Bey andern Aufsätzen liegt meistens die Absicht, gelehrt zu scheinen und Belesenheit zu zeigen, zum Grund. Vom Ursprung des Allegirens im juristischen Vortrag hat einige lesenswerthe Bemerkungen Musäus am ang. Ort. §. 1–4.

Anführungen bald überflüssig, bald mehr oder weniger nöthig seyn. Im blos erzehlenden Vortrag findet die Anführung solcher Thatumstände, die in andern Schriften vorkommen, mehr statt, als die Allegation der Gesetze oder der Schriftsteller, diese hingegen gehört mehr ins Gebiete des ausführenden Vortrags. Daher mus von jeder Art der Allegationen besonders gehandelt werden.

§. 34.

Vom Anführen aus Akten und andern Aufsätzen.

In Geschichts-Erzehlungen müssen manchmal Thatumstände, die in bereits vorhandenen Akten und andern Aufsätzen enthalten sind, Auszugs- oder Beziehungsweise angeführt werden. Dieß ist hauptsächlich alsdann nöthig, wenn man ohne die Anführung solcher Umstände undeutlich seyn würde, oder wenn man Ursache hat, den Leser auf einen in einem fremden Aufsatz enthaltenen Umstand besonders aufmerksam zu machen. Nach der verschiedenen Beschaffenheit solcher Umstände selbst, ist auch die Art, sie anzuführen, verschieden. Entweder sind sie als Haupt-Umstände für den gegenwärtigen Aufsatz zu betrachten, oder sind es in Ansehung

hung desselben nur Neben-Umstände, die dem Gegenstand, den man erzehlt, zur Erläuterung oder zum Beweis dienen. Im ersten Fall müssen solche Haupt-Umstände ganz aus dem fremden Aufsaz gezogen, und mit den nemlichen Worten hergesezt werden, welches hauptsächlich nothwendig ist, wenn die Entscheidung der Sache von der Bestimmung oder Erklärung derjenigen Worte, mit welchen ein solcher Gegenstand ausgedruckt ist, abhangt. Z. B. Bey einem streitigen Testaments-Fall müßen die Worte der Erbeinsatzung, oder des Vermächtnisses gerade so angeführt werden, wie sie in dem Testament selbst vorkommen. Bey einem schriftlichen Vertrag die Worte selbst, deren sich die Paciscenten bedient haben. Im andern Fall hingegen hat man dieß nicht gerade nöthig, sondern es ist hinlänglich, wenn man nur kurz und auszugsweise so viel anführt, als der Leser gerade zu wissen braucht, und im übrigen sich auf den Aufsaz selbst bezieht; besonders wenn der Leser denselben selbst mit der Hauptschrift als deren Beylage in die Hände bekommt, oder leicht erhalten kann. Z. B. in Amtsberichten, denen die verhandelten Protokolle und Akten beygelegt werden. In diesen beeden Fällen aber ist erfoderlich: 1) daß

 man

man den Aufsatz genau bezeichne, und die Seitenzahl, aus der man die Stelle genommen hat, anzeige *), damit der Leser, wenn er sich von dem Umstand selbst überzeugen, oder ihn ausführlich wissen will, nicht lange nachschlagen darf. 2) Daß man die ausgezogene Stelle selbst, oder das Allegat entweder in einem besondern etwas eingerückten Absatz schreibe, oder auf andere Art z. B. durch Unterstreichung der Worte und Linien, durch Queerstriche am Rande, u. d. g. besonders bezeichne; damit der eigene Hauptvortrag von dem, was aus andern Schriften genommen ist, unterschieden wird.

§. 35.

*) In einigen Proceß- und Gerichts-Ordnungen ist, sogar bey Strafe, befohlen, daß in gerichtlichen Schriften bey Anführung andrer Akten die Seitenzahlen zugleich bemerkt werden sollen. Es hat auch dieß seinen guten Grund, denn es könnte wohl manchmal geschehen, daß ein Schriftsteller pflichtwidriger Weise sich auf Umstände bezöge, oder Dinge anführte, die in solchen Akten entweder gar nicht, oder vielleicht anders, als sie ausgezeichnet sind, enthalten wären. Von der Strafe, die dergleichen Verfälschungen verdienen; S. *Leyser* Med. ad Pand. Spec. 615. med. 15.

§. 35.

Vom Anführen der Gesetze.

Im ausführenden Vortrag werden Rechtsgründe, die aus Gesetzen selbst oder der gesetzlichen Analogie genommen sind, vorgelegt; und da entstehet nun die Frage; wann es nöthig seyn mag, die Gesetze, aus welchen man einen Rechtsgrund genommen hat, selbst zu allegiren? Ueberhaupt genommen scheint es, daß die Allegation der Gesetze keiner großen Einschränkung zu unterwerfen seye, weil dem, der sich auf gewisse Rechtsgründe beruft, nicht wohl benommen werden kann, dieselbe mit Beweisen selbst zu belegen; da zumal in der bürgerlichen Rechtswissenschaft die Menge von Gesetzen so gros, und die Collision derselben so häufig und manchfaltig ist, daß man bey dem Leser nicht voraussezen kann, er werde einen angeführten Rechtssatz auf Treu und Glauben annehmen, oder aber die Quelle selbst, woraus man geschöpft hat, werde ihm schon bekannt seyn. Indessen kann und mus doch auch hier ein gewisses Maas getroffen werden, und dieß ist mit Hinsicht auf die Beschaffenheit der vorzutragenden Gründe selbst, und auf die besondere Art der Aufsätze zu bestimmen.

Daher kommt es hauptsächlich darauf an, ob die Rede ist, von allgemeinen Rechtswahrheiten, oder von besondern Rechtsgründen, die nemlich besonders auf den vorgetragenen Gegenstand oder Fall angewandt werden sollen? I. Bey Anführung allgemeiner Rechtswahrheiten, an denen niemand, der nur einige Wissenschaft von den Gesetzen hat, zweifelt, wäre die Allegation der Gesetze etwas sehr überflüssiges *). In dieser Rücksicht gehören die juristischen Gemein-Sprüche, unbezweifelte Rechtsregeln, und die sogenannten Brokardiken unter die überflüssigen Allegationen. II. Wenn hingegen besondere Rechtssätze auf den Gegenstand des Vortrags, oder auf den Fall, den man auszuführen

hat,

*) Wenn z. B. über den Satz, daß Contrakte gehalten werden müssen, daß Eigenthum ein dingliches Recht seye, u. d. g. Gesetze angeführt werden. Dergleichen Ausschweifungen kommen in Proceß-Schriften häuffig vor, und manchmal begnügt sich der Schriftsteller nicht damit, einen solchen Gemeinspruch mit einem Gesetz zu belegen, sondern er häuft wohl eine ganze Menge von Gesetzen zusammen. S. *Thomasius* Diss. de protractione litis per allegationes legum et Doctorum in Processu advocatis permissa. *de Banniza* (Io. Petr.) Progr. de nimia ac supervacua legum et brocardicorum allegatione. *Wirceb.* 1747.

hat, anzuwenden sind; dann kann man seinen Rechtssatz mit Anführung der Gesetze selbst belegen; besonders, wenn man Ursache hat, demjenigen, für den der Aufsatz bestimmt ist, die Wahrheit dessen, worauf man sich gründet, nachdrücklich vorzulegen, welches vorzüglich bey zweifelhaften Sätzen der Fall ist. Dieß hat nun im allgemeinen bey allen Hauptgattungen des ausführenden Vortrags statt; nur ist die Art der Anführung selbst in Rücksicht auf das bey den Allegationen zu beobachtende Maas verschieden. A) In der gerichtlichen Schreibart ist ein Unterschied zu machen, zwischen den Aufsätzen der Parthien und denen Schriften, die vom Richter selbst herkommen. a) In Ansehung der Aufsätze der Parthien hat man zwar den bekannten Satz: die Parthie soll nur die Geschichte mit ihren Umständen anführen, und dem Richter die Anwendung des Rechts selbst überlassen *). Allein diese Regel kann nicht so strenge genommen werden, sonst würde manchmal

*) Das bekannte Sprichwort: ite in factum, curia novit ius. Musäus am ang. Ort §. 6. hat das schwankende und unrichtige dieses Satzes gut gezeigt.

mal der Ausgang einer Sache sehr aufs Spiel gesezt werden. Die Parthie kann und darf sich auf die Gesetze berufen und solche allegiren *); nur mus hiebey unnöthiger Ueberfluß vermieden, und nicht mehr Gesetze dürfen angeführt werden, als man gerade zum Beweis eines Satzes nöthig hat. Sind mehrere gleiche Gesetze vorhanden, so führe man das neueste allein an. Gesetze, die den Fall, von dem die Rede ist, selbst, oder einen ähnlichen Fall entscheiden, müssen vor andern in Betrachtung gezogen werden. Gesetze, die nicht mehr geltend sind, müssen ganz weggelassen werden. Alles aber, was blos dazu dient, Gelehrsamkeit zu zeigen, gehört ohnehin zum Ueberfluß **). Ob aber blos die Gesetze allein benennt,

*) Die Reichs-Gesetze selbst erlauben die Anführung einer oder mehrerer Gesetzesstellen und bewährter Schriftsteller. N. Reichs-Absch. 1654. §. 96.

**) Es würde z. B. sehr überflüssig seyn, wenn man in Proceß-Schriften bey der Ausführung eines Satzes des neuern Rechts aus dem Codex oder den Novellen auch das bemerken wollte, was das ältere Recht, die Pandekten-Gesetze, bestimmt haben. Wenn aber ein Schriftsteller sich auf ein abgeschaftes Gesetz vorsezlicherweise so beruft, als wenn es noch geltend wäre, so ist dieß strafbar.

benennt, oder aber, ob die Verordnung des Gesetzes selbst ausgezogen, und dem Vortrag einverleibt werden soll? hängt von den Umständen ab: Das leztere kann nöthig seyn; wenn man entweder Ursache hat, gegen den Richter mistrauisch zu seyn, ob er das angeführte Gesetz selbst auch nachschlagen werde; oder aber, wenn der Gegentheil sich auf Gesetze berufen hat, und man kann ihn durch die Gesetze selbst widerlegen ***). b) In Aufsätzen, die vom Richter selbst herkommen, ist die

Justinian selbst hat hierauf die Strafe des Falsi gesezt, l. 2. §. 19. l. 3. §. 19. C. de vet. iure enucl. Doch wird diese Strafe heutzutag nicht Platz greifen können, da wenigstens der eigene Grund dieser gesezlichen Verordnung hinwegfällt.

***) Wenn man ganze Gesetz-Stellen anführt, so mus man solche mit ihren eigenen Worten und im gehörigen Context liefern. Eine teutsche Uebersetzung eines römischen Gesetzes würde ins lächerliche fallen; würde man aber Worte auslassen, oder gar fremde unterschieben, um das Gesetz nach einem eigenen Sinn zu drehen; so würde dieß eine ahndungswerthe Verfälschung seyn. Ein Beyspiel von einer solchen Verdrehung liefert *Leyser* med. ad Pand. Sp. 615. m. 14.

die Allegation der Gesetze nach dem verschiedenen Zweck derselben mehr, oder weniger nöthig α). Bey Verfügungen und Entscheidungen, die die Parthien selbst betreffen, ist die Allegation meistens unnöthig, oft nicht einmal schicklich. Z. B. Bey eigentlichen Bescheiden und Urtheln würde es sehr überflüssig und nicht immer räthlich seyn, wenn der Richter die Gesetze selbst anführen wollte; wenn er nur gesetzmässig gesprochen hat, so hat er das seinige gethan. Hingegen bey den Entscheidungs-Gründen, die von dem Richter verlangt werden können, kann die Allegation der Gesetze alsdann dienlich seyn, wenn der Richter auf ein besonders Gesetz, das vielleicht den Parthien nicht bekannt ist, seine Entscheidung gegründet hat, oder wenn der entschiedene Fall sehr zweifelhaft war. Besonders rathsam ist in solchen Fällen die Benennung des Gesetzes, wenn der Richter dadurch zugleich bewirken kann, daß die Parthien überzeugt und von weitern Versuchen, durch einzuwendende Rechtsmittel den Streit zu erneuern, abgehalten werden. Ausser dem aber wäre es überflüssig, wenn der Richter seine Entscheidungs-Gründe mit besondern Allegationen belegen wollte. β) In denjenigen richterlichen Aufsätzen aber, die einem Obern vorgelegt

werden,

werden, kann die Allegation der Geseze alsdann nöthig seyn, wenn sie zum Beweis derjenigen Gründe, auf die der Richter seine Verfügung stüzte, dient. So kann es z. B. in Verantwortungs- Appellations- und andern Proceß-Berichten dienlich seyn, wenn der Richter seine Rechtfertigung mit Anführung der Geseze selbst unterstüzt. B) In der lehrenden Schreibart lassen sich weniger allgemeine Regeln für den Gebrauch der Allegationen geben; hier kommt es hauptsächlich auf den Zweck des Schriftstellers an, den er selbst zu beurtheilen am besten wissen mus. So kann es z. B. bey Belehrungs-Gutachten, sehr nöthig seyn, daß man die Geseze, worauf es in einem Fall ankommt, dem andern genau bekannt macht. Bey gedrukten Abhandlungen kann die Vergleichung mehrerer Geseze, die Erklärung derselben, u. s. w. auch Allegaten und Auszüge erfodern *). Immerhin aber tritt doch auch hier die obige Bemerkung ein, daß allgemeine

*) Da die Materie von den Allegationen in Druckschriften von dem Zweck meiner Abhandlung zu sehr entfernt ist, so enthalte ich mich einer weitern Ausführung; ohngeachtet sich über diesen Punkt der litterarischen Charletanerie vieles sagen liesse.

gemeine Rechtswahrheiten keiner Allegaten bedürfen, und daß unnöthig angebrachte Gelehrsamkeit überflüssige Allegationen nicht rechtfertigen kann. Was endlich die äussere Gestalt selbst sowohl bey Anführung fremder als einheimischer Gesetzen betrift *), so darf

*) Die verschiedene Arten der Allegationen fremder Gesetze aus dem Römischen, Kanonischen und Lehen-Recht ist aus der Theorie bekannt. Auch haben mehrere Rechtsgelehrte besondere Anleitungen dazu gegeben; *Stryck (Sam.)* Tr. de modo allegandi iura, welcher dem Senkenbergischen Brachylog. Iur. Civ. als III. App. angehängt ist. *Nettelbladt* System. elem. doctrinar. propaedevt. Iurispr. posit. Germ. commun. Nr. V. S. 197. In Ansehung der Abkürzungen, mit welchen die Titel unsrer teutschen Gesetze, besonders der Reichsgesetze, bezeichnet werden, wird die Anführung der üblichen Allegationen hier nicht am unrechten Orte stehen. A. B. aurea bulla. (G. B. güldne Bulle.) C. C. C. Constitutio Criminalis Carolina. (P. H. G. O. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung.) C. O. C. Conceptum Ordinationis Cameralis. C. G. O. Cammer-Gerichts-Ordnung. Cap. Caes. Capitulatio Caesarea. J. F. S. Jus Feud. Sax. J. F. A. Jus Feud. Alemann. J. P. S. Jus provinc. Sax. J. P. A. Jus provinc. Alemann. I. P. O. Instrumentum Pacis Osnabrug. L. F. Landfriede. O. C. Ordinat. Camer. P. W. Pax Westphal. R. F. Re-

darf der Schriftsteller von der einmal üblichen Art nicht wohl abgehen, wenigstens nichts ändern, wodurch die Allegationen unverständlicher würden; besonders aber mus er in Ansehung der gewöhnlichen Abkürzungen und der Zahl der §§, in welche das Gesetz eingetheilt ist, die äusserste Genauigkeit beobachten.

§. 36.

Vom Anführen der Schriftsteller.

Wenn die Gesetze selbst, oder die gesetzliche Analogie bey der Behauptung eines Rechtssatzes oder Entscheidung eines Falls ihre Dienste versagen; so darf nun der Jurist seine Zuflucht zu der reichen Quelle der Meinungen nehmen. Mit welcher Vorsicht er aber hieraus schöpfen soll, welches Maas er hiebey zu beobachten hat? ist desto schwerer zu

Religions-Friede. R. A. Reichs-Abschied. R. I. Recessus Imperii. R. I. N. Rec. Imp. Nov. R. D. Recess. Deputat. R. V. Recess. Visitat. R. H. R. O. Reichs-Hof-Raths-Ordnung. S. L. R. Sächsisches Land-Recht. Besser ist es aber immer, wenn sich der Schriftsteller die Mühe nicht verdriessen läßt, statt der blosen Anfangs-Buchstaben die Anfangs-Worte solcher Titel zu schreiben.

zu bestimmen, je grösser der verjährte Misbrauch ist, den man bey diesem Gebrauch in unsrer juristischen Schreibart zu begehen pflegt, und je vielfacher zugleich die besondern Ausflüsse aus jener allgemeinen Quelle der Autoritäten sind. Meinungen einzelner Juristen, der Theoretiker und Praktiker, herrschende Entscheidungs-Grundsätze ganzer Collegien, hergebrachte Präjudicien bey Gerichtshöfen, Fakultäten und Schöppenstühlen, bieten sich dem Schriftsteller überall in so grosser Menge dar, und sind dabey unter einander oft so widersprechend, daß schon grosse Klugheit dazu gehört, sich nicht irre machen zu lassen. Daß aber hiedurch der schon gerügte Misbrauch mehr befördert wird, ist leicht zu erachten. Oft werden die Gesetze selbst der weitbequemern Anhänglichkeit an die Meinung irgend eines Praktikers aufgeopfert; oder aber, wenn bey der ermangelnden Verfügung der Gesetze die Rücksicht auf geborgte Gründe anderer an sich zulässig ist, wird doch sehr oft in dem Gebrauche selbst gefehlt, wenn der Schriftsteller ohne Wahl und ohne Hinsicht auf die sichere Spuhr der Wahrheit nur geradehin denjenigen zum Gewährsmann sich ausersiehet, dessen Meinung mit der Absicht seines Aufsatzes übereinstimmt, oder sich nach derselben

selben am besten drehen läßt. Hat man endlich wohl gar einen sachdienlichen Rechts-Grund, oder eine ähnliche Entscheidung bey mehrern zugleich gefunden, so glaubt man alles gethan zu haben, besonders wenn einer darunter ist, der ein grosses Ansehen im Forum hat; und so geschieht es nun, daß Sätze und Behauptungen nicht durch Wahrheitsgründe, sondern durch Meinungen, die man nicht sowohl nach innerem Gewicht, als vielmehr nach ihrer Zahl und Menge zu schätzen pflegt, bewiesen werden. Die gerichtliche Schreibart, besonders der Advokaten-Stil, wird wegen dieser ausschweifenden Anwendung der Autoritäten am meisten getadelt *); und es findet wirklich die im vorigen

*) Ziegler in dem schönen Buch Dicastice. Conclus. XXXIX. §. 15. beschreibt diesen Fehler des Advokatenstils in Anhäuffung der Allegaten sehr gut folgendermassen. Atque hinc sibi praecipuam hanc curam faciunt advocati, ut corrogent undique ac ambitiosius commemorent auctorum sententias, consilia, decisiones, interpolando etiam eas quandoque, sicubi negocio suo non satis accommodatae videantur. Aliqui vero in rationibus suis exponendis, Doctorum auctoritatibus ita suffarcinati incedunt, ut vim potius, quam fidem facere velle videantur,

vorigen §. gemachte Bemerkung auch hier Plaz. Nun kann zwar die Berufung auf Meinungen andrer bewährter Schriftsteller und die Befolgung ähnlicher Entscheidungen nicht ganz verworfen werden; besonders, wenn der schon vorausgesezte Fall, daß nemlich die Geseze selbst keine Hülfe darbieten, eintritt. Nur erfodert die Art und Weise, wie man hiebey verfahren soll, eine genaue Bestimmung und mehrere Aufmerksamkeit, als man sonst diesem Punkt zu schenken pflegt. Mit der allgemeinen Regel, daß man sich keine unnöthige Ausschweifungen erlauben soll, ist es nicht allein gethan; sondern es mus auch festgesezt werden, wenn man seine Zuflucht zur Autorität nehmen darf, und in welchen Fällen solches überflüssig ist? ferner, welche Wahl bey der oft vorkommenden Verschiedenheit der Meinungen und Rechtssprüche, am sichersten getroffen werden kann? In Ansehung des Punkts, I. wenn man die Meinung andrer zu Hülfe ziehen kann, läßt sich dasjenige, was im vorhergehenden §. von dem Anführen der Geseze im Bezug auf den gerichtlichen

tur, ita scil.]ex libris suis edocti, qui et ipsi allegatis turgent, et Doctorum nomina in immensum accumulant.

lichen und lehrenden Vortrag bemerkt worden ist, auf ähnliche Weise auch auf die Anführung der Meinungen anderer anwenden; nur immer unter der Voraussetzung, daß diese erst bey Ermanglung gesezlicher Autorität statt hat. Besonders tritt auch die schon angeführte Regel hier ein: daß allgemein bekannte Rechtswahrheiten, da sie keines Beweises bedürfen, mit den Zeugnissen andrer nicht belegt werden dürfen *). Hingegen kann die Anführung guter Schriftsteller und schon vorhandener ähnlicher Rechtssprüche in folgenden Fällen für dienlich und zweckmässig gehalten werden:

1) Bey

*) Es fällt ohne Zweifel ins lächerliche, wenn ein Satz, den jedermann für ausgemacht hält, durch Beyfügung ganzer Geschwader von Schriftstellern und Gelehrten bewiesen wird. Z. B. Nemo superfluo iuramento onerandus est. Volenti non fit iniuria. Nemo locupletior fieri debet cum alterius damno. Und doch kann man viele rechtliche Responsen-Sammlungen und andere juristische Bücher zu Gesichte bekommen, in welchen fast auf allen Seiten dergleichen Allegationen vorkommen, und nicht nur Juristen allein, sondern auch Moralisten und Dichter öfters in einer Reihe als Gewährsmänner für die Behauptung eines unumstößlich wahren Satzes angeführt werden.

1) Bey zweifelhafter Auslegung dunkler Gesetze, oder bey der Vereinigung und Erläuterung mehrerer widersprechender Gesetze. 2) Wenn ein Fall, oder ein Rechtssatz nach Gewohnheitsrechten oder besondern Observanzen zu entscheiden ist **). 3) Bey der Behauptung streitiger Rechtssätze, wenn sie entweder an sich durch widersprechende Meinungen bestritten sind, oder wenn der praktische Gebrauch gewisser Lehren bezweifelt wird ***). Ausser diesen angeführten

**) Da Gewohnheitsrechte, von dem, der sich darauf beruft, als wirklich vorhanden erwiesen werden müssen, so kann das Zeugnis angesehener Rechtsgelehrten, auch die Anführung solcher Rechtssprüche, die das behauptete Gewohnheitsrecht bestätigen, ohne Zweifel wichtig seyn. Dieß ist auch besonders in Ansehung des Gerichtsbrauchs zu bemerken.

***) Der Fall ist nicht selten, daß der heutige Gebrauch dieser oder jener einzelnen Materie des Römischen Rechts bezweifelt wird; und es ist daher für den Schriftsteller, dem daran gelegen ist, die wirkliche Anwendung einer solchen Materie zu behaupten, ein wichtiger Umstand, wenn er mit dem Zeugnis praktischer Juristen, oder durch Beyspiele schon vorhandener Rechtssprüche zeigen kann, daß solche Rechtslehren noch praktischen

führten Fällen sind Allegationen überflüssig, und können zu nichts weiter dienen, als eine Schrift unnöthiger Weise weitläuftig zu machen. Was aber II. die hiebey zu beobachtende Auswahl betrift; so ist bey der heutigen Beschaffenheit unsrer praktischen Rechtswissenschaft, da den hergebrachten Meinungen und dem herrschenden Ansehen derselben gemeiniglich zu viel eingeräumt wird, grosse Vorsicht nöthig; und dieß um so mehr, weil die Urtheile der Sachverständigen über den Gebrauch der Autoritäten nicht einstimmig sind. Manche nemlich gehen darinn zu weit, daß sie gewissen Rechtsgelehrten ein gleichsam ausschliessendes Ansehen zueignen, und nichts gelten lassen wollen, als was

tischen Gebrauch haben. Z. B. Wenn einem in einem streitigen Adoptions-Fall die Einwendung gemacht würde, daß die Lehre von der Adoption heutzutag ausser Gebrauch seye, wie wirklich einige Juristen behauptet haben; so würden doch praktische Beyspiele am besten dazu dienen, die Widerlegung zu unterstützen; und dieß läßt sich auch von manchen andern Materien des römischen Rechts, deren Gebrauch oft ohne Grund bestritten wird, gleichfalls sagen.

was von diesen behauptet und gebilliget ist †); manche hingegen erfodern, daß man auf die gemeine Meinung und auf die Mehrheit der Stimmen sehen, und nichts annehmen soll, als was von den meisten Rechtslehrern und Gerichtshöfen für wahr angenommen seye ††). Allein, keines von

†) Carpzov. Mevius. Leyser. und eine Menge anderer haben ein so gewaltiges Ansehen in vielen Gerichten und bey vielen Praktikern, daß ihren Meinungen beynahe die nemliche Kraft, wie den Gesetzen selbst, beygelegt wird. Es ist auch fast keine, etwas beträchtliche, teutsche Provinz, in welcher nicht ein Jurist, oder eine Sammlung von Fakultäts-Sprüchen, den unveränderlichen Ton in Gerichten angiebt. Wie vieles Gewicht hat z. B. Carpzov in Sachsen! In neuern Zeiten fängt man an, weniger anhänglich zu seyn, als es unsere Vorgänger waren; man läßt bewährten Juristen ihren Werth, aber ohne deswegen alles, was von ihnen herkömmt, für Orakelsprüche zu halten.

††) Hier ist eigentlich nicht der Ort, die Fragen weitläuftig zu untersuchen; was dann gemeine Meinung seye, was für ein Werth derselben beygelegt werden könne, was die Mehrheit der Stimmen bey einem hergebrachten Rechtssatz für Kraft habe? u. d. g. Ich verweise daher auf andere,

von beiden ist richtig: allzugrosse Anhänglichkeit an die Meinung einzelner Rechtsgelehrten, artet oft auf Kosten der Wahrheit in Sektirerey aus; und blinde Befolgung der gemeinen Meinung ist nicht immer die sicherste Leitung, sondern verführet öfters auf den Abweg, daß man die so nöthige Forschung nach Wahrheit hindansezt †††). Die beste

andere, die hierüber Bemerkungen geliefert haben, besonders Musäus am ang. Ort. §. 11. folg. Ausführlich hat auch Ziegler im ang. Buch. Concl. XXXIX. von dem Gebrauche gemeiner Meinungen, und von der Unzuverlässigkeit der Autoritäten gehandelt.

†††) Schon bey den Römern war es Sitte, bey der Entscheidung solcher Rechtsfragen, deren Bestimmung von den Meinungen der Rechtsgelehrten abhieng, auf die Mehrheit der Stimmen zu sehen, wenn aber die verschiedenen Meinungen gleich getheilt waren, so sahe man darauf, ob auf einer Seite nicht ein vorzüglicher Jurist, ein Papinian, Paulus ꝛc. unter der Zahl sich befand? denn das Ansehen eines solchen Gewährsmannes gab das Uebergewicht; wenn endlich auch dieser leztere Fall nicht vorhanden war, so hieng es von dem Ermessen des Richters ab, der einen oder der andern Meinung zu folgen. Justinian aber

ste Regel ist wohl diese; daß man sich in der Wahl seiner zur Unterstützung eines besondern Satzes dienenden Beweise nach den bewährtesten Schriftstellern, die nemlich nicht sowohl durch ihr Ansehen, als vielmehr durch ihre bekannte Gründlichkeit, ihren Meinungen Gewicht geben, richte; daß man aber dabey dem Ausspruch derselben nicht blindlings folge, sondern nur diejenige Meinung für wahr halte, von welcher man sich durch eigene prüfende Untersuchung selbst überzeugt hat. Die Beobachtung dieser Regel wird den Schriftsteller immer am besten leiten, und selten wird es Fälle geben, wo eine Ausnahme davon räthlich seyn könnte *).

Ue-

gab hierinn eine andere Vorschrift, und verordnete, daß man sich nicht an die Mehrheit der Stimmen binden, sondern auf Wahrheit sehen sollte. l. un. §. 6. C. *de vet. iur. enucl.* sed neque ex multitudine auctorum, quod melius et aequius est, iudicatote, cum possit unius forsan et deterioris sententia et multos et majores aliqua in parte superare.

*) Nach dem besondern Zweck, den ein Schriftsteller in einer Rechtssache auszuführen hat, kann es manchmal geschehen, daß er sich auf die Meinung eines Praktikers berufen mus, an deren Rich-

Uebrigens sind in Rücksicht auf die Art zu allegiren folgende Verhaltungs-Regeln zu empfehlen: 1) Mehrere Schriftsteller über einen Satz anzuführen, ist überflüssig **); man wähle daher aus denselben nur einen oder wenige heraus, und zwar diejenige, die am bewährtesten sind ***) 2) Man mus aber den Schriftsteller, den man anführt, selbst nachgeschlagen und gelesen haben †). 3) Die Stelle,

Richtigkeit er selbst zu zweifeln Ursache hat. Wenn z. B. eine solche Meinung bey einem Gerichtshofe herrschend ist, und der Sachwalter für seinen Clienten dieselbe benutzen mus.

**) Von der Unschicklichkeit des allegirens allzuvieler Schriftsteller, S. *Leyser* Med. ad pand. sp. 562. m. 25. 26. 27.

***) Der Begriff einer bewährten Meinung mus manchmal auch beziehungsweise genommen werden. So kann für den Gebrauch des Sachwalters in gerichtlichen Angelegenheiten nach der vorherg. Anmerk. (*) derjenige Schriftsteller bewährt seyn, der ein besonders geltendes Ansehen bey dem Gerichte hat, vor dem man handeln mus.

†) Sehr oft geschieht es, daß man ein Allegat aus einem andern Buche auf Treu und Glauben herausschreibt, ohne vielleicht den Schriftsteller,

 den

le, welche man aus einem Buche anführt, selbst wörtlich herzusetzen, ist nur alsdann nöthig, wenn man wichtige Ursache hat, denjenigen, für den der Aufsatz bestimmt ist, besonders auf das angeführte Zeugniß aufmerksam zu machen ††); ausserdem lasse man es beym blossen allegat bewenden. 4) Die Anführung selbst mus mit genauer Bezeichnung der Schrift, aus welcher etwas entlehnt wird, geschehen; daher mus der Name des Verfassers, der Ort und das Blatt, wo die Stelle vorkommt, deutlich angezeiget werden. †††).

5)

den man allegirt, je gekannt oder gesehen zu haben. Von den Verfälschungen, die hiebey aus Irrthum, oder aus Vorsatz, begangen werden können, liesse sich ebenfalls viel sagen. *Leyser* Sp. 615. med. 13. giebt hierüber eine artige Bemerkung.

††) Z. B. Wenn sich der Gegentheil selbst auf Autoritäten berufen hat, und man kann ihn mit Anführung einer bessern Meinung widerlegen.

†††) Wenn Bücher, die öfters aufgelegt worden sind, oder kleinere seltene Abhandlungen, angeführt werden, so istes gut, nebst dem Titel auch den Druckort und das Jahr der Ausgabe anzuzeigen. Auch

gehört

5) Schicklich ist es, und bequem für den Leser, wenn man die Allegaten in einem besondern Absatz mit einiger Einrückung schreibt, oder solche in abgesonderten Anmerkungen beysezt; damit der Leser durch dieselbe in dem Hauptvortrag nicht verwirrt wird; und überhaupt gewinnt auch die äussere Gestalt eines Aufsatzes dabey, als worauf der Schriftsteller, wie nun im folgenden weiter abzuhandeln ist, auch einige Aufmerksamkeit verwenden mus.

V. Hauptstück.

Vom Aeusserlichen bey der Schreibart.

§. 37.

Von der Rechtschreibung.

Mit der Ausführung der bisher gelieferten Bemerkungen über diejenigen Eigenschaften der Schreibart,

es zur Schicklichkeit, den Titel eines angeführten Buches in der Sprache zu schreiben, in welcher das Buch selbst verfaßt ist; denn es würde gezwungen und auch oft unverständlich seyn, wenn man z. B. den Titel einer lateinischen oder französischen Schrift teutsch anzeigen wollte.

Schreibart, die zu ihrem innern Gehalt gehören, wäre nun das, was den Zweck meiner Abhandlung am nächsten betrift, geendiget; allein es wird doch nicht überflüssig seyn, wenn ich noch einige der äussern Gestalt, in welcher der Stil eingekleidet wird, gewidmete Betrachtungen anhänge. Die Beobachtung der **Rechtschreibung** (Orthographie), die man zwar in Ansehung der grammatischen Regeln auch zum innern Gehalt der Schreibart rechnen könnte *), verdient nun hier die erste Rücksicht. Dem Juristen kann es nichtsweniger als gleichgültig seyn, nachlässig und fehlerhaft, oder genau und regelmässig, zu schreiben. Oft kann die unrichtige Schreibung eines Worts, oder vielleicht die Weglassung eines Buchstaben, den Sinn eines wichtigen Satzes so verstellen, daß die wichtigste Folgen, in Rücksicht auf Rechte und Verbindlichkeiten, daraus entstehen können. Z. B. in einem Gesetz, in Testamenten, oder

*) In dieser Rücksicht müssen die obigen Bemerkungen von den allgem. Hülfsmitteln der Schreibart. §. 5. von der Deutlichkeit. §. 14. 15. 16. von der Reinigkeit der Schreibart. §. 28. auch bey dem gegenwärtigen Punkt der Rechtschreibung in Verbindung genommen werden.

oder in Verträgen, könnte eine solche Nachlässigkeit von einer sehr nachtheiligen Wirkung seyn; Streitigkeiten über die Auslegung derselben könnten veranlaßt werden, und hieraus manchmal der zufällige Ruin dessen, den ein solcher Aufsatz nächstens angeht, erfolgen. Bey der augenscheinlichen Wichtigkeit dieses Punkts ist es daher sehr nöthig, die Beobachtung der Rechtschreibung dem praktischen Juristen aufs nachdrücklichste zu empfehlen: da besonders Jünglinge, theils wegen Mangel an Sprach-Kenntnis, die in dem Schul-Unterricht gemeiniglich zu sehr versäumt wird; theils wegen dem Einfluß, den die Verschiedenheit der besondern Provinzial-Dialekte auf die Richtigkeit und Rechtschreibung der Sprache hat; sehr oft an eine fehlerhafte Orthographie gewöhnt sind. Nun scheint es zwar keine schwere Arbeit zu seyn, Fehler gegen die Rechtschreibung zu verhüten; da es an guten Sprach-Grundsätzen heutzutage nimmer fehlt, und da besonders vortrefliche Beyspiele genug vorhanden sind, die um so mehr Eingang finden sollten, als sie sich in den Werken unsrer besten teutschen Schriftsteller hinlänglich darbieten **).

Allein

**) Ich könnte hier die vorzüglichsten von unsern heutigen Gottesgelehrten, Philosophen und Dichtern

Allein dessen ohngeachtet liegt ein beynahe unüberwindliches Hindernis im Wege, dessen Ursprung einem in neuern Zeiten zur Sitte gewordnen wunderlichen Neuerungs-Geist zuzuschreiben ist; der in kurzer Zeit mit einer solchen Allmacht um sich gegriffen hat, daß selbst die besten gegen die neuere Rechtschreibung gemachte Vorschläge Wirkungslos bleiben ***); wenn nicht, wie man bey allen über-

trie-

tern benennen; aber ihre Werke sind bekannt genug. Sollten dann diese nicht die tüchtigsten Beweise seyn, daß unsere Orthographie keiner so grossen Veränderung bedarf, als es einige neuere versucht haben?

***) Unter denen gegen die neuere Rechtschreibung gemachten nachdrücklichen Vorstellungen zeichnen sich einige Schriften des Herrn Geh. Justiz-Rath Pütters, der sich auch um unsre teutsche Sprache rühmlichst verdient gemacht hat, vorzüglich aus. In der Anleit. zur jurist. Praxi II. Th. enthält die II. Zugabe eine sehr schäzbare Abhandlung über Orthographie und Richtigkeit der Sprache. Noch ausführlicher und gemeinnüzlicher sind dessen Bemerkungen über die Richtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache. Göttingen 1780.

triebenen Neuerungen hoffen kann, die Zeit das beste hiebey thut. Zum Glück hat diese Neuerung, die im Grunde als eine poetische Licenz betrachtet werden kann, in öffentlichen juristischen Schriften noch keine allgemeine Aufnahme gefunden, und die Kanzley-Orthographie, so viel sie auch an sich fehlerhaftes haben mag, stiftet doch darin einigen Nutzen, daß sie als ein starker Damm gegen diesen Einbruch der Mode angesehen werden kann *). Indessen hat doch dieselbe bereits angefangen, sich in die Schreibart mancher Juristen einzuschleichen, besonders hat die scheinbare Regel von der Beobachtung der Sparsamkeit und der Uebereinstimmung der Schrift mit der Aussprache, bereits einen ziemlichen unsrer juristischen Sprache nicht ganz vortheilhaften Eingang gefunden **). Da aber

*) Von diesem besondern Nutzen, den die Kanzley-Orthographie mittelbar stiftet, handelt sehr schön Pütter Anl. zur Jurist. Praxi. II. Th. II. Zug. §. 29. f.

**) So ist schon manchen Buchstaben der Abschied geschrieben worden. Z. B. dem c. h. y. ck. ph. tz. th. x. daß aber dieß als richtige Verbesserung nicht immer angesehen werden kann, läßt sich mit allem Recht behaupten. S. besonders Pütter am ang. Ort. §. 16. f. und in den angef. Bemerk. S. 48. 51.

aber mancher sich oft nur durch das lockende der neuen Mode verleiten läßt, und die veränderte Schreibart anderer nachahmt, ohne die nöthigen Sprach-Regeln selbst untersucht und geprüft zu haben; so ist die Einschärfung der Grundsätze, worauf es hiebey ankommt, sehr nöthig; und besonders ist es Pflicht für den akademischen Lehrer, bey den praktischen Vorübungen seiner Zuhörer, hierauf genaue Rücksicht zu nehmen. Durch eine solche Aufmerksamkeit kann sehr viel gutes gestiftet

51. 52. und. folg. Von solchen juristischen Schriften, in welchen die neue Rechtschreibung ganz beobachtet worden, lassen sich zum Glück wenige anführen; mir ist allein folgende bekannt. Fragmente über Filosofie der Jurisprudenz und filosofisch juristische Aforismen über Minderung und Strafe fleischlicher Verbrechen von G. F. Pauli. Halle. 1779. Dieser Schrift ist noch eine besondere Erklärung der von dem Herrn Verfasser beobachteten Klopstockischen Rechtschreibung beygefügt. Diese Rechtschreibung kann aber in der juristischen Schreibart nicht gerechtfertiget werden; und dieß ist auch das einzige, was man dem Herrn Verfasser vorwerfen kann, indem der innere Gehalt seiner Schrift gut ist, und besonders edle menschenfreundliche Absichten aus derselben herfürleuchten.

stiftet werden, da gemeiniglich der Jüngling diejenige Schreibart, die er in seinen ersten praktischen Versuchen auf der Universität sich angewöhnt hatte, beybehält. Ueberhaupt aber ist sowohl dem akademischen Jüngling als jedem angehenden Schriftsteller sehr zu empfehlen, daß er sich in seiner Rechtschreibung nach dem Gebrauch richte, in welchem der größte Theil unsrer besten teutschen Schriftsteller übereinkommt; und daß er sich eigenmächtige oder ohngeprüfte Neuerungen nicht erlaube. Was die besondern Regeln der Rechtschreibung betrift, so gehört deren Untersuchung nach der Absicht dieser Bemerkungen nicht hieher; da zumal eine genaue Entwicklung derselben eine Materie vom größten Umfang ist, und bereits einige Schriften vorhanden sind, die hierinn hinreichenden Unterricht geben ***). In juristischen prakti-

***) Vortreflich sind die Regeln und Grundsätze, die Herr G. J. R. Pütter in den angef. Schriften gegeben hat, und jeder Jurist sollte dieselbe bey der Bildung seiner Schreibart zu Rath ziehen. von Justi in der Anleit. zur Schreibart I. Th. Einleit. §. 9. f. hat auch einige Regeln über die Rechtschreibung angeführt und erläutert, diese bedürfen aber einiger Berichtigung.

praktischen Vorlesungen kann sich ohnehin der Lehrer mit besonderer Erklärung der Sprachregeln nicht lange aufhalten; aber die Arbeiten selbst, die verfertiget werden, geben bey der Durchsicht und Recension Gelegenheit genug, Fehler gegen die Rechtschreibung zu rügen, und dabey die Anwendung der besondern Regeln zu zeigen und zu erläutern.

§. 38.
Von der Interpunktion.

Die Interpunktion ist auch ein nicht unwichtiger Theil der Rechtschreibung, und verdient eine genaue Beobachtung, um so mehr, als die Deutlichkeit und Richtigkeit der Ausdrücke und Sätze äussere Unterstützung und Erleichterung dadurch erhält. Die Schriftzeichen, die man bey der Interpunktion gebraucht, sind mancherley; Striche und Punkte, die bald einfach, bald zusammengesezt sind *). Da sie dazu dienen, den Zusammen-

*) Die bekanntesten sind, das Strichelchen, oder Comma , der Punkt . Strich und Punkt oder Semicolon ; Doppelpunkt : das Fragzeichen ? das

menhang der Theile eines Vortrags gehörig zu bezeichnen, so richtet sich der Gebrauch derselben, nach der Verschiedenheit der Sätze selbst; anders werden einzelne Theile einer Periode, und anders die Perioden selbst in ihrer gegenseitigen Stellung und Absonderung bezeichnet. Ohngeachtet die Regeln der Interpunktion ziemlich natürlich sind **); so sind sie doch dem Anfänger in der Schreibart nicht immer bekannt, und oft wird auch in deren Anwendung aus Nachlässigkeit oder angemaßter Un-

das Ausrufungs-Zeichen ! das Einschliessungs-Zeichen oder Parenthesis ( ). Das Trennungs-Zeichen -.

**) Zu Unterscheidung einzelner Hauptbegriffe, die nicht gerade zusammengehören, braucht man das Comma, zu Bemerkung verschiedener Glieder, Nebensätze und Beziehungen in einer Periode das Semicolon; zu Anzeigung einer ganzen Periode den Punkt. Der Doppelpunkt ist meist überflüssig; doch kann er bey grossen zusammengesezten Perioden gebraucht werden. Der Gebrauch der übrigen Zeichen ergiebt sich aus ihrer Benennung.

Ungebundenheit gefehlt. Dem Juristen ist vorzüglich genaue Beobachtung derselben zu empfehlen, weil ein hierinn begangener Fehler den Sinn eines Satzes verstellen kann; da zumal der Jurist oft genöthiget ist, zusammengesezte Perioden, bey denen die verschiedenen Schriftzeichen hauptsächlich nothwendig sind, zu gebrauchen. Und immerhin wird ein Aufsatz, in welchem die Interpunktion vernachlässiget ist, unschicklich und für den Leser unangenehm. Auch bey Worten selbst, wenn sie aus vielen Worten zusammengesezt sind, sind gewisse Absonderungszeichen gut angebracht ***). Die Gedanken-Striche aber finden im juristischen Vortrag höchstselten Platz, und sind meistens affektirt.

***) Bey Worten, welche nur aus zwey Wörtern zusammengesezt sind, kann man das Trennungs-Zeichen weglassen; hingegen ist es schicklich, wenn die Verbindung aus mehrern, besonders grossen, Worten bestehet. Z. B. Cammer-Gerichts-Visitation. Reichs-Matrikular-Anschlag. S. Pütter Anleit. zur jurist. Praxi. II. Th. II. Zug. §. 25.

§. 39.

Von der Schön = und Rein= Schreibung.

Bey schriftlichen Aufsätzen ist die äusserliche Gestalt der Handschrift von keiner geringen Erheblichkeit; Reinigkeit und Deutlichkeit im Schreiben ist nothwendige Eigenschaft, Schönheit der Handschrift (Kaligraphie) gehört mehr zur Zierde. Inzwischen ist die Fähigkeit schön zu schreiben ein Talent, das besonders dem Juristen zur Empfehlung dient †). Man kann einer schönen Handschrift beynahe die nemlichen Wirkungen zuschreiben, die eine gute einnehmende Physiognomie hat; manchmal geschieht es, daß einer sein Glück mehr seiner guten Handschrift, als vielleicht seiner

†) Für solche, die in unmittelbaren persönlichen Diensten eines Fürsten stehen, ist eine gute Handschrift beynahe unentbehrlich. Z. B. für Geheim-Schreiber, Cabinet-Sekretärs. Auch in der juristischen Praxi selbst kommen manchmal Fälle vor, wo von der schönen Schrift eines Aufsatzes vieles abhangen kann. Z. B. bey Bittschriften, Berichten. u. d. g.

seiner reellen Geschicklichkeit zu verdanken hat. Freylich mus einer zur Erlangung dieser Eigenschaft schon in der Jugend angeleitet worden seyn; denn eine einmal angewöhnte schlechte Handschrift läßt sich nur mit schwerer Mühe verbessern. Heutzutag wird auf diesen Punkt in dem ersten Schul-Unterricht bey weitem nicht die Aufmerksamkeit, die derselbe verdiente, verwandt ††); und es ist sehr zu bedauern, daß man die Anleitung dazu noch leichter, als blose Nebensache, behandelt. In Ansehung der Reinschreibung aber bedarf es keines Beweises, daß auf dieselbe vorzügliche Rücksicht genommen werden mus, und doch wird hiebey auch in juristischen Aufsätzen manche Nachläs-

††) Pütter in den Bemerk. über Richt. und Rechtschr. in der Vorrede, behauptet mit Recht: daß seit der Zeit, da man mehr, als zuvor, von Pädagogik schreibe und spreche, eben nicht mehr gute Hände zum Vorschein kämen; und daß man vielmehr das Gegentheil wahrzunehmen Gelegenheit habe. Es scheine sogar, als ob man, bey dem gepriesenen Unterricht der Jugend in Realität, die Mühe, eine gute Hand schreiben zu lernen, für ekelhaft halte. Zu wünschen wäre es freylich, daß man in unsern pädagogischen Zeiten auch auf den Unterricht der Rechtschreibung mehr Bedacht nehmen möchte!

lässigkeit begangen, die oft zu falschen Auslegungen und Streitigkeiten Anlaß geben kann. Hauptsächlich mus man, um rein zu schreiben, darauf Bedacht nehmen, daß man die Worte schicklich absondere und nicht zu sehr in einander hänge; daß man bey den Buchstaben und Linien gehörige Gleichheit beobachte †††); daß man weder zu klein, noch auch zu gros schreibe; daß man Abkürzungen, Durchstriche, eingeschobene Worte und Sätze, Anmerkungen am Rande, Auslöschungen, Rasuren u. d. g. sorgfältig vermeide *). Was be-

†††) Bey dieser Hinsicht auf Gleichheit der Buchstaben und Zeilen mus man diß zum Hauptaugenmerk annehmen: daß immer zwischen zwey Zeilen eine gerade Linie gezogen werden kann, ohne Buchstaben derselben zu durchschneiden, und daß ein jeder Buchstabe so bestimmt gezeichnet werde, daß er nie mit einem andern verwechselt werden kann. S. Pütter am ang. Ort.

*) Fehler, die hierinnen begangen werden, sind nicht nur unangenehm und unschicklich, sondern können auch in juristischen Schriften besondern Verdacht erwecken, daß dergleichen Veränderungen nicht mit Willen dessen, den der Aufsatz angeht, gemacht worden seyn möchten; der wichtigen Folgen, die hier-

besonders Zahlen und Summen betrift, so mus man auf deren Zeichnung die größte Achtsamkeit verwenden, daß man keine Verwechslung begehet, und solche aufs deutlichste ausdrückt. Gut ist es, wenn man solche Zahlen, die eine Hauptsumme anzeigen oder mehrere Gegenstände und Personen bezeichnen sollen, nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben ausdrück; weil dadurch Irrungen und Verfälschungen am besten begegnet werden kann. Wenn man, wie es wohl manchmal bey schleuniger Ausfertigung eines Aufsatzes geschehen kann, genöthiget ist, etwas durchzustreichen, und dafür andere Worte einzuschreiben, oder Anmerkungen beyzusezen; so kann nach Beschaffenheit der Umstände die Vorsicht erfodern, daß man am Ende des Aufsatzes es bezeugen läßt, daß dergleichen Beyfügungen zum ununterbrochenen Zusammenhang der Schrift gehören *). Fertigkeit im Schreiben ist

hieraus entspringen können, will ich nicht gedenken.

**) Z. B. bey Gerichts-Protokollen, bey Testamenten, Verträgen, und andern solchen Aufsätzen, die in der Geschwindigkeit niedergeschrieben werden müssen, ist es gut, wenn man am Schlusse eine be-

ist zwar eine Eigenschaft, die dem Juristen manchmal sehr dienlich ist, indessen kann sie leicht auf Kosten der Richtigkeit und Reinigkeit der Schrift ausgeübt werden; und daher mus genaue Rücksicht auf diese immer mit der Uebung im Geschwindeschreiben verbunden werden. Die eigentlich so genannte Geschwindschreiberey (Tachygraphie) ist übrigens eine Eigenschaft, die nur in besondern und seltnen Lagen des Juristen erfoderlich ist. Gleiches ist von der Geheimschreibung (Kryptographie) zu sagen **). Was endlich die Schreibmaterialien

besondre Nachschrift wegen der gemachten Veränderungen oder Beyfügungen anhängt, auch solches von den Zeugen oder Parthien bezeugen läßt.

**) In Staats-Angelegenheiten und besonders in Geschäften ganzer Völker kann die Geheimschreibung vorkommen; und dem Juristen, der mit solchen Geschäften zu thun hat, ist die Kenntnis von den Grundsätzen, sowohl geheim zu schreiben, als geheime Schreiben eines andern zu errathen, (l'art de chiffrer et déchiffrer) nöthig. Einige gute Bemerkungen hierüber nebst Beyspielen hat *Neyron* Principes du droit des gens Européen conventionel et contumier. 1783. Tom. I. Chap. 5. Art. 9. S. 160. wobey er auch die hieher gehörigen Schriftsteller anführt.

lien betrift, so verstehet sich von selbst, daß auch bey diesen die gehörige Rücksicht auf Reinigkeit und Schicklichkeit genommen werden müsse.

§. 40.

Von Abschriften und Schreibfehlern.

Was bisher von der Rechtschreibung bemerkt worden ist, mus auch insbesondere bey den Abschriften (Copien) in Anwendung gebracht werden. Die meisten juristischen Aufsätze gehen, ehe sie ausgefertiget werden, durch die zwote Hand des Abschreibers; und es ist daher auch eine gedoppelte Aufmerksamkeit nöthig, theils auf seine eigene Handschrift, damit der Decopist das Concept lesen kann, theils auf die Abschrift selbst, daß diese getreu und ohnmangelhaft seye. Daher mus besonders der Schriftsteller auf die Collationirung oder Durchsicht des abgeschriebenen Aufsatzes äusserst genaue Sorgfalt verwenden *). Oft werden erst

*) In wichtigen Aufsätzen dient es zur Sicherheit, wenn der Verfasser sein Concept aufbewahrt. Bey Gerichten und in Kanzleyen geschieht dieß ohnehin, wo die Concepte noch besonders signirt sind.

erst vom Abschreiber Fehler begangen **), an die der Verfasser nicht gedacht hat; die aber deswegen doch demselben mit Recht zugerechnet werden können, wenn er entweder durch Unleserlichkeit seiner Handschrift solche veranlaßt hat, oder überhaupt bey der Durchsicht der Abschrift nachlässig gewesen ist ***). Die Schreibfehler, welche begangen werden, können sich theils auf die Kurialien beziehen †); wenn der Abschreiber entweder eine unschickliche Titulatur gebraucht, oder an der gewöhnlichen etwas ändert; theils bestehen sie

**) S. Mosers (Joh. Jac.) Abhandlungen verschiedener besonderer Rechtsmaterien. Frankfurt und Leipzig. I. Th. 1772. Nro. V. wo eine lesenswürdige Abhandlung: von Schreib- und Druck-Fehlern vorkommt. Von Kanzley-Fehlern hat besonders gehandelt Fried. Carl von Moser in den kleinen Schriften. V. B. S. 229.

***) von Moser (Frid. Carl) Tr. von Ahndung unanständiger oder fehlerhafter Schreiben.

†) Auch gehört hieher, wenn alte Titulaturen und Benennungen gegen heutzutag übliche verwechselt werden. Eine solche Verwechslung kann öfters beleidigend seyn.

sie darinn, wenn Worte und Sätze, die zum Inhalt des Originals gehören, unrichtig abgeschrieben werden, so, daß der Sinn einer Stelle dadurch dunkel, zweydeutig oder widersprechend wird. In Ansehung der Wirkung sind sie von verschiedener Art; manchmal sind sie unschädlich; wenn sie nemlich entweder als augenscheinliche Schreibfehler leicht erkenntlich sind, oder wenigstens an sich ganz und gar gleichgültig sind ††). Schädliche Schreibfehler sind aber solche, die entweder dem selbst, in dessen Namen die Schrift verfaßt wird †††), oder dem, an welchen man schreibt, oder auch einem dritten, nachtheilig sind; und die daher dem Schrift-

††) Manchmal geschieht es auch aus Einfalt, oder aus übelangebrachtem Witz, daß der Abschreiber einen Ausdruck verkehrt schreibt. So schrieb einer statt annus decretorius, deceptorius. In manchen Kanzleyen werden besondere Bücher gehalten, in welchen dergleichen Schreibfehler aufgezeichnet werden, vorzüglich in der Absicht, um die Kopisten vorsichtiger zu machen.

†††) So kann oft durch Verwechslung eines einzigen Buchstaben der Sinn eines Satzes zum Nachtheil des Schriftstellers verändert werden. Z. B. nitbegriffen statt mitbegriffen. nunmehr statt nimmermehr.

Schriftsteller Verdruß, Verantwortung oder wohl gar Strafe zuziehen können. Von den Druckfehlern ist das nemliche zu sagen; besonders erfodern gedruckte Edikte, Gesetze, Deduktionen, die aufmerksamste Durchsicht *). Noch ist bey den Abschriften insbesondere in Ansehung des äusserlichen derselben ein anständiges Maas zu beobachten; damit auf einzelnen Blättern weder zu eng noch

zu

*) Daß schon viele schädliche in öffentlichen Staatsschriften vorkommende Druckfehler zu Beschwerden und selbst zu Processen Anlaß gegeben haben, ist bekannt. J. J. Moser am angeführten Ort. S. 189. führt ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum an, in welchem es heißt: „Rescribatur dem Herrn Chur„fürsten zu — Ihre Kais. Maj. hätten aus des „Herrn Churfürsten eingeschickten einfältigen (statt „vielfältigen) Berichten ersehen rc." Von einem merkwürdigen bis an die Reichsgerichte gediehenen Proceß, der über einen in einer Urkunde befindlichen Druckfehler entstund, ist ein wichtiges Beyspiel angeführt, in der Allgem. teutschen Bibliothek. I. B. I. St. S. 211. Von falschen Auslegungen, welche durch Druckfehler, die in Reichs- und Provincial-Gesetzen eingeschlichen sind, veranlaßt worden sind, liessen sich auch mehrere Beyspiele anführen.

zu weitläuftig geschrieben wird. Wegen dem leztern wird besonders in Proceßschriften am allermeisten gesündiget; man hat häufige Gelegenheit, Aufsätze zu Gesichte zu bekommen, in denen auf einzelnen Seiten die Worte so gedehnt geschrieben, und die Zeilen so weit auseinander gestellt, sind, daß oft ein einziges nicht langes Wort eine ganze Zeile, und ein kurzer Satz ein ganzes Blatt füllet; und daß ein im Concept auf wenigen Bogen geschriebener Aufsatz in der Abschrift ein buchmässiger Pack wird. Daß eine solche unanständige Dehnung, weil sie gemeiniglich auf Kosten der Partheien geschieht, unsittlich und ahndungswerth seye, ist unläugbar **); und daß überhaupt ein solcher Aufsatz, die Augen beleidiget, überdieß aber die Durchlesung desselben, besonders für Referenten, die ermüdendste Arbeit ist, bedarf keines Beweises.

**) In manchen Gerichts-Verordnungen ist eine gewisse Zeilen-Zahl für jegliche Seite eines Aufsatzes festgesezt; welches, wenn darauf gehalten wird, unstreitig gut ist. Z. B. nach Vorschrift der Kaiserl. Taxordnung vom 5. Aug. 1766. soll jede Seite wenigstens 21. Zeilen, und jede Zeile 7. Worte enthalten. Daß auch hierauf gesehen werde, läßt sich durch neuere Reichs-Hof-Raths-Schlüsse beweisen.

§. 41.

§. 41.

Von andern das äusserliche betreffenden Punkten.

Bey der Ausfertigung eines Aufsatzes kommen noch manche andre Stücke vor, die zur äusserlichen Gestalt gehören, und genaue Aufmerksamkeit des Ausfertigers erfodern. Da es mich aber von dem Zweck meiner Bemerkungen zu weit ableiten würde, wenn ich dieselbe ausführlich untersuchen wollte; und da überhaupt die Beobachtung derselben nicht sehr schwer ist; so will ich nur einiger noch Meldung thun. Besonders gedenke ich hier kürzlich dessen, was zum Eingang, zum Schluß, und zu der Ueberschrift der Aufsätze gehört. Die meisten juristischen Aufsätze werden in Briefform abgefaßt; und folglich mus bey der Anrede und dem Schluß das gehörige Ceremoniel beobachtet werden. Gemeiniglich werden die Titulaturen mit Fraktur-Buchstaben geschrieben, dieß ist aber nicht nothwendig; Reinlichkeit der Schrift ist das erste, was beobachtet werden mus; und schicklich ist es, daß man die Anfangs- und Schluß-Titulatur von dem Inhalt selbst absondert, und einigen Zwischen-Raum leer läßt. Glei-

cherweise mus die Unterschrift gesezt werden, welche von dem, den der Aufsaz angehet, mit gehöriger Bestimmung seiner Person, deutlich und ohne Nachlässigkeit, ausgedrückt werden mus. Beysetzung des Orts, des Jahres und des Tages der geschehenen Ausfertigung ist öfters schlechterdings nothwendig, nie aber oder doch äusserst selten für überflüssig zu halten *). Die Ueberschrift (Rubrum) richtet sich entweder, wenn der Aufsaz briefmässig zusammengelegt wird, nach der Briefform, oder wie es besonders bey Proceß-Schriften gewöhnlich ist, wird die Aufschrift auf die erste leergelassene Seite oder auf die Helfte der lezten Seite nach umgeschlagenem Bogen gesezt **). Der Inhalt einer solchen Aufschrift bestehet in der kurzen Benennung

*) Bey der Ausfertigung eines Urthels wird gewöhnlicherweise kein Datum hingeschrieben, weil dasselbe erst bey geschehener Eröfnung des Urthels beygesezt wird.

**) S. die Grundlinien der heutigen Reichs-Hof-Raths-Praxis im Allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beyspielen. Nördlingen. 1778. VII. Kap. S. 11—35. wo von dem Rubrum, besonders in Ansehung der beym Reichs-Hof-Rath einzureichenden Schriften, ausführlich gehandelt wird.

nennung a) der Stelle oder der Person, an die der Aufsatz gerichtet ist; b) des in der Schrift enthaltenen Gegenstands; c) der Personen, die derselbe betrift, und d) der Absicht desselben †). Auch werden zugleich die Beylagen, wenn solche mit einem Aufsatz verknüpft sind, nach ihrer Zahl oder Zeichen angezeigt ††). Teutschgeschriebene Aufsätze mit einer lateinischen Ueberschrift zu versehen, ist nicht gerade schicklich; doch geschieht es bey gerichtlichen Aufsätzen häuffig, und

†) Diese Bestandtheile einer Aufschrift sind in der R. H. R. Ordn. Tit. III. §. 3. bestimmt; wo es heißt: „daß die Exhibenda mit kurzen überschriebe„nen Titeln, beyder Partheyen Namen, wie auch der „angestellten Action oder Klage, nebens den Beyla„gen — samt den Numern oder Littern — produ„cirt werden sollen." Daß übrigens Rubrum oder Rubrik verschieden sind, ist bekannt. Jenes bedeutet den ganzen Inhalt der Aufschrift, diese hingegen nur die Benennung des Gegenstands und der Personen, welche solche betrift. S. die angef. Grundlinien 2c. §. 70. S. 28.

††) Wenn mehrere Beylagen bey mehreren verschiedenen Aufsätzen, besonders bey Gegenschriften, vorkommen; so ist nöthig, daß die verschiedene Beylagen mit besondern Zeichen angedeutet werden, damit keine Verwechslung geschieht.

und vielleicht wäre eine gegen einen solchen Gerichtsbrauch selbst versuchte Neuerung nicht immer räthlich oder zulässig. Wenn eine Schrift aus mehrern Bogen bestehet, so ist es gut, wenn sie zusammengeheftet wird; überhaupt sollten überall, wie es bey vielen Gerichten gewöhnlich ist, mehrere zusammengehörige Akten-Stücke in einen Band zusammengeheftet werden, weil hiedurch Zerstreuung der Akten am besten verhütet wird, und ohnehin die Akten selbst in besserer Ordnung gehalten werden können. Daß auch jeder einzelne Aufsatz, wenn er aus mehrern Blättern bestehet, mit Seitenzahlen versehen werde, ist ebenfalls nicht überflüssig. Ueberhaupt soll der Schriftsteller bey dem äusserlichen seines Aufsatzes nichts für überflüssig oder für unbedeutende Kleinigkeit halten, was nur einigermassen zur Erleichterung des Lesers, und besonders in gerichtlichen Schriften des Referenten, dienen kann.

II. Abtheilung.

Besondre Anwendung des vorhergehenden auf die Hauptgattungen der juristischen Schreibart.

§. 42.

Einleitung zum folgenden.

Dem Zweck meiner Abhandlung würde es zwar nicht zuwider laufen, wenn ich mit der in der vorigen Abtheilung behandelten Ausführung der allgemeinen theoretischen Regeln der Schreibart nunmehr geschlossen hätte; allein ich darf glauben, daß es mit diesem Zweck einigermassen in Verbindung steht, wenn ich der praktischen Anwendung dieser Regeln noch einige Betrachtungen widme. Da sich aber mein gegenwärtiger Gesichtspunkt allein auf dasjenige einschränkt, was zur Schreibart gehört; und da ich ohnehin die Absicht nicht habe, eine besondere praktische Anleitung zu den Geschäften selbst zu schreiben, als welches bey der bereits vorhandenen Menge von guten praktischen Lehrbü-

büchern eine überflüssige Arbeit seyn würde; so halte ich es für hinreichend, wenn ich blos im allgemeinen die Anwendung der Regeln des Stils auf die Haupt-Gattungen der juristischen Schreibart zeige, und zugleich aus jeder derselben einige vorzügliche Gegenstände heraushebe, um diese Anwendung durch einige praktische Beyspiele zu erläutern. In Ansehung der Ordnung selbst werde ich die oben angeführte Eintheilung der Schreibart (§. 13.) in erzehlende, ausführende und vermischte, zum Grunde legen. Auf den Unterschied aber, in welches Gebiete der juristischen Praxis dieser oder jener Aufsatz gehört, kann ich keine besondere Rücksicht nehmen; da es in Ansehung der Schreibart nicht wesentlich auf die Ordnung und das Verhältnis der Geschäfte untereinander selbst ankommt, sondern im Grunde einerley ist, ob ein Aufsatz in die gerichtliche oder aussergerichtliche, in die Staats- oder Kanzley-Praxis u. s. w. gehört? Eben so wenig werde ich mich in Untersuchung desjenigen einlassen, was zu den innern Eigenschaften eines Geschäftes selbst erfodert wird; indem meine Betrachtung einzig und allein darauf gerichtet ist, bey einigen vorzüglichen Geschäften zu zeigen, was in Ansehung der Schreibart bey der Einrichtung eines

Aufsatzes sowohl überhaupt, als nach dessen Theilen, dem Eingang, Inhalt und Schluß, besonders bemerkt zu werden verdient.

I. Hauptstück.

Von der erzehlenden Schreib-Art.

§. 43.

Von der Geschichts-Erzehlung überhaupt.

Die allermeisten Aufsätze in Rechtssachen beziehen sich entweder auf schon bekannte und erzehlte Begebenheiten, oder enthalten selbst eine Geschichts-Erzehlung. Deswegen ist auch die erzehlende Schreibart beynahe die allgemeine Grundlage von der Schreibart in Geschäften *). Die juristische Ge-

*) Von den Eigenschaften der erzehlenden Schreibart handeln auch, von Bostell in den Grundsäzen der gem. jurist. Prax. III. Kap. I. Abschn. §. 21. f. Claproth. in der Einleit. in den ordentl. bürger-

Geschichts-Erzehlung ist die Darstellung solcher That-Umstände, aus welchen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten hergeleitet, festgesezt, beurtheilt oder entschieden werden sollen. Diese Darstellung mus im Vortrag selbst mit denjenigen Eigenschaften versehen seyn, welche oben schon als Bestandtheile der guten Schreibart angeführt worden sind. (§. 11.) Besonders müssen die That-Umstände in ihrem Zusammenhang, ordentlich, kurz, deutlich, genau, und getreu vorgetragen werden. I.) In Ansehung der Ordnung ist vorzüglich die Zeitordnung zu beobachten, nemlich die einzelnen Umstände sollen in derjenigen Ordnung, in welcher sie sich selbst zugetragen haben, erzehlt werden. (§. 19.). II. Die Kürze der Erzehlung läßt nur diejenigen Umstände zu, die zur Bestimmung, Entscheidung, oder Erläuterung der Absicht des Auffsatzes etwas beytragen; (§. 18.) **) der

Leser

gerlichen Proceß. I. Th. I. Abth. §. 76. II. Abth. §. 113.

**) Einmischung überflüssiger That-Umstände ist hauptsächlich deswegen zu unterlassen, weil man dadurch den Haupt-Vortrag verwirren und dunkel machen kann; besonders in Rechtssachen kann man sich da-

Leser soll nicht mehr und nicht weniger erfahren, als nach dem Zweck der Erzehlung nöthig ist. Um denselben nicht von der Geschichte abzuleiten, soll nichts eingeschoben werden, das nicht faktisch ist; daher darf auch der Regel nach die fortlaufende Reihe der erzehlten Umstände durch keine Zwischen-Anmerkungen unterbrochen, und folglich Muthmassungen, Schlüsse, Rechtsgründe, Urtheile, u. d. g. nicht in die Erzehlung selbst eingemischt werden ***); sondern, wenn man auch dieselbe anbringen mus, hängt man sie füglicher dem Schlusse der

dadurch den Beweis erschweren, und dem Gegentheil Gelegenheit zu Verwiklungen und Verdrehungen an die Hand geben.

***) Manchmal läßt diese Regel eine Ausnahme zu, wenn man z. B. den Leser auf besondere Schlüsse, von denen man nicht gerade vermuthen kann, daß er sie aus der Erzehlung einzelner Umstände selbst herausziehen werde, aufmerksam machen mus. So müssen die Beweg-Ursachen einzelner That-Umstände der Geschichte an gehöriger Stelle eingeschaltet werden, wenn man einen besondern Zweck bey der Erzehlung hat, und doch die Schrift selbst nicht ausführend seyn soll.

der Erzehlung, als eine daraus hergeleitete Folgerung, an. III. Zur Deutlichkeit und Genauigkeit des Vortrags gehört es, alle einzelne Umstände aufs bestimmteste darzustellen (§. 14. folg.); daher müssen die Thatsachen selbst gehörig beschrieben seyn. Wenn es auf den Ort und die Zeit ankommt, so müssen auch diese genau ausgedruckt werden; so kann es nöthig seyn, daß man das Jahr, den Tag, ja manchmal sogar die Stunde ausdrücken mus, in welcher sich ein Umstand ereignet hat †). Auch der Personen, auf welche die Thatsachen Bezug haben, muß mit unterscheidenden Kennzeichen Meldung geschehen; insbesondere ist es gut, wenn man in dem Fall, wo mehrere Personen in einem Verhältniß mit einander vorkommen, der Geschichts-Erzehlung selbst eine tabellarische Darstellung solcher Personen, oder eine deutliche Stammtafel ††), vor-

†) Bey sehr weitläuftigen Geschichts-Erzehlungen können auch solche Jahrzahlen füglich am Rande der Schrift beygesezt werden.

††) In solchen Stammtafeln werden nur die nöthige Personen angeführt; alle Personen eines Grades werden in eine Reihe gestellt; auch bey jeder einzelnen Person mus die Qualität, in welcher sie bey einem Rechtstreit erscheint, z. B. als Erbe, Kläger, Beklagter 2c. angezeigt werden.

vorausschickt. Wenn man genöthiget ist, in der Geschichte selbst sich auf Gesetze, Verfügungen, Verträge u. d. g. zu berufen, so kann es nach Beschaffenheit der Umstände auch nöthig seyn, die eigene Worte eines Gesetzes oder eines Vertrags anzuführen. (§. 34. 35.) IV.) Da ferner die Erzehlung getreu seyn soll, so müssen die Umstände gerade so, wie sie sind, ohne Verstellung, und ohne sie in ein falsches Licht zu setzen, vorgetragen werden. V.) In dem ganzen Zusammenhang der Geschichte müssen die Sätze und Perioden nach den obigen Regeln (§. 20. folg.) in schickliche Stellung gesezt werden; besonders ist es gut, jeden Haupt-Umstand in eine eigene Periode zu bringen, und solche auch abgesondert zu schreiben †††). VI.) Uebrigens in Ansehung der Schreibart selbst mus

†††) Manchmal kommen bey einer Sache mehrere Geschichten vor. Wenn es nur Neben-Geschichten sind, so werden sie in der Erzehlung selbst am gehörigen Ort eingeschoben, und durch einen geschickten Uebergang mit dem folgenden verbunden. Wenn es aber besondere von einander verschiedene Haupt-Geschichten sind, so mus auch jede besonders in eigener chronologischer Ordnung vorgetragen werden.

mus man sich bemühen, den Ton gerade so zu treffen, wie er der Absicht des Vortrags am nächsten gemäs ist; daher ist es gut, wenn man in der Darstellung der Sache die Ausdrücke gerade auf den Hauptgegenstand oder auf den Gesichtspunkt, aus welchem der Leser die Sache fassen soll, hinrichtet †). Auch ist der Unterschied zwischen dem positiven und relativen Stil wohl zu beobachten. Die **positive** oder selbstzeugende Schreibart findet bey denjenigen Umständen statt, von deren Gewisheit man selbst überzeugt ist; die **relative** Schreibart hingegen mus gebraucht werden bey Umständen, deren Wahrheit auf fremden Glauben beruhet, in der Erzehlung oder Angabe an-

†) So mus, wenn die Rede ist von den Verbindlichkeiten einer Person, der Ausdruck auf diese gerichtet werden. Z. B. Wenn ich als Verkäufer gegen den Käufer klage, daß er den Vertrag erfülle, und mir den versprochenen Kaufschilling zahle; so scheint es einerley zu seyn: ob ich in der Geschichtserzehlung sage, ich habe an den Titius mein Haus verkauft; oder ob ich sage: Titius hat von mir mein Haus gekauft; und doch würde diese leztere Art des Ausdrucks die zweckmässigste seyn, weil von der Verbindlichkeit des Titius eigentlich die Rede ist.

anderer sich gründet *). Gewöhnlich werden die Umstände selbst in der vergangenen Zeit erzehlt **), manchmal kann man aber auch eine Geschichte in der gegenwärtigen Zeit erzehlen ***). Wenn eine Ge-

*) Z. B. In Protokollen wird die Angabe dessen, der verhört wird, im relativen Stil geschrieben. In eigentlichen Proceß-Schriften geschieht es auch, daß der Sachwalter absichtlich eine oder die andere Art der Schreibart gebraucht, ohne daß sie an sich nöthig ist; wenn er nemlich das für sich vortheilhafte im positiven, das nachtheilige hingegen im relativen oder zweifelhaften Stil anführt. Die gewöhnlichen Ausdrücke im relativen Stil sind: es habe, es seye, soll, dem Vernehmen nach, ꝛc.

**) Die Darstellung der That-Umstände in der vergangenen Zeit geschieht theils durch den Gebrauch des perfecti, es hat ꝛc. es ist ꝛc. theils des imperfecti, es war, es geschahe ꝛc. Ob man das perfectum oder das imperfectum in der juristischen Erzehlung vorziehen soll, läßt sich nicht allgemein bestimmen; gewöhnlicher ist das erste, doch wird auch das lezte zur Abwechslung gebraucht.

***) Der Gebrauch des praesentis kann besonders statt haben, wenn man eine Geschichte recht lebhaft vortragen will. Z. B. Bey der Erzehlung

 in

Geschichts-Erzehlung gros ist, so ist es sehr dienlich, den ganzen Vortrag in §§ abzutheilen, es ist dieß ein äusserliches Hülfsmittel, das dem Leser den Vortrag erleichtert †). Ob übrigens der erzehlende in der ersten oder dritten Person rede, ist im Grunde willkührlich.

§. 44.

in einem Pro-memoria. Auch bey solchen kurzen Aufsätzen, die man sich zu eignem Gebrauch bey weitläuftigen Arbeiten macht, um die Hauptgeschichte immer vor sich zu haben, sind solche im praesenti gemachte Erzehlungen dienlich, und erleichtern die Arbeit ungemein, weil man hier immer die Hauptsache vor Augen hat. Ferner ist dieser Gebrauch des praesentis gut bey solchen Geschichts-Erzehlungen, die man den mündlichen Relationen vorausschickt; weil sie besonders dazu dienen, eine Rechtssache einem andern in der Geschwindigkeit kurz und faßlich vorzutragen.

†) Ueberhaupt ist bey allen Gattungen des Vortrags, wenn derselbe einigermassen ausführlich ist, der Gebrauch der §§. dienlich. Nur mus man hiebey folgendes beobachten: 1) Mus jeder §. einen vollkommenen Sinn haben; daher dürfen mehrere nothwendig in Verbindung zusammengehörige Umstände nicht in mehrere §§. abgesondert werden. 2) Verschiedene Hauptsätze müssen in verschiedenen §§. vorgetragen werden. 3) Auch müssen die §§. numerirt werden; damit man, wenn

man

§. 44.

Von den besondern Gattungen der erzehlenden Schreibart.

Die Geschäfte, welche bey der erzehlenden Schreibart zum Grunde liegen, lassen sich nach der Verschiedenheit der bey einer Erzehlung vorhandenen Absicht auch verschiedentlich, und zwar auf folgende Art abtheilen. I.) Kann die Absicht blose Kundmachung einer Begebenheit seyn; welches auf doppelte Art geschieht, wenn eine vorgefallene oder auch bevorstehende Begebenheit a) entweder allgemein und jedermann, oder b) nur besonders gewissen Personen, bekannt gemacht werden soll. Zu jener Klasse gehören die öffentlichen Anschläge, Patente, Manifeste u. s. w. zu dieser aber die erzehlende Briefe, Berichte u. s. w. II.) Kann der Zweck auch dahin gehen, die Wahrheit einer geschehenen Sache zu bezeugen, entweder zu einem gegenwärtigen oder zukünftigen Gebrauch. Dahin sind nun Protokolle, Attestaten, Scheine und an-

dere

man sich auf schon vorgekommene Umstände beziehen mus, solche leicht allegiren kann. S. von Bostell am ang. Ort II. Kap. II. Abschn. §. 16.

dre Urkunden zu rechnen; welche im ganzen nach den allgemeinen Regeln der Geschichts-Erzehlung eingerichtet werden müssen ††), in der besondern Einrichtung ihrer eigenen Form aber nicht schwer sind: daher ich nur einiger hieher gehörigen wichtigen Geschäfte noch besonders gedenken will †††.)

††) Pütter Anleit. zur jurist. Prax. I. Th. II. Hauptst. §. 77. folg.

†††) Bey Schriften, durch die überhaupt etwas kund gemacht wird, ist die äussere Form um deswillen nicht schwer; weil man es im Grunde dabey bewenden lassen kann, das, was man bekannt machen will, in ganz einfacher Erzehlung deutlich herzusezen. Gemeiniglich aber fängt man bey öffentlicher Kundmachung den Aufsatz an, mit Kund und zu wissen, Wir fügen hiemit zu wissen, daß ꝛc. und schließt mit den Worten: Wornach sich zu achten u. d. g. Bey der besondern Erzehlung, die in Attestaten, Scheinen u. d. g. vorgetragen wird, macht man den Anfang mit: Nachdem — Als. Zu wissen. Ich endsunterschriebener urkunde und bezeuge; oder auch ganz einfach, daß — bezeuge ich. Der Schluß wird durch urkundlich, kraft meiner Namens-Unterschrift; u. d. g. ausgedrückt.

§. 45.

Von Protokollen insbesondere.

Da die Protokolle sehr häuffig vorkommen, und in Ansehung der äussern Form manches eigene haben, so wähle ich diese unter den Beyspielen der erzehlenden Schriften zuerst; ohne mich jedoch darauf einzulassen, was das Recht Protokolle zu verfertigen, deren Wirkung u. d. g. betrift *); indem hier blos dasjenige, was bey der Form der Protokolle in Ansehung der Schreibart zu beobachten ist, in Betrachtung kommt; wobey nun nachstehende Regeln bemerkt werden müssen. I.) Im **Eingang** des Protokolls müssen folgende Stücke ausgedrückt werden. 1) Der Ort, wo das Protokoll gehalten wurde; z. B. die Gerichtsstelle **). 2) Die Zeit der geschehenen Verhandlung, Jahr und Tag, manchmal auch die Stunde. 3) Meldung derjenigen Personen, in deren Gegenwart das Protokoll verfertiget wurde. Z. B. der Gerichts-

richts-

*) Hievon haben ausführlich gehandelt Claproth Einl. in den ord. bürg. Proc. I. Th. I. Abth. §. 49. Der Verf. der Anweis. zur Abfass. rechtl. Auff. über Handl. der willkühr. Gerichtsb. I. Th. I. Abth. §. 9. folg.

**) Gleich beym Anfang heißt es, *Actum* (geschehen) *N.* den —

richts-Personen. 4) Benennung der Personen, die das Protokoll angehet; z. B. bey Streitigkeiten die Bestimmung der Partheien. 5) Darstellung der Hauptsache, wovon das Protokoll handelt. (§. 41.) †). 6) Vorausgeschickte Veranlassung des Protokolls, wenn anders eine vorhergegangen ist. ††). II. In Ansehung des **Inhalts** ist hauptsächlich folgendes zu beobachten. 1) Der ganze Vortrag wird gewöhnlich in der dritten Person geschrieben, und in der einfachen historischen Schreibart, jedoch mit gehöriger Beobachtung des Unterschieds zwischen positivem und

†) In Proceß-Verhandlungen wird die Rubrik gemeiniglich beschrieben durch den Ausdruck, in Sachen. — Bey andern Handlungen hingegen durch den Ausdruck, betreffend. Z. B. den N. Hauskauf betreffend.

††) In solchen Fällen wird der Anfang gemeiniglich damit gemacht; Nachdem — so wurde. Z. B. Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß — so wurde. Wo aber keine vorhergegangene Veranlassung ist, so fangt man das Protokoll sogleich mit der Sache selbst an. Erschien Titius, und gab an, — oder, wurde T. vorgenommen.

relativem Stil (§. 43.) eingekleidet. 2) Die Personen †††), welche vorkommen, und diejenige, auf welche sich die Erzehlung beziehet, müssen genau bestimmt und beschrieben werden. Eben so auch 3) die vorgetragene Umstände und Thatsachen selbst. Wenn eine Erläuterung nöthig ist, so mus der Protokollist sich solche von dem vortragenden genau angeben lassen; deswegen können auch Fragen gemacht werden *); oder bey einer kurzen Erzehlung kann man sich die Sache summarisch vortragen lassen, um sie alsdann auf einmal zu Papier zu bringen **). Nur mus sich der

†††) In Ansehung der gegenwärtigen Personen mus auch angezeigt werden, ob sie in eigner, oder fremder Angelegenheit erscheinen, und in lezterem Fall mus auch auf den Punkt der Bevollmächtigung Rücksicht genommen werden.

*) Manche Protokolle bestehen ganz aus Frag- und Antworten; z. B. bey Untersuchungen: daß in solchem Fall die einzelne Fragen mit denen sich darauf beziehenden Antworten durch fortlaufende Zahlen bezeichnet werden, ist nothwendig.

**) Auch bey einer schwierigen oder verwirrten Sache kann es gut seyn, wenn sich der Protokollist die

der Protokollist wohl in Acht nehmen, nichts hinzuschreiben, das dem Sinn des Angebenden zuwider seyn könnte; daher müssen in wichtigen Fällen die eigene Ausdrücke des Erzehlers wörtlich beybehalten werden; und dienlich ist es, solche eigene Ausdrücke eingerückt zu schreiben, oder sonst durch Zeichen zu unterscheiden (§. 34.). Wenn verschiedene Summen vorkommen, so müssen solche genau geschrieben, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Buchstaben ausgedruckt werden. Auch werden solche überdieß am Rande beygeschrieben, um den Calkulus ziehen zu können, wenn sie zusammengerechnet werden sollen. 4) Verschiedene Sätze werden abgesondert geschrieben, und, wenn mehrere Hauptpunkten in einem Protokoll vorkommen, so ist es gut, solche durch Zahlen zu bezeichnen. 5) Wenn man sich im Protokoll auf Bey-

die Sache vorher erzehlen läßt; um sich die nöthige Punkte vorläufig anzumerken, und den Hauptvortrag desto ordentlicher und deutlicher niederschreiben zu können. Daß sich die Zeitordnung nicht immer beobachten läßt, besonders, wenn man genöthiget ist, den Vortrag in der Geschwindigkeit nach der Erzehlung des Angebenden aufzunehmen; ist leicht zu erachten.

Beylagen beziehet; so müssen dieselbe genau bezeichnet, und die Zeichen am Rande des Protokolls angeführt werden (§ 31.); im Protokoll selbst aber wird bemerkt: wer die Beylage beygebracht habe, zu welchem Endzweck dieß geschehen, und was in derselben enthalten seye? 6) Abkürzungen, Rasuren, Durchstriche, eingeschobene Worte u. d. g. müssen, so viel möglich, vermieden werden (§. 39.) *); III.) Zum Schluß des Protokolls gehört endlich; 1) daß die geschehene Vorlesung und Genehmigung bescheiniget werde; manchmal wird auch angemerkt, daß dem Angebenden Stillschweigen auferlegt worden seye. 2) Der Schluß selbst wird durch die Worte: actum ut supra, (Geschehen wie oben) **) und den angehängten

*) Durchstriche und Aenderungen, welche auf den Sinn des Vortrags Einfluß haben, dürfen nicht anders als in Gegenwart der Person, die verhört wird, gemacht werden; und auch da ist eine gewisse Vorsicht nothwendig. (§. 39. S. 166.)

**) Dieser Beysatz ist nicht überflüssig, sondern dient dazu, die Vollendung der Handlung anzuzeigen; sonst würde man manchmal einen abgebrochenen Vortrag davon nicht unterscheiden können.

hängten Ausdruck, in fidem (zur Beglaubigung), bezeichnet. Diesem wird 3) die Unterschrift des Protokollisten, manchmal aller gegenwärtigen Personen beygefügt ***). Daß übrigens die Protokolle in der Bogenlänge auf gebrochenes Papier geschrieben werden, ist bekannt, und es hat auch absichtlichen Nutzen.

§. 46.

Von Auszügen überhaupt.

Oft ist der Jurist genöthiget, seinem Aufsatz etwas aus fremden Schriften ausgezogenes einzumischen †), oder auch einen fremden weitläuftigen

Aufsatz

***) In gewöhnlichen bürgerlichen Sachen ist die blose Unterschrift des Protokollisten hinreichend; in peinlichen oder Commissions-Sachen unterschreiben sämmtliche gegenwärtige Gerichts-Mitglieder. Daß die Original-Protokolle von den Mitgliedern wenigstens signirt werden, ist auch üblich, und ein guter Gebrauch. Manchmal mus auch der Verhörte selbst unterschreiben, z. B. beym Zeugen-Verhör.

†) In gewisser Rücksicht kann man die Extrakte auch unter die Attestaten rechnen. Von solchen einzel-

nen

Aufsaz ganz zu extrahiren, um die kürzere Darstellung des Inhalts einem andern vorzulegen. Der Zweck solcher Auszüge gehet dahin, den Leser in den Stand zu setzen, daß ihm das, was in einer fremden Schrift enthalten ist, geschwinder und auf leichtere Art bekannt gemacht wird, als wenn er diese selbst lesen müßte, und daß er doch in Ansehung

nen Auszügen, die einer Hauptschrift nur einverleibt werden, ist oben schon gehandelt worden. (§. 34.) Auch werden die Extrakte manchmal als Beylagen einer Hauptschrift beygefügt. Von den besondern Gattungen solcher Extrakte, als von aussergerichtlichen, vidimirten, gerichtlichen, welche leztere wieder in processualische und nicht processualische Auszüge, z. B. Extrakte aus Steuer-Unterpfands-Büchern u. d. g. abgetheilt werden; ist hier nicht der Ort besonders zu handeln. S. Nettelbladt, Vers. einer Anleitung zur ganzen prakt. Rechtsgelahrtheit. Halle. 1775. §. 32. S. 59. folg. Daß übrigens das sogenannte excerpiren der Akten vom extrahiren verschieden ist, brauche ich nicht zu bemerken; es ist bekannt, daß das excerpiren nur auf gewisse besondere Punkte gehet, und zu dem Endzweck dient; entweder einem Referenten seine Arbeit zu erleichtern, oder aber eine Relation durch die beygelegte Excerpten zu bestärken.

hung dessen, was er wesentlich zu wissen braucht, durch den Auszug nichts verlieret. Deswegen sind auch solche Extrakte als eine besondere Gattung der erzehlenden Schreibart anzusehen (§. 44.), ††) und bey der Verfertigung derselben müssen auch im allgemeinen die Regeln der Geschichts-Erzehlung beobachtet werden. (§. 43.) Doch sind dergleichen Arbeiten beschwerlicher, als eine einfache Geschichts-Erzehlung, weil man an einen fremden Aufsatz gebunden ist. Im ganzen genommen gehört zu der Abfassung derselben mehr Mühe und Gedult, als grosse Kunst, wenn nur der Arbeitende die gehörige Beurtheilungskraft besizt, das, was zu seinem Zweck allein dienlich ist, von dem unnöthigen und überflüssigen gehörig zu unterscheiden; daher mus insbesondere auf folgende Punkte Bedacht genommen werden. 1) Die nöthigen Umstände müssen getreu und unverändert ausgezogen

††) Manche betrachten den extrahirenden Vortrag als eine eigene Gattung der Schreibart. S. von Bostell am angef. Ort. §. 20. 31. allein ich glaube, daß man denselben, genau genommen, unter die Gattung der erzehlenden Schreibart rechnen kann, und nicht nöthig hat, eine besondere Gattung anzunehmen.

gen werden. 2) Sätze, die in dem Haupt-Aufsatz dunkel, verwirrt, und verwickelt ausgedrückt sind, müssen deutlich, klar und einfach dargestellt werden, und deswegen mus man sich bemühen, solche Ausdrücke zu gebrauchen, die den wahren Sinn der Original-Schrift aufs bestimmteste bezeichnen. 3) Zweckmässige Kürze ist so viel möglich, überall zu beobachten; besonders aber mus man alle Umschreibungen, Phrasen, Tavtologien, und Wiederhohlungen, wenn solche in dem Hauptaufsatz vorkommen, sorgfältig vermeiden, damit der Leser durch den Auszug wirklich gewinnt. 4) Auch das äusserliche eines solchen Auszuges mus zur Erleichterung des Lesers eingerichtet werden, (§. 38. 40.) besonders ist es gut, wenn am Rande der Schrift die §§. und Seiten-Zahlen der Hauptschrift bemerkt, und die Jahrzahlen, wenn solche in Rücksicht auf mehrere Thatsachen vorkommen, herausgesezt werden; auch kann es manchmal zur Erläuterung dienlich seyn, Marginalien oder kurze Anmerkungen beyzusezen; wenn mehrere Schriften in einen zusammenhangenden Auszug gebracht werden sollen, so mus auch allemal der Anfang einer solchen Schrift am Rande mit kurzer Benennung bezeichnet werden.

§. 47.

Von einfachen und künstlichen Auszügen besonders.

Die angeführte Bemerkungen finden nun im allgemeinen bey allen Auszügen statt; überdieß müssen aber noch die besondern Gattungen derselben in Betrachtung gezogen werden, in so fern diese noch etwas eigenes an sich haben. Vorzüglich sind sie von gedoppelter Art, entweder einfache, oder künstliche Auszüge. **Einfache Auszüge** werden in eben derselben Ordnung, in welcher die Haupt-Schrift selbst verfaßt ist, gemacht, so, daß die Sätze des Inhalts Blatt für Blatt in unveränderter Reihe untersucht und ausgezogen werden. Solche Auszüge werden füglich in abgesonderten Perioden geschrieben, (§. 22.) damit der Leser alles desto leichter übersehen kann †). **Künstliche Auszüge** bestehen aber darinn, wenn die ausgezogene Sätze nach einer selbst gewählten, besonders nach

†) Einfache Auszüge kommen häuffig in der ausübenden Rechtswissenschaft vor, besonders bey den Relationen, in denen der Akten-Auszug einen Haupttheil ausmacht.

nach systematischer Ordnung, in Haupt- und Neben-Abtheilungen und untergeordneten Gliedern tabellarisch untereinander gestellt werden. Diese Art von Auszügen kommt zwar nicht so häuffig vor, als die erste *), aber sie leistet den besondern Nutzen, daß der wesentliche Inhalt unter einen Haupt-Gesichtspunkt gebracht, und hiedurch dem Leser noch anschaulicher gemacht, auch die Fassung der vorgetragenen Umstände dem Gedächtnis erleichtert wird. Ueberhaupt aber kann der Schriftsteller in Rechtssachen für seine Privat-Arbeiten diese Art zu extrahiren, wenn er sich die Mühe nicht verdriessen lassen will, mit gutem Nutzen gebrauchen, besonders, wenn er eine Schrift beantworten und widerlegen soll, in welcher sein Gegentheil gehäufte Gründe un-

*) Akten-Auszüge werden sehr selten auf diese systematische Art gemacht, wiewohl dieselbe beym Referiren, besonders für den Referenten und die Zuhörer oder Leser, sehr viel zur Erleichterung der Entscheidung einer Sache beytragen würden. Bey manchen Geschäften sind solche künstliche Auszüge besonders nüzlich; z. B. um den wesentlichen Inhalt eines Vertrags, Testaments u. d. g. einem andern bekannt zu machen.

unordentlich und verwickelt vorgetragen hat. Vorzüglich ist dem angehenden praktischen Juristen die Uebung in solchen künstlichen Extrakten zu empfehlen; denn er sezt sich dadurch in den Stand, am besten beurtheilen zu lernen, was zu dem wesentlichen, zufälligen und förmlichen eines Aufsatzes gehört; auch ist es ein sehr gutes Hülfsmittel, um sich selbst an eine gute Ordnung zu gewöhnen **).

Frey-

**) In praktischen Collegien ist die Anleitung zu solchen künstlichen Extrakten sehr nüzlich; der Jüngling wird durch die Aufmerksamkeit, welche er deswegen auf einen Aufsaz verwenden mus, mit dem Geschäfte selbst, dessen wesentlichen und förmlichen Bestandtheilen, bekannt, und kann desto leichter einen ähnlichen Aufsaz verfertigen. Besonders nüzlich ist es, wenn allgemeine Entwürfe über vorzügliche Geschäfte gemacht werden, in denen man alles, was zu einem Geschäfte gehört, schicklich zergliedert. Solche Entwürfe können ausserdem, daß sie Muster zu Extrakten sind, auch als gute Repertorien gebraucht werden, um sie bey vorkommenden Geschäften in der Ausfertigung zum Grunde zu legen. Da ich in meinen praktischen Vorlesungen aus Akten, Verträgen, Testamenten

Freylich ist diese künstliche Art zu extrahiren noch mühsamer, als die gewöhnliche einfache, indem sie mehr Nachdenken und Aufmerksamkeit erfodert, weil die Schrift, welche man ausziehen will, öfter durchgelesen werden mus; da man hier nicht Blatt für Blatt extrahiren kann. Daher mus man zuerst, ehe man die Feder ansezt, die ganze Schrift durchlesen, und sich die Haupt-Punkte, worauf es ankommt, wohl merken oder bezeichnen ***). Nach geschehener Durch-

menten u. d. g. einfache und künstliche Auszüge machen lasse, und überhaupt von dem Nutzen solcher Auszüge und Entwürfe aufs lebhafteste überzeugt bin, so habe ich einige Muster in dem Anhang beydrucken lassen.

***) Wenn man sich die Mühe geben will, einen doppelten Extrakt zu machen, so kann man zuerst einen einfachen verfertigen, und dann aus diesem einen künstlichen, welches alsdann, wie leicht zu erachten, keine schwere Arbeit mehr ist. Auch ist es ein gutes Hülfsmittel, wenn man die Hauptpunkte, welche ausgezogen werden müssen, auf einzelne Blättchen schreibt, und sodann diese nach dem ge-

Durchlesung ****) mus man überdenken, in welcher Ordnung man die einzelne Punkte stellen will; wobey es sehr gut ist, wenn man den überdachten Entwurf sogleich aufschreibt, um nachher die einzelne auszuziehende Punkte einreihen zu können. Uebrigens dient es auch zur Beförderung der Deutlichkeit, wenn die Haupt- und Unter-Abtheilungen, und die einzelne Glieder eines solchen Entwurfs durch Buchstaben und Zahlen abgesondert und bezeichnet werden.

machten Entwurf ordnet; worauf man keine weitere Mühe hat, als das abschreiben.

****) Von der Lesung der Akten S. Nettelblads im ang. Buch §. 575. folg. und Claproth in den Grundſ. zu Verf. der Relationen.

II.

II. Hauptstück.

Von der ausführenden Schreibart.

§. 48.

Vom Begriff der ausführenden Schreibart.

Da bisher von der blos erzehlenden Schreibart gehandelt worden, so müssen nun nach der oben schon (§. 10. 42.) angeführten Eintheilung der Schreibart auch die übrige Gattungen in Betrachtung gezogen werden. Im allgemeinen genommen kann man zwar denjenigen Vortrag, der nicht blos historisch ist, ausführenden Vortrag nennen. Im besondern Sinn aber hat die ausführende Schreibart eine eingeschrenktere Bedeutung; welches sich aus der Verschiedenheit der Absichten juristischer Aufsätze am besten erläutern läßt. Der größte Theil der praktischen Rechtswissenschaft zweckt nemlich dahin, Rechte und Verbindlichkeiten zu beurtheilen, festzusetzen, und auszuführen. Die sich hierauf beziehende Aufsätze haben

haben daher eine zweyfache Richtung; entweder I.) ohne Voraussetzung einer Geschichte bald blose Belehrung, bald eine gewisse Verfügung zu ertheilen, (belehrende oder bestimmende Schreibart); oder aber II.) mit einer vorausgeschickten Geschichte eine weitere Ausführung zü verbinden; (vermischte Schreibart) die man im eigentlichen Verstand die **ausführende Schreibart** nennen kann, und die nach verschiedenen Unterabtheilungen zu betrachten ist. Es kann eine solche Ausführung wiederum dreyerley besondere Absichten haben; nemlich a) um eine gewisse Bitte mit der Ausführung zu verbinden, b) um eigene Rechte zu behaupten, oder fremde Anmassungen zu widerlegen, c) um Rath oder Gutachten zu ertheilen. Da diese ausführende Schreibart überhaupt mit dem erzehlenden Stil nächstens zusammenhängt, so erfodert die Ordnung, derselben zuerst einige Bemerkungen zu widmen. Auch hier werde ich mich begnügen, die allgemeine Regeln zu untersuchen, und solche durch einige Beyspiele zu erläutern. Da nun beym ausführenden Vortrag, in Ansehung der äusserlichen Form desselben, gemeiniglich fünf Haupttheile angenommen werden,

nemlich

nemlich †); 1) der Eingang. 2) Die Geschichts-Erzehlung. 3) Die Festsezung der abzuhandelnden Frage. 4) Die Abhandlung selbst, oder der Beweis. 5) Der Beschluß ††); so mus auch bey Untersuchung der allgemeinen Regeln auf diese Punkte Rücksicht genommen werden.

†) Die Alten haben diese fünf Hauptheile bey jedem Vortrag angenommen, nemlich 1) Exordium. 2) Narratio. 3) Propositio. 4) Probatio. 5) Conclusio oder Peroratio. Einige haben noch besondre Nebentheile angenommen, nemlich, nach der Erzehlung eine zweckmässige Ausschweifang, (Egressio,) und vor der Abhandlung oder dem Beweis eine Eintheilung. (Partitio). Allein beede können oft unnöthig seyn. Ueberhaupt sind auch die angeführte Haupt-Theile, ausser der Abhandlung, nicht immer und schlechterdings nöthig. Ohnehin mus der Schriftsteller bey seinem Vortrag am besten beurtheilen können, in welchem Fall er alle diese Theile gebrauchen, oder einen und den andern weglassen kann. Sulzer Theorie der sch. Künste. IV. Th. Art. Rede. S. 25.

††) In Ansehung der Ordnung dieser Theile läßt sich auch nicht geradezu behaupten, daß diese angeführte immer zu beobachten seye. Einige Schriftsteller nehmen an, daß der Hauptsatz oder die Proposition sogleich nach dem Eingang folgen müsse. Rammler im verbess. Batteux IV. Th. S. 52. Indessen ist doch die gemeldte Ordnung in den meisten Fällen die schicklichste.

§. 49.

Von den einzelnen Theilen der Ausführung.

1. Vom Eingang.

Manche halten den Eingang bey einer Ausführung für etwas überflüssiges, und geben den Rath, daß man bey allen Aufsätzen mit der Sache selbst, die man vortragen will, ohne Umschweife sogleich anfangen soll. Dieß ist richtig bey kurzen Ausführungen, oder bey dem Vortrag solcher Gegenstände, die dem Leser bereits so bekannt sind, daß man ihn für vorbereitet halten kann. Ausser diesem Fall aber hat man öfters Ursache, die Achtsamkeit des Lesers im voraus zu erwecken, und seine Fassung vorzubereiten, besonders bey einem wichtigen Gegenstand, oder bey einer weitläuftigen Ausführung. Daher ist I.) **der Eingang** ein wichtiger Theil des Vortrags *). Der allgemeine Zweck

*) Die Alten haben auch den Eingang für eines der schwersten Stücke gehalten, und sehr viel Mühe darauf verwandt, besonders ist Cicero Meister in der Kunst des Eingangs. Daß übrigens ein guter Eingang sehr vieles wirken, ein schlechter hingegen schaden kann, bedarf keines Beweises. S. Sulzer am ang. Ort. I. Th. Art. Eingang.

Zweck desselben gehet dahin, den Leser für sich und die vorzutragende Sache einzunehmen; insbesondere aber dient derselbe zur Vorbereitung des Lesers, zur Erweckung der Aufmerksamkeit und eines geneigten Gehöres **). Um aber dieses zu bewirken, mus der Eingang gut und zweckmässig seyn. Hierüber lassen sich nun nicht viele besondere Regeln geben, weil das meiste von der Beurtheilung und dem Ton des Vortragenden abhangt. Indessen kann man doch folgende Punkte, als gute Eigenschaften des Eingangs, annehmen. 1) Die Materie desselben mus dem Gegenstand, den man vorträgt, angemessen seyn. Die nächste Wahl derselben kann genommen werden, entweder a) von der Person selbst, die etwas vorträgt, oder b) von dem Gegentheil, gegen den man zu handeln hat, oder c) von dem Leser, dem der Vortrag zunächst bestimmt ist, oder d) auch von den Umständen des Orts und der Zeit bey der Sache selbst, u. d. g. Was man aber hieraus für einen Punkt insbesondre zu wählen hat, müssen die Um-

**) Mehrentheils werden die Eingänge durch den Weg der Gunstbewerbung gemacht; man will den Leser für sich einnehmen, und seine Fassung im voraus auf den Weg hinleiten, auf welchem man ihn haben möchte.

Umstände selbst an die Hand geben; immer ist derjenige der schicklichste, der den Leser gerade auf das, wo man ihn haben will, hinleitet ***). 2) Der Ton soll bescheiden seyn, weil hiedurch beym Leser der Sache selbst am besten eine günstige Aufnahme verschaft werden kann. 3) Der Eingang selbst mus kurz seyn; nemlich, mit dem ganzen Vortrag in schicklichem Verhältnis stehen †). Wenn dieß Verhältnis nicht beobachtet werden kann, so ist es immer besser, wenn er kurz, als wenn er lang gemacht wird, denn ein langer Eingang könnte mehr verderben, weil er dem Leser Langeweile erregen kann.

***) Z. B. in Bittschriften, besonders in Gnaden-Sachen, kann es dienlich seyn, daß man den Eingang auf die Person des Obern selbst, von dem man etwas bittet, richtet; und entweder seiner Barmherzigkeit, Menschenliebe u. d. g. als bekannter Sachen gedenkt, oder doch wenigstens solche auf andere Art zu rühren sucht.

†) Rammler im verbess. Batteux. *IV.* Th. S. 52. sagt bey dieser Gelegenheit ganz artig: Man mus nicht den Kopf eines Zwerges auf die Schultern eines Riesen sezen, noch eines Riesen Kopf auf den Hals eines Zwerges.

§. 50.

§. 50.

2. Von der Erzehlung. 3. Von dem Hauptsatz.

Nach dem Eingang kommt nun II.) die Geschichts-Erzehlung selbst. Von dieser ist bereits ausführlich gehandelt worden. (§. 43.) Im ausführenden Vortrag dient sie zur Grundlage des Ganzen, weil von den erzehlten Thatsachen die Bestimmung derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dargestellt werden sollen, abhangt. Deswegen mus man, neben den schon angeführten Regeln, hauptsächlich darauf sehen, daß man die einzelne That-Umstände mit demjenigen Nachdruck und Ton vorlege, der zu Bestärkung der folgenden Gründe behülflich seyn kann. Man mus daher die günstigsten Umstände vorzüglich ins Licht zu stellen suchen. Umstände hingegen, welche für die Absicht des Vortragenden nicht vortheilhaft sind, mus man so erzehlen, daß sie von derjenigen Seite, die am wenigsten nachtheilig ist, erscheinen †).

Auf

†) Nachtheilige Umstände darf man nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, denn dieß würde gegen die Treue der Erzehlung seyn; und überdieß könnte sich der Schriftsteller dadurch schaden, weil der

Auf die Erzehlung folgt III.) die Ankündigung des Endzwecks, den man sich vorgesezt hat; nemlich der **Hauptsatz**, oder die Festsezung desjenigen Punkts, welchen man ausführen will, und worauf die aus der Geschichte hergezogene Rechtsgründe gerichtet werden müssen ††). Auf richtige Bestimmung eines solchen Hauptsatzes kommt viel an, weil es der Gesichtspunkt seyn soll, aus welchem man arbeiten, und auf den man den Leser eigentlich hinleiten will. Daher mus man denselben, 1) gerade so bestimmen, daß er auf die folgenden Gründe den nächsten Bezug hat, und gleichsam den Keim derselben in sich enthält. 2) Derselbe mus mit dem Umfang der Sache in gehörigem Verhältnis stehen, und daher weder zu weitläuftig,

Gegner aus einem solchen Stillschweigen Vortheil ziehen könnte.

††) In denjenigen Aufsätzen, in welchen man Gerechtsame behauptet, oder Anmassungen widerlegt, heißt es der Streitpunkt. (Status Controversiae, oder Crinomenon Causae). Hievon hat ausführlich gehandelt von Bostell in den ang. Grundſ. III. Kap. III. Abschn. §. 38 – 58. In den eigentlichen Beweisschriften heißt diese Proposition der Beweissatz. (Thema probandum.)

tig *), noch zu eng seyn. 3) Im Ausdruck selbst mus er mit möglichster Klarheit und dabey kurz und präcis vorgestellt werden. 4) Wenn mehrere Hauptsätze auszuführen sind, so mus man sie in schicklicher Ordnung absondern. Das beste ist, wenn man solche in Gestalt bestimmter Fragen, die zu beantworten sind, darstellt **).

*) Wenn der Hauptsatz in einem zu grossen Umfang dargestellt würde, so würde dieß den Schriftsteller in die nachtheilige Lage setzen, sich in Ausführung zu vieler und vielleicht überflüssiger oder schädlicher Gründe verbreiten zu müssen.

**) Die Darstellung solcher Hauptsätze und Fragen wird gemeiniglich durch einen Uebergang ausgedrückt. Z. B. Aus dieser Darstellung der Sache fliessen nun folgende Fragen – oder: Nach diesem Hergang läßt sich nun leicht erachten, daß es auf folgende Punkte ankommt. u. d. g. Zur äusserlichen Form gehört es, daß man solche besondere Sätze und Fragen eingerückt schreibt, oder sonst bezeichnet.

§. 51.

4. Von der Abhandlung selbst.

Der wichtigste Theil des ausführenden Vortrags ist nun IV.) die **Abhandlung** oder der Beweis des Hauptsatzes. Man will den Leser von der Wahrheit dessen, was man ihm vorzutragen hat, überzeugen, oder ihn rühren; folglich müssen die Gründe und Beweise, deren man sich bedient, stark und hinreichend genug seyn, um sich des Urtheils und der Empfindungen des Lesers zu bemächtigen. Alles kommt in dieser Rücksicht auf zwey Punkte an: 1) Auf die Erfindung und Ausforschung der nöthigen Gründe und Beweise; 2 auf die richtige Anwendung und Ausführung derselben. 1) Die Erfindung der Beweise ist ein schwerer Punkt, weil die Beweisgründe Wahrheit oder tüchtige Wahrscheinlichkeit bewirken sollen. Man hat zweyerley Wege, die Beweisgründe auszuforschen, a) die Erfahrung und b) die Vernunftschlüsse; aus jener entspringen die unkünstliche Beweise, aus diesen die überlegten oder künstlichen Beweise. Bey diesen leztern hat man wieder ein gedoppeltes Mittel, solche zu erforschen, nemlich entweder α) gerade zu, wenn man den Beweis unmittel-

mittelbar aus der Natur der Sache, wovon die Rede ist, herleitet ***); oder β) durch einen Umweg, mittelbarer weise, wenn man einen fremden äussern Umstand zum Grunde seines Beweises nimmt, um solchen durch natürliche Verbindung auf

***) So kann man oft in Fragen, die gewisse Vorfälle oder geschehene Sachen betreffen, aus genauer Betrachtung der Sache selbst und aller ihrer Umstände den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung herleiten. Dieß ist der gerade Weg, zu beweisen. Da sich das, was man beweisen will, allemal auf einen einfachen Satz bringen läßt, so mus man vorzüglich auch darauf sehen, welcher Begriff den besten Grund zum Beweis abgiebt, und die größte Ueberzeugung bewirkt; ob nemlich der Beweisgrund aus der Natur des Subjekts oder des Prädikats am besten hergenommen werden kann. Bey diesen aus der Natur der Sache gezogenen Beweisen nimmt Cicero drey besondre Fälle an; a) wenn sich der Beweis auf die ganze Natur und das Wesen der Sache bezieht, so daß man hieraus die Nothwendigkeit der behaupteten Wahrheit beweiset. (Sacherklärung. Definitio rei.) b) Wenn das Wesen der Sache nicht bestimmt werden kann, und man deswegen ihre Eigenschaften besonders untersucht, und aus jeder die Bestätigung seines Satzes zeigt. (Zergliederung der Sache. par-

auf die Hauptsache anzuwenden †). Was 2) die Anwendung und Behandlung der Beweise betrift, so kommen hiebey dreyerley Punkte in Betrachtung: nemlich a) die Form der Beweise oder die Beweisarten; b) die Auszierung derselben, oder die Ausführung selbst; c) der Ton und Vortrag. a) Die Form der Beweise liegt eigentlich in den Vernunftschlüssen, die ihre völlige Richtigkeit haben müssen, und nach der gedoppelten Art der Beweise von verschiedener Beschaffenheit sind. Entweder α) beruhen sie auf einem Schluß aus ähnlichen Fällen, (Induktion); wenn man nemlich für die Wahrheit, welche man beweisen soll, Fälle aussucht,

partium enumeratio). c) Wenn die Hauptsache nur auf eine einzige Eigenschaft der Sache ankommt, weswegen man sich an diese allein hält. (Worterklärung. Notatio.) S. Sulzer im angef. Buch. Art. Beweisgründe. I. Th. S. 220.

†) Wenn nemlich in der Sache selbst nichts liegt, woraus der Beweis könnte geführet werden, so findet sich oft zu demselben Behuf etwas ausser ihr. Man beweist nemlich, daß die Sache, wenn sie wahr wäre, diese oder jene Folge hätte nach sich ziehen müssen; und zieht nun den Schluß auf den behaupteten Satz. Dieß ist ein Ummweg. S. Sulzer am ang. Ort.

aussucht, in welchen dieselbe ganz offenbar ist; so daß aus diesen besondern Fällen hernach ein allgemeiner oder besonderer, auf den ähnlichen Fall passender, Schluß hergeleitet wird ††). Oder aber β) gründen sich die Beweise auf einen solchen Schluß, der aus der nothwendigen Verbindung derjenigen Begriffe, die entwickelt werden, gezogen wird. (Ratiocinatio.) †††). b) Zur Auszierung und Ausführung der Beweise gehört hauptsächlich, daß man die einzelnen Gründe in diejenige Ver-

††) Hier mus man vorzüglich darauf sehen: 1) daß die Wahrheit, wovon man überzeugen will, in den angeführten ähnlichen Fällen völlig offenbar und ungezweifelt seye. 2) Daß diese Fälle eine vollkommene Aehnlichkeit haben mit dem vorgetragenen Fall. 3) Daß der Leser nicht gleich merke, wohin die angeführten ähnlichen Fälle zielen, damit er sich desto freyer von Vorurtheil dem Gefühl des Wahren überlasse. S. Sulzer im ang. Buch. I. Th. S. 217. Art. Beweisarten.

†††) Solche Beweisarten haben die Gestalt eines förmlichen und vollständigen Vernunftschlusses (Syllogismus), in welchem die beyden Vordersätze unläugbar seyn müssen, wenn der daraus folgende Schlußsatz überzeugend seyn soll.

Verbindung und Ordnung stelle, in welcher sie am meisten Wirkung thun können. In Ansehung der Regeln, die man bey solcher Stellung zu beobachten hat, sind die Schriftsteller nicht einig. Einige erfodern schlechterdings, daß man mit den schwächern Gründen und Beweisen den Anfang machen, und die stärkere darauf folgen lassen soll. Andere kehren diese Regel um, und halten für besser, daß man die stärkern zuerst stelle ††††). Allgemein genommen ist es wirklich zwei-

††††) Bey der Lehre von der Ordnung der Beweise pflegt man die Stellung einer Armee zum Muster anzuführen, nach folgender Vorstellung. Man bringe in die erste Reihe, in das Vordertreffen, alles, was am stärksten, am muthigsten ist; dann oft hängt das ganze Glück vom ersten Angriff ab. Andre auserlesene Truppen mus man zum lezten Nachdruck, und zur Versicherung des Sieges aufbewahren. In die Mitte kann man die Soldaten von einer zweydeutigen Tapferkeit stellen; dergestalt, daß sie vermöge ihrer Stellung, wenn sie nicht von selbst in den Streit gehen, durch die nachfolgenden hineingetrieben werden. S. Rammler im verbess. Batteux. *IV.* Th. S. 59. wo aber zugleich mit Recht bemerkt wird, daß dieses zwar im Entwurf seine Richtigkeit zu haben scheine, daß aber auf dem Felde die Umstände sehr oft eine andere Stellung erfodern.

zweifelhaft, welche Regel die bessere seyn möchte. Denn auf der einen Seite kann man sagen, daß die stärkere Gründe am Ende der Ausführung die beste Wirkung thun, weil die lezten Eindrücke immer die stärksten und wichtigsten sind. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht ohne Grund behaupten, daß schwache Beweise gleich beym Anfange nachtheilig wirken können, indem der Leser dadurch verdrüßlich gemacht werden, und die Aufmerksamkeit auf die folgenden stärkern Gründe verlieren kann *). Hieraus ergiebt sich, daß man keiner von beyden Regeln einen ausschliessenden allgemeinen Vorzug geben kann; sondern, daß es bey der Stellung der Beweise auf die Beschaffenheit des Stoffs bey jedem besondern Fall ankommt, indem nach der eigenen Qualität der vorzutragenden Umstände die eine oder die andere Stellung vorzüglicher seyn kann. Hauptsächlich kommt es der Klugheit und Beurtheilungskraft des Schriftstellers zu, die Gründe, die er gebraucht, nach ihrer eigenen Qualität zu schätzen, und sodann solche nach dem Verhältnis, in wel-

*) S. Sulzer im ang. Buch. Art. Beweis. I. Th. S. 213.

welchem sie gegen einander am besten Wirkung thun können, zu ordnen. Besonders im juristischen Vortrag, wo die Gründe auf Thatsachen und Rechtsanwendung sich zugleich beziehen, mus man genau prüfen, welche Gründe zufällig, welche wesentlich sind? was Haupt-Gründe oder blose Nebengründe sind? ob ein Grund bloser Rechtssatz ist, oder sich auf eine Thatsache bezieht? u. d. g. Durch diese Hinsicht auf die Beschaffenheit der Gründe selbst kann man sich auch am besten in Stand setzen, die Verbindung und Stellung derselben zweckmässig zu treffen **). Was endlich c) den

**) Allgemein genommen kann bey der Stellung der Gründe in der juristischen Ausführung folgende Ordnung empfohlen werden. 1) Die Präjudicial-Punkte, Vorbereitungs-Gründe, u. d. g. werden vorausgeschickt; nach diesen folgen 2) die Haupt-Punkte, und zwar, a) die Rechtsgründe, b) diejenigen Punkte, die auf die Geschichte Bezug haben. 3) Die Neben-Punkte. Besonders hat hievon gehandelt, von Bostell im ang. Buch. III. Kap. III. Abschn. §. 38. folg. Aber auch hier läßt sich das nemliche bemerken, was dereits von der Ordnung der Gründe überhaupt gesagt worden ist, daß nemlich diese allgemeine Ordnung im Entwurf ihre Richtigkeit hat, in der Ausarbeitung selbst

den Ton selbst betrift, in welchem die Gründe und Beweise vorgetragen werden sollen; so läßt sich leicht erachten, daß die Haupt-Eigenschaft desselben Deutlichkeit, Bestimmtheit und angemessener Nachdruck seyn mus. In Rücksicht auf Ausführlichkeit oder Kürze aber mus man das gehörige Mittel zu treffen wissen ***), besonders mit Hinsicht auf die Stärke der Beweisgründe: Haupt-Gründe und starke Beweise lassen schon einige Ausführlichkeit zu; schwächere Gründe hingegen müssen kurz abge-

selbst aber nach Beschaffenheit der Umstände eine andere Ordnung nöthig seyn kann. So ist es z. B. manchmal erfoderlich, daß die historischen Punkte vor den Rechtsgründen gesezt werden; so ist es ferner auch manchmal nicht dienlich, wenn man Neben-Punkte erst nach den Haupt-Punkten ausführt, vielmehr müssen solche alsdenn miteinander unzertrennlich verbunden werden, wenn Nebenpunkte aus den Hauptpunkten selbst entspringen, oder einander zur gegenseitigen Aufklärung dienen.

***) Ein allzuweitgedehnter Beweis wird kraftlos; wird er zu kurz und gedrängt ausgedrückt, so fehlt es ihm an Gewicht. S. Rammlern im verbess. Batteux. IV. Th. S. 59.

gefertiget werden †), und man mus sich hauptsächlich bemühen, denenselben nicht sowohl durch den Ausdruck, als vielmehr durch die Stellung, in welcher man sie mit den Hauptgründen sezt, Kraft beyzubringen. Wiederhohlungen der schon ausgeführten Gründe sind zu vermeiden. Uebrigens ist es gut, die einzelnen Gründe, so viel möglich, in kurzen und wohlzusammenhängenden Perioden §. 22.) vorzutragen ††), auch solche durch Zahlen zu unterscheiden.

§. 52.

5. Vom Beschluß.

Der leztere Theil einer Ausführung ist V.) der **Beschluß**; der in den meisten Aufsäzen nöthig

†) Auch ist es gut, wenn man mehrere geringe Beweise zusammenstellen kann, um ihnen in der Verbindung einige Stärke beylegen können; damit sie, wie Sulzer im Art. Beweis, sagt, mit geschlossenen Gliedern angreiffen.

††) Bey dieser Behandlung der Beweisgründe ist das schon oben (§. 47. ***) empfohlene Hülfsmittel auch vorzüglich dem Schriftsteller zu rathen; daß man nemlich einzelne Gründe auf besondere Excerpten-Blätter schreibe, um alsdann die Ordnung der Vorstellung desto besser treffen zu können.

thig ist, indem sonst der Vortrag einem Vernunftschluß, dem der Hintersatz fehlte, gleichen würde. Gemeiniglich enthält der Beschluß eine Wiederhohlung der stärksten Gründe, die man zur Ueberzeugung oder Rührung angebracht hat; worauf der Hauptsatz wieder angeführt wird, als eine Folge aller gebrauchten Beweisgründe †††). In Ansehung der Eigenschaften, welche der Beschluß haben soll, und des Tones, womit er vorzutragen ist, läßt sich das nemliche bemerken, was von den Eigenschaften des Eingangs (§. 49.) und des Hauptsatzes (§. 51.) angeführt worden ist. Vorzüglich mus der Beschluß das ganze Wesen, gleichsam die Quintessenz, der Ausführung ins kurze fassen, so daß

†††) Cicero nimmt drey Stücke, als die Theile des Beschlusses bey gerichtlichen Reden an. 1) Die kurze Wiederhohlung. (Enumeratio) 2) Die Vermehrung der Wichtigkeit desselben durch die Verabscheuung dessen, was der Gegentheil verlangt: (Indignatio.) 3) Die Klage über die Ungerechtigkeit desselben. (Conquestio). Daß die zwey leztere Stücke nicht immer nöthig sind, ist leicht zu erachten; z. B. In dem Vortrag, wodurch man nur überzeugen, nicht zugleich rühren will, finden sie eigentlich nicht statt.

daß alle in dem Vortrag abgehandelte Gründe nun in einer kurzen Zusammenstellung auf einmal wirken *). Was besonders den Ausdruck betrift, so mus demselben die gehörige Lebhaftigkeit gegeben werden, und zu dem Ende müssen die nachdrücklichsten Worte, die kräftigsten Wendungen und die bündigsten Vorstellungen dabey gebraucht werden. Daß ein gut eingekleideter Beschluß auf den Leser ungemein viel wirken kann, bedarf keines Beweises **). In vielen juristischen Aufsätzen wird mit dem Beschluß eine besondre förmlich ausgedrückte Bitte verknüpft, welche ebenfalls nach den angeführten Erfodernissen eingerichtet, und besonders aufs deutlichste und bestimmteste ausgedrückt werden mus. Daß übrigens eine rechtliche Bitte noch

*) Rammler im verbess. Batteux. IV. Th. S. 60. f. Sulzer Theor. der sch. K. Art. Beschluß. IV. Th. S. 208.

**) Manche halten den Beschluß für den wichtigsten und schwersten Theil einer Ausführung; das erstere kann wohl nicht gerade behauptet werden, daß aber die Verfertigung des Beschlusses keine leichte Arbeit sey, ist wahr. S. Sulzer am ang. Ort.

noch besondere juristische Qualitäten an sich haben mus, und deswegen die Abfassung derselben sehr viele Aufmerksamkeit erfodert †), brauche ich nicht anzuführen.

§. 53.

Von den besondern Gattungen der ausführenden Schreibart.

a) Von Bittschriften.

Da die zur ausführenden Schreibart gehörigen Aufsätze nach der Verschiedenheit der Absichten, welche erreicht werden sollen, eine dreyfache Richtung nehmen, (§. 48.); so müssen auch diese besondere Gattungen, insofern neben der Anwendung der allgemeinen Regeln noch etwas besonders dabey zu bemerken ist, noch kürzlich untersucht werden. Die erste Gattung begreift diejenigen ausfüh-

†) Was zur Beschaffenheit einer rechtlichen Bitte, sowohl in Ansehung der Haupt-Bitte als der Neben-Gesuche, erfodert wird, gehört in die eigentliche Anleitungen zur praktischen Rechts-Wissenschaft. Umständlich hat hievon gehandelt; Claproth Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proceß. I. Th. II. Abth. §. 113.

führenden Aufsätze, mit denen man eine besondere Bitte verknüpft. Die **Bittschriften** lassen sich nun an sich wiederum verschiedentlich abtheilen, hauptsächlich aber ist der Gegenstand derselben eine **Justiz**= oder **Gnaden**=**Sache**. Zur ersten Art gehören die meisten Aufsätze in Proceß-Angelegenheiten, daher können sie auch zur folgenden Gattung der ausführenden Schreibart gerechnet werden. Die Bittschriften in Gnaden-Sachen gehören aber eigentlich hieher. Bey der Verfertigung derselben *) lassen sich nun A) im allgemeinen die angeführten Regeln anwenden; nur sind die bemerkten fünf Haupttheile (§. 40. f.) alle nicht immer nothwendig; denn so kann z. B. bey kurzen Bittschreiben, ein besondrer Eingang und die Bestimmung eines Hauptsatzes (§. 50. 51.) weg-

*) Von der Beschaffenheit, Eintheilung, und Verfertigung der Bittschriften überhaupt handelt mit gründlicher Ausführung Claproth in der bekannten Sammlung, die den Titel führt: Grundsätze I von Verfertig. und Abn. der Rechnungen. II. Von Rescripten und Berichten. III. Von Memorialien und Resolutionen. IV. Von Einricht. und Erhalt. der Registraturen. Göttingen III. Ausg. 1783. S. 113. folg.

wegbleiben. Insbesondre aber B) sind in Ansehung der Schreibart, und des Ceremoniels folgende Punkte zu bemerken. 1) Die Schreibart mus neben den Eigenschaften der Ordnung, Deutlichkeit und Kürze, in einen lebhaften und einnehmenden Ton **) eingekleidet werden, und darf nach Beschaffenheit der Umstände rührend seyn; (§. 25.) vorzüglich aber mus Bescheidenheit damit verbunden werden, dann dem Bittenden ist es allein darum zu thun, den Obern, von dem er erhört seyn will, für sich einzunehmen. Daher richtet sich die Schreibart immer nach dem Verhältnis, in welchem der Supplikant mit dem andern stehet ***). 2) Zum Ceremoniel gehört die Beobachtung desjenigen Respekts, den der Bittende nach seinem Verhältnis der Person, an die er die Bitte richtet, schuldig

**) In Bittschriften in Gnadensachen läßt sich ein lebhafter Ton um so besser anbringen, weil man nicht, wie in andern besonders gerichtlichen Aufsätzen, an eine gezwungene Form gebunden ist.

***) Pütter Anleitung zur jur. Prax. I. Th. §. 51.

dig ist; besonders in Rücksicht auf die Titulatur †) und die Ausfertigung der Bittschrift. Jene mus in der Anrede am vollständigsten ††), in dem Inhalt und dem Schluß aber mit der dem Titel angemessenen

†) Nach dem Zweck meiner Schrift kann ich von der Titulatur nicht besonders handeln, ohnehin hat man hierüber bereits gute Anleitungen. Pütter Anl. zur jurist. Praxi II. Th. III. Zugabe. vom Kanzley-Ceremoniel, hat hievon am allerausführlichsten gehandelt. Auch hat von Justi in der Anweis. zur gut. Schreibart. II. Th. II. Hauptst. und III. Hauptst. I. Abschn. einiges von der Titulatur angeführt; besonders hat er S. 185. in einer Tabelle die verschiedenen Titulaturen nach den besondern Verhältnissen der Personen classificirt; wobey ich nur bemerke, daß bey dieser an sich brauchbaren Tabelle der angegebene Ton der Titulaturen etwas höher gestimmt werden mus, weil in neuern Zeiten das Ceremoniel, das sich ohnehin auch nach der Veränderung der Mode richtet, höher gestiegen ist.

††) In der Anrede wird gewöhnlicher massen die der Person, oder den mehrern, an welche die Bitte gerichtet ist, gebührende Titulatur ganz gegeben.

nen Abkürzung †††), ausgedrückt werden, und so müssen auch die Ausdrücke, welche der Bittende in Ansehung seiner eigenen Person gebraucht, und seine Unterschrift, diesem Verhältnis gemäs seyn *). Die Ausfertigung der Bittschrift mus in Ansehung der Schrift selbst (§. 41.) des Umschlags, der Besieglung **), besonders der Aufschrift ***) u. d. g. gleich-

†††) Dahin gehören die bekannten Ausdrücke. Eure Majestät, Durchlaucht, Erlaucht, Excellenz, Hochgebohrn, Gnaden, Hochwohlgebohrn, Wohlgebohrn, Hochedelgebohrn, Hochedeln, u. s. w.

*) Z. B. von Seiten dessen, an den die Bitte gerichtet ist, die Ausdrücke: höchste, hohe, Gnade. Gütigkeit u. d. g. von Seiten des Bittenden: tiefste, tiefe Unterthänigkeit. Demuth. Ehrfurcht. Gehorsam u. d. g.

**) S. von Justi am ang. Ort. II. Th. II. Hauptst. I. Abschn. §. 14. S. 185.

***) Die Aufschrift enthält gewöhnlich die vollständige Titulatur, wie die Anrede. Doch ist es auch in einigen Ländern gebräuchlich, daß man in Bittschriften an den Regenten oder Obere nur

gleichfalls auf die anständigste und schicklichste Weise gemacht werden. Ueberhaupt ist hier im allgemeinen die genaueste Befolgung des Ceremoniels zu empfehlen; ein einziger geringer Verstoß gegen dasselbe kann manchmal die beste Hofnung des Bittenden vereiteln; man darf daher in diesem delikaten Punkt der Höflichkeits-Bezeugungen wohl eher zu viel als zu wenig thun, nur mus man das übertriebene und kriechende vermeiden.

den wesentlichen Titel auf der Ueberschrift bemerkt: z. B. An Ihre Königl. Majestät ꝛc. Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herrn ꝛc. An das Hochfürstl. Hohe Ministerium zu — Auch ist es an einigen Orten gewöhnlich, daß man auf die Ueberschrift das völlige Rubrum sezt, und der Name des Bittenden, auch die Bitte selbst, ausgedrückt wird. An andern Orten ist der Gebrauch eingeführt, daß das Rubrum gleich auf die erste Seite nach der Anrede gesezt wird, welches den Zweck hat, daß der, an den die Bitte gerichtet ist, sogleich mit einem Blick den Inhalt der Bittschrift übersehen kann.

§. 54.

§. 54.

b) Von der behauptenden und widerlegenden Schreibart.

Die zweyte Gattung der ausführenden Schreibart beschäftiget sich mit Behauptung oder Widerlegung. Zur behauptenden Schreibart gehören die Bittschriften in Justiz-Sachen, besonders die Klagschriften und Beweisschriften. Da bey diesen die Absicht dahin gehet, gewisse Gerechtsame, die man sich zueignen will, auszuführen, und von der Richtigkeit derselben zu überzeugen; so lassen sich die schon bemerkten allgemeine Regeln völlig in Anwendung bringen; nur sind dabey die Aufsätze in die den Rechten oder dem Gerichtsbrauch gemässe Form einzukleiden. Was aber die widerlegende Schreibart anbetrift, zu welcher besonders ausser der Klagschrift die übrigen Proceß-Schriften, auch die Gegenbeweis-Schriften, Protestationen u. d. g. zu rechnen sind, so hat diese noch mehr eignes: hier ist es nicht blos damit gethan, daß der Schrifsteller seine Rechte behaupte, sondern er mus überdieß die von seinem Gegentheil gemachte Anmassungen umzustossen, die Gründe und Beweise desselben zu entkräften, und überhaupt den Ungrund seiner behaup-

teten Gerechtsame zu zeigen suchen †). Daher mus der widerlegende Schriftsteller nicht nur das ganze Gebäude, das sein Gegner aufgeführt hat, sondern auch die einzelnen Theile desselben mit der genauesten Prüfung untersuchen, und auch nicht den geringsten Umstand, wo er ihm benkommen kann, unbenüzt lassen ††). Besonders aber mus diese Prüfung auf die Geschichts-Erzehlung und die

†) Die Widerlegung ist schwerer und erfodert mehr Kunst, als die Behauptung; denn es ist schwerer, eine Wunde zu heilen, als eine zu machen. Rammler im verbess. Batteux IV. Th. S. 60.

††) Rammler am angef. Ort giebt die Mittel zu widerlegen folgendermassen an. Bisweilen ist die Verachtung hinreichend, einen Gegner zu widerlegen. Bisweilen schiebt man den Beweis demselben wieder zurück. Ist der Entwurf einer regelmässigen Widerlegung fähig, so führt man sie mit gegenseitigen Beweisgründen, die man entweder von Nebenumständen, oder aus dem Wesen der Sache selbst, oder aus den übrigen Erfindungsquellen hernimmt. Ist er allzustark, so stellt man sich, als ob man nicht darauf Acht gäbe; man verspricht darauf zu antworten, und gehet leicht darüber weg zu einem andern Gegenstand; man bezahlt mit Witz, mit Scherzreden. Endlich wenn man den Streich nicht zurücktreiben kann, so bekennt man, und nimmt seine Zuflucht zu Thränen und Bitten. Daß diese Re-

die Gründe des Gegners gerichtet seyn. Hat derselbe die Thatsachen nicht mit der gehörigen Treue erzehlt, hat er sie in ein falsches Licht gestellt, hat er wichtige Umstände ausgelassen oder verdreht? u. d. g. so mus man sich alle Mühe geben, das falsche und mangelhafte dieser Erzehlung zu zeigen, und den Gegner in seiner Blösse darzustellen. Auf gleiche Art verfährt man auch bey der Untersuchung der Gründe und Beweise, deren sich der Gegentheil bedient hat; wo nur irgend eine Schwäche derselben gefunden werden kann, es seye in Ansehung der Richtigkeit, der Stellung, der Schlußfolgen, der Form, u. d. g. mus man dieß zu seinem eignen Vortheil benutzen. Vorzüglich aber mus man sich bemühen, tüchtige Gegengründe, durch die mittelbarer oder unmittelbarer Weise die gegnerische Anmassung entkräftet werden kann, entgegenzustellen †††). Wenn der Gegentheil seine Sache ordentlich vorgetragen hat, so ist es am sichersten, ihm Schritt für Schritt zu folgen. Wenn er aber

Regeln in rechtlichen Aufsätzen nicht allgemein und ohne Unterscheid anwendbar sind, ist leicht zu erachten.

†††) Ich genüge mich, von den Regeln, der widerlegenden Schreibart nur einige Grundstriche anzugeben;

aber in seinem Vortrag entweder aus Mangel an guten Gründen, oder auch absichtlich ohne Ordnung und verwickelt zu Werke gegangen ist, so ist es besser, wenn man ihn in einer selbst gewählten bessern Ordnung zu widerlegen sucht. Zu diesem Endzweck ist das oben schon (§. 47.) empfohlene Hülfsmittel vorzüglich brauchbar, daß man nemlich vordersamst mit Sorgfalt sich einen Auszug aus der Schrift des Gegners mache, und die ausgezogene Gründe in einer deutlichen und ordentlichen Stellung zergliedert vorlege, und einzeln widerlege. Uebrigens mus in Ansehung der Schreibart selbst der Schriftsteller sich hüten, daß er seinen Gegner nicht verächtlich behandle; Würde und nachdrücklicher Ton geben einer Widerlegung besondre Stärke.

§. 55.
Von Vertheidigungs-Schriften besonders.

Unter den Bittschriften sind die **Vertheidigungs-Schriften** die wichtigsten. A) In An-

geben; eine völlige und weitläuftige Ausführung derselben würde mich von meinem Zweck ableiten. Ausführlich und gründlich hat davon gehandelt, von Bostell in den angef. Grundf. III. Kap. IV. Abschn. §. 59–85.

Ansehung der Schreibart kann man sie als eine Mittelgattung der bisher angeführten zweyfachen Art der ausführenden Aufsätze ansehen *); indem sie entweder a) bey einer unläugbaren Beschuldigung auf ein bloses Gnaden-Gesuch, auf Verzeihung, Nachlaß, Begnadigung gerichtet sind; oder b) gehen sie auf geschickte Ablehnung oder Widerlegung eines gemachten Vorwurfs, und auf gegründete Rechtfertigung; c) oder aber können nach Beschaffenheit der Umstände beede Absichten zugleich miteinander verbunden seyn. B) In Ansehung des Gegenstands, wohin der Zweck einer Vertheidigungsschrift zielt, können mancherley Eintheilungen angenommen werden, vorzüglich aber kann man sie nach dem Haupt-Unterscheid zwischen bürgerlichen und peinlichen Sachen, in zwo Klassen abtheilen. Die von der ersten Klasse lassen sich am füglichsten Verantwortungs- oder Rechtfertigungs-Schrif-

*) Einige Lehrer der praktischen Rechtswissenschaft handeln deswegen bey der Materie von der ausführenden Schreibart oder von den Deduktionen auch beyläufig von den Vertheidigungsschriften. S. Pütter Anleit. zur jur. Pr. *I.* Theil. §. 95.

Schriften nennen **), weil man nach juristischem Sprachgebrauch den Defensionen in peinlichen Sachen eigentlich und schlechtweg den Ausdruck Vertheidigungsschriften beylegt ***). Diese leztere sind, wie leicht zu erachten, unter die wichtigsten und schwersten Arbeiten des Juristen zu rechnen, und erfodern von Seiten des Schriftstellers alle bisher gezeichneten Eigenschaften im höchsten Grade. Bey Verfertigung derselben lassen sich in

Rück-

**) Dahin gehören ausser den Rechtfertigungs-Schriften im gerichtlichen Proceß; z. B. den Einreden, Impugnations - Gegenbeweis-Schriften u. d. g. (§. 54) auch die Verantwortungen öffentlicher Bedienten in Amtssachen, z. B. die abgefoderten Verantwortungs - Berichte.

***) Die peinliche Vertheidigungs - Schriften lassen sich in Ansehung der besondern Bitte, die dabey zum Grunde liegt, nach der Verschiedenheit der Lage des peinlichen Verfahrens, wiederum verschiedentlich abtheilen. S. *Koch* Inst. iur. Crim. §. 704. §. 765. Claproth Einl. in die summar. Processe Abh. vom Peinl. Proc. S. 84. 125. 158. 163.

Rücksicht auf die Schreibart †), die nemlichen Regeln anwenden, die schon bey den Bittschriften (§. 53.) angegeben worden sind ††), besonders muß der vertheidigende Schriftsteller auf die geschickte Wahl des Hauptsatzes †††), auf die Vorstellung der

†) Eine vortrefliche Anleitung zur Verfertigung der Vertheidigungsschriften hat der Herr Geheime Rath und Kanzler Koch gegeben, in dem bekannten Buche: Anleitung zu Defensions=Schriften nebst Mustern. II. Aufl. Giessen 1779.

††) So lassen sich die schon bemerkten fünf Haupttheile einer Ausführung auch hier in Anwendung bringen; doch kann nach Beschaffenheit der Umstände der Eingang wegbleiben; wenigstens ist es immer besser, gar keinen, als einen abgeschmackten Eingang vorauszuschicken; und doch ist dieß bey den meisten Defensionen ein sehr gewöhnlicher Fehler. Koch am angef. Ort. §. 13. S. 94. hat mit Recht dawider geeifert, und ein lächerliches Beyspiel von einem mit Trostgründen ausgespickten Defensions-Eingang angeführt.

†††) Daß die Festsetzung der Hauptfrage in den Vertheidigungs-Schriften ein sehr schwerer Punkt ist, bedarf keines Beweises. Auch hievon, so wie von den übrigen Theilen der Defension hat schön gehandelt. Koch §. 16. folg. S. 98.

der Geschichts-Umstände *), und auf die Stellung der Beweise, die er zur Widerlegung entgegenstehender Gründe oder zur Rechtfertigung gebraucht, die allersorgfältigste Aufmerksamkeit verwenden, und deswegen sowohl beym Entwurf, als auch nach schon aufgesezter Arbeit sich die Mühe, zu ändern und auszubessern, nicht verdriessen lassen. Die Schreibart selbst darf rührend und einnehmend seyn, hierinn haben die Defensionsschriften am meisten vor den andern juristischen Aufsätzen voraus, nur mus hiebey gehöriger Anstand beobachtet werden **).

*) Die Geschichts-Erzehlung hat in Vertheidigungsschriften etwas eignes darinn, daß man nicht nöthig hat, bey der Erzehlung derjenigen Umstände, die sich auf das angeschuldigte Verbrechen beziehen, stehen zu bleiben; sondern auch überdieß andere Thatsachen, die sich auf den Lebenswandel des Beschuldigten beziehen, können der Hauptgeschichte vorausgeschickt oder eingemischt werden.

**) Kraftvolle Rührung kann gute Wirkung thun; aber des weinerlichen Tones, mit dem manche Defensions-Schriften verunziert werden, mus man sich enthalten. Auch ist der oft gewöhnliche Misbrauch der Allegaten aus der heiligen Schrift unschicklich.

§. 56.

§. 56.

c) Von den Schriften, die auf Rath und Gutachten abzwecken.

Die dritte Richtung der ausführenden Schreibart gehet dahin, daß einem andern über eine sich auf Rechte und Verbindlichkeiten beziehende That-Sache ein Rath oder Gutachten ertheilt werden soll. Die dahin gehörigen Aufsätze lassen sich auf zwo Klassen zurückführen. Entweder α) ist es blos um Belehrung oder Ueberzeugung eines andern zu thun; dahin sind vorzüglich die rechtliche Bedenken und sogenannte Informativ-Gutachten zu rechnen. Oder β) dienen solche Ausführungen dazu, eine gewisse Verfügung oder Entscheidung zu bewirken. Z. B. Gutächtliche Amts-Berichte, Relationen aus Proceß-Akten. Solche Aufsätze haben gewöhnlichermassen die zur Ausführung gehörigen fünf Haupt-Theile. Das Gutachten (votum), das den vorzüglichsten Theil derselben ausmacht, ist im allgemeinen nach den Regeln der Abhandlung (§. 51.) auszufertigen †), doch

†) Von der Beschaffenheit des Gutachtens, besonders bey Relationen. S. Claproth Grundſ. von Ver-

doch hat es in Ansehung der äussern Gestalt alsdann etwas eigenes an sich, wenn die Gründe in der hergebrachten Form der Zweifels- und Entscheidungs-Gründe dargestellt werden ††). Diese Art der Vorstellung verdient nur wegen dem dabey üblichen Schlendrian, alles in zusammengesezte Perioden zu verwickeln, (§. 24. S. 76.) getadelt zu werden; ausserdem aber hat sie viel gutes an sich; indem sie den Nutzen leistet, daß man die Hauptgründe eines Gutachtens mit einem Blick übersehen kann, wenn man anders die einzelnen Zweifels- und Entscheidungs-Gründe in schicklicher Ordnung absondert, und mit gehöriger Kürze vorträgt. Von Relationen will ich nicht besonders

Verfertig. der Relationen. I. Abschn. V. Hauptst. §. 39. folg. Von den Gutachten überhaupt aber Pütter Einl. zur jurist. Prax. I. Th. §. 137. wo auch zugleich Muster von rechtlichen Bedenken angeführt sind. Hommel im teutschen Flavius, in den vorausg. Regeln. §. 59.

††) Weitere Bemerkungen über die Verfertigung der Zweifels- und Entscheidungsgründe haben gegeben. Claproth am ang. Ort. §. 48. f. Pütter am ang. Ort. der zugleich auch die bey solchen Gründen

ders handeln; die hierüber vorhandene besondere Lehrbücher †††) geben auch in Rücksicht auf die Schreibart hinlängliche Anleitung.

§. 57.

Von Berichten besonders.

Zur ausführenden Schreibart gehören im allgemeinen alle Geschäfts-Briefe *). Die vorzüglichste

den übliche Verbindungs-Formeln angeführt hat. Nettelbladt Vers. einer Anl. zur prakt. Rechtsgel. §. 619. der mehrere hieher gehörige Schriftsteller anführt.

†††) Schaumburg. Böhmer. Knorr. Schmidt. Hommel. Walch. von Tevenar. Claproth, Püttmann sind durch ihre über die Referirkunst geschriebene Bücher bekannt genug.

*) Die Materie von den Briefen überhaupt sowohl als besonders von Geschäftsbriefen verdiente eine besondere Ausführung, weil der Jurist nicht nur Schreiben in Geschäften häuffig, sondern auch nicht selten Wohlstands-Briefe zu verfertigen hat; ich hatte deswegen auch bey dem mir anfangs vorgezeichneten Plan den Vorsatz, eine besondere Anleitung zur Verfertigung der Briefe der gegenwärtigen

lichste darunter sind die **Berichte**, welche ein Beamter seinen Vorgesezten, oder dem Fürsten selbst, abzustatten hat. Diese kommen häuffig vor, und sind überhaupt genommen eine Gattung der Relationen, an sich selbst aber sind sie nach der Verschiedenheit des Gegenstandes und der Veranlassung von mancherley Art **). In Rücksicht auf die

wärtigen Abhandlung beyzufügen; weil aber dieselbe hierdurch allzusehr würde vergrössert worden seyn, so habe ich mich begnügt, nur einigen Aufsätzen, die in der Briefform verfaßt, in der fortlaufenden Ordnung einige beyläufige Bemerkungen zu widmen, wie z. B. hier den Berichten. **Pütter** Anl. zur jur. Pr. I. Th. §. 139. f. hat das nöthige von den Briefen berührt, und zugleich auch die besten Schriftsteller empfohlen. Von neuern, die zu Briefen überhaupt Anleitung geben, will ich nur eines brauchbaren Buches gedenken. Berlinischer Briefsteller für das gemeine Leben. Zum Gebrauche für deutsche Schulen, und für jeden, der in der Briefstellerey Unterricht verlangt. Berlin. 1783.

) Von den verschiedenen Gattungen der Berichte. S. **Nettelbladt in der ang. Anleit. §§. 22. und 569. f. **Pütter** Anl. zur. jur. Pr. I. Th. §§. 148. 141. 369. **Claproth** in der angef. Samml. Nr. II. Von Rescripten und Berichten. S. 93.

die Schreibart sind es entweder blos erzehlende Berichte, oder sind sie mit einer Ausführung verknüpft, die sich auf Verantwortung, Gutachten, u. d. g. beziehen kann. Daher lassen sich auch die obigen Regeln hierauf anwenden. Insbesondere aber ist noch folgendes zu bemerken. 1.) Die Anrede mus den gebührenden Titel dessen, dem etwas berichtet wird, enthalten. 2) Der Inhalt selbst richtet sich nach den Haupttheilen des ausführenden Vortrags; doch kann der Eingang wegbleiben, und mit der Erzehlung sogleich angefangen werden, wenn nicht einer besondern vorausgegangenen Veranlassung Meldung zu thun ist ***). Die Gründe, welche der Berichtende anführt, werden nicht in Form der Zweifels- und Entscheidungsgründe, sondern in natürlicher Ordnung vorgestellt. In Ansehung der Schreibart ist Ordnung,

***) Z. B. Bey abgefoderten Berichten, wenn schon ein Rescript deshalb ergangen ist, oder in Sachen, worinnen schon vorher berichtet worden ist. In solchen Fällen hat der Eingang das gute, daß man sogleich ersehen kann, zu welchen Akten der Bericht gehört, nur mus derselbe nicht weitläuftig gemacht werden.

nung †), Kürze, Deutlichkeit, und Bescheidenheit hauptsächlich zu beobachten, die leztere besonders in Verantwortungs-Berichten. In gutächtlichen und Vorschlags-Berichten werden die angeführten Gründe am Ende als ein schicklicher Schlußsatz also vorgetragen, daß der Berichtende seine Meinung der Beurtheilung und dem Ermessen des Obern völlig anheimstellt ††), in Rechtfertigungs-Berichten bestehet der Schluß gemeiniglich in einer schicklichen Bitte. 3) Das Schluß-Ceremoniel

†) Die Ordnung erfodert, daß verschiedene Hauptumstände, die sich in einer Erzehlung nicht wohl zusammenfassen lassen, abgesondert, oder in besondern Nachschriften, Anhängen, (Postscriptis) vorgetragen werden. Daß aber Sachen, die zu ganz verschiedenen Akten gehören, in besondern Berichten gemeldet werden müssen, braucht keines Beweises; ohngeachtet auch manchmal Beamte hierinn fehlen, und alles in einen Bericht zusammennehmen.

††) Man pflegt es daher gewöhnlicher massen, ein unvorgreifliches Gutachten, unmasgebliche Meinung, unzielsezlichen Vorschlag zu nennen.

moniel ist wie bey den Bittschriften, (§. 53.) mit Hinsicht auf das Verhältnis des Berichtenden, abzufassen; gut ist es, wenn der Berichtende in der Unterschrift seinen Vor- und Zunamen ganz auch den Amtsnamen beysezt †††). 4) Die Aufschrift des Um-

nen. Dergleichen Ausdrücke lassen sich weniger tadeln, als das überhäufte Complimentiren, wenn der Berichtende in jeder Zeile seine unterthänigste Ehrfurchts-Bezeugungen, oder die Versicherungen seiner treuesten Dienstgeflissenheit anbringt. Diesen in Berichten nicht ungewöhnlichen Fehler hat umständlich gerüget der Verfasser des schon oft gerühmten Aufsatzes über den Kanzleistil im deutsch. Mus. 1779. 3. St. S. 212.

†††) Die Beyfügung des ganzen Namens ist überhaupt deswegen schicklich, weil alle Abkürzungen in einem Schreiben an Obere der schuldigen Ehrerbietung zuwider laufen; besonders aber dient sie zur Erleichterung des Rescribirenden, wenn eine Antwort auf den Bericht zu erwarten ist, weil die Aufschrift des Rescripts darnach eingerichtet wird. Die Beysetzung des Amtsnamens hat noch die eigene Absicht, daß man in

Umschlags mus den völligen Titel desjenigen enthalten, an den der Bericht gerichtet ist *). Auch ist es dienlich, auf der Aufschrift zu bemerken, wenn die Sache, welche man berichtet, einer schleunigen Bestellung oder Antwort bedarf **). Andere hieher gehörige Punkte, z. B. das voraus-

zu-

spätern Zeiten, wenn eine Amtsveränderung vorgegangen ist, noch ersehen kann, welcher Beamte den Bericht abgestattet habe. S. Claproth am angef. Ort. §. 8. S. 97.

*) Bey sehr weitläuftigen Titeln ist die Ueberschrift auf dem Umschlag zwar beschwerlich, aber man kann doch hievon nicht abgehen, wenn nicht der Obere selbst, wie es in einigen Ländern neuerlich eingeführt ist, eine Aenderung gemacht und Abkürzungen erlaubt hat. Von dergleichen Aufschriften S. Pütter Empfehlung einer vernünftigen neuen Mode Teutscher Aufschriften auf teutschen Briefen. Göttingen 1775.

**) Wenn in einer peinlichen Sache ein Bericht erstattet wird, so ist dieß vorzüglich nöthig; in manchen Canzleyen sind zu diesem Endzweck besondre Zeichen eingeführt, die man auf den Umschlag sezt.

zuschickende Rubrum ***), die Bezeichnung der Beylagen u. d. g. sind bereits (§. 41.) abgehandelt worden.

§. 58.
Von der verfügenden Schreibart, besonders von Verordnungen und Rescripten.

Die leztere Haupt-Gattung der Schreibart zweckt entweder auf eine gewisse Bestimmung oder auf Belehrung ab (§. 48.) Die bestimmende Schreibart hat die Festsetzung gewisser Rechte und Verbindlichkeiten zur Absicht, und kann deswegen auch die **verfügende Schreibart** genennt werden. Je nachdem nun solche Verfügungen von öffentlichen Obern oder von Privatpersonen gemacht werden, sind auch die Aufsätze selbst verschieden, die man daher auf folgende Art abtheilen kann. a) Aufsätze, welche öffentliche

***) In einigen Ländern müssen alle Amts-Berichte beym Anfange, oder am Ende, mit einem solchen Rubrum versehen werden, bey weitläuftigen Berichten hat dieß seinen wahren Nutzen.

liche allgemeine Verfügungen enthalten. Z. B. Verordnungen, Edikte, Gesetze, u. d. g. b) Aufsätze, die nur besondre öffentliche Verfügungen in sich begreiffen. Z. B. Resolutionen, Rescripte, Dekrete, Bescheide, Urtheln u d g. c) Schriften, in welchen Verabredungen und Verfügungen der Privat-Personen festgesezt werden. Z. B. Verträge, Testamente. Von der ersten Art solcher Aufsätze läßt sich in Hinsicht auf Form und Schreibart überhaupt folgendes bemerken. Der Obere, der die Gewalt zu verfügen hat, wird in dem Aufsatz redend eingeführt, und der Ton ist im ganzen Inhalt befehlend †). Der Anfang enthält den völligen Titel des Obern, und am Schluß wird neben den hergebrachten Formeln dessen eigenhändige Unterschrift, oder auch die Unterschrift einer von dem Obern bevollmächtigten Person oder Stelle gesezt. Die Schreibart mus durchaus kurz, deutlich und in einzelnen Ausdrücken äusserst bestimmt seyn, um die Verfügung willkührlichen Erklärungen und Auslegungen nicht auszu-

†) Pütter Anleitung zur juristischen Praxi. I. Th. §. 152.

auszusetzen ††). Was die besondre öffentliche Verordnungen betrift, die von Regenten, Obrigkeiten und Oberbeamten an Unterthanen und untergeordnete Beamte erlassen werden, so werden die deswegen auszufertigende Schreiben gemeiniglich in Form der **Rescripte** abgefaßt. Diese lassen sich auf vielerley Art abtheilen †††). Im allgemeinen ist über den Rescripten-Stil folgendes anzuführen. 1.) Der Eingang begreift den Titel des Regenten oder der rescribirenden Obrigkeit *), nach

††) So offenbar nöthig die Beobachtung dieser Eigenschaft ist, so hat man doch nicht häuffige Gelegenheit, gutgeschriebene gesezliche Verordnungen zu Gesichte zu bekommen. Nicht ohne Grund hat der Verf. des Aufsatzes über den Kanzleystil. d. M. am ang. Ort. S. 215. gegen die Fehler des teutschen Edikten-Stiles geeifert.

†††) Von den besondern Gattungen der Rescripte S. Claproth in der angef. Sammlung. §. 10. S. 73. f. Nettelbladt in der angef. Anw. §§. 23. 621. 624.

*) Wenn der Regent selbst oder eine Stelle in seinem Namen rescribirt, so wird der Name des Für-

nach welchem die Anrede an den, dem die Verfügung zugeschickt wird, mit Hinsicht auf sein Verhältnis ausgedruckt wird **). 2) Im Inhalt wird der Befehl oder die Verfügung selbst dargestellt,

Fürsten gemeiniglich mit allen Qualitäten und Ländern gesezt. Von Gottes Gnaden wir N. Herzog zu N. Fürst zu — Manchmal wird auch nur die Anzeige desjenigen Landes, an dessen Collegium das Rescript gehet, allein gesezt; oder auch nach besonderm Canzley, Ceremoniel wird der blose Namen des Fürsten ohne Beysatz des Landes ausgedrückt. Wenn hingegen ein Collegium nicht im Namen des Regenten rescribirt, so wird dieser Eingang nicht vorausgesezt, sondern dasselbe nennt sich am Ende.

**) Gemeiniglich wird eine Begrüssungs-Formel vorausgeschickt: Unsern gnädigen Grus zuvor. Die Anrede selbst ist bey Personen von ansehnlichem Rang oder Bedienung mancherley. Z. B. Edler. Vester. Würdiger, Hochgelehrter, Achtbarer, günstig guter Freund. besonders Lieber und Getreuer. Bey minder ansehnlichen Bedienten oder blosen Unterthanen. Lieber Getreuer, oder auch, Getreuer Lieber.

gestellt ***), und diese ist entweder eine Resolution aus eigener Bewegung, oder eine Antwort auf einen erstatteten Bericht, gemachte Vorstellungen, Bitten u. d. g. †) Der Ton ist nachdrücklich und gebieterisch, der Ausdruck selbst aber, in welchem der Rescribirende mit dem Untergebenen redet, richtet sich nach dessen Verhältnis in Rücksicht auf seinen Stand oder Bedienung ††). Die Schreibart mus, wie bey den gesezlichen Verfügung-

***) Gründe werden selten in einem Rescript angeführt, sondern meistens die Verfügung allein, ausser wenn es dem Rescribirenden besonders um Ueberzeugung oder Instruktion zu thun ist, auch wenn ein Verweis gegeben wird.

†) In diesem Falle wird auch die Veranlassung nach der Anrede kürzlich angeführt. Z. B. Wir haben uns gnädigst vortragen lassen — Aus deinem (eurem) unterthänigsten Bericht haben wir ersehen 2c.

††) Nach den noch von alten Zeiten in vielen Canzleyen beybehaltenen Curialien gebraucht man bey niedern Beamten und blosen Unterthanen den Ausdruck Du, bey ansehnlichen Personen oder

gungen ohne Gepränge kurz und deutlich seyn †††). 3) Der Schlus wird durch eine hergebrachte befehlende Formel ausgedrückt, die manchmal mit einer gewissen Begrüssung verknüpft ist *). 4) Unter-

Collegien das, Ihr, Euch, Derselbe, der Herr. Nach diesem Verhältnis richtet sich auch die übrige Sprache des Rescripts in den verschiedenen Worten, befehlen, versehen, gesinnen, begehren, sollen, wollen. Wir befehlen, es wird zu unserm gnädigsten Wohlgefallen gereichen. u. d. g.

†††) In Rescripten höherer Collegien und besonders in Cabinets-Befehlen ist gemeiniglich die Schreibart besser, als in andern Canzley-Aufsätzen; wovon sich auch die Ursache leicht angeben läßt. S. den angef. Verf. im deutsch. Mus. am ang. Ort. S. 216.

*) Dahin gehören die Formeln. Daran geschiehet unsre Meinung, unser Befehl. An dem geschiehet unser Wille. Das meinen wir ernstlich. An dem geschiehet Ihro Hochfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herrn Meinung. Die Begrüssungs-Formel: Und wir verbleiben Dir (euch) in Gnaden (wohl) gewogen 2c.

4) Unterschrift, Contrasignatur, Siegel u. d. g. sind verschieden, je nachdem von dem Regenten oder einer Stelle die Verfügung ergehet **). 5) In der Aufschrift werden, wie bey der Anrede, dem Beamten nach seinem Verhältnis gewisse besondre Benennungen beygelegt ***). Uebrigens ist bey dergleichen Aufsätzen hauptsächlich auf die herkommlichen Kurialien zu sehen, und in so fern ist auch die Kunst, Rescripte zu verfertigen, nicht sehr schwer; weil man gemeiniglich in der Lage ist, sich nach den vorhandenen Mustern und Formularen richten zu müssen.

**) Wenn bey einem unmittelbaren Rescript der Regent nicht selbst unterschreibt, so werden auch die bekannte Formeln gebraucht. Ad mandatum Potentiss. Regis proprium. Ex Speciali resolutione Serenissimi.

***) Z. B. Dem Edlen und Vesten unserm besonders guten Freund. Dem Ehrbaren, unserm guten Freund. Dem Hochgelahrten unserm —Rath, wie auch Amtmann und lieben Getreuen. u. d. g.

§. 59.

§. 59.

Von gerichtlichen Verfügungen.

Zur verfügenden Schreibart gehören besonders auch diejenigen Aufsätze, in welchen von Seiten eines Gerichtes etwas bestimmt wird. Dahin gehen nun gerichtliche Resolutionen, Dekrete, Bescheide und eigentliche Urtheln †). Diese unter sich verschiedene Arten der gerichtlichen Verfügungen kommen zwar mit den vorgemeldten Gattungen der befehlenden Aufsätze darinn überein, daß der Ton derselben überhaupt betrachtet gebietend und entscheidend ist ††), hingegen haben sie doch so-
wohl

†) Den Unterschied zwischen bloßen Verordnungen, Dekreten, und Bescheiden setze ich als bekannt voraus. S. Nettelbladt Anleit. zur prakt. Rechtsgel. II. Th. II. B. II. Hauptst. §. 595. f. Anderer hieher gehöriger bekannter Schriftsteller will ich nicht besonders gedenken.

††) Daß aber dem Ton in Gesetzen und Rescripten ein gewisser höherer sich unterscheidender Nachdruck gegeben wird, der sich auch in der Schreibart äussert, brauche ich nicht zu bemerken.

wohl in Ansehung der Schreibart wegen den besonders üblichen Ausdrücken der richterlichen Sprache †††), als auch in der äussern Form manches eigene *). Was besonders die Abfassung der Urtheln, als der wichtigsten Gattung dieser Aufsätze betrift, so kommt im allgemeinen hierüber folgendes in Betrachtung. I. Im Eingang müssen a) die streitende Theile in Ansehung ihrer Person, und der Qualität, in welcher sie in dem Proceß selbst vorkommen, aufs deutlichste benennt werden;

ken. Nur ein Beyspiel will ich davon geben; so wird der Ausdruck sollen gewöhnlichermassen nicht in gerichtlichen Bescheiden gebraucht, sondern gehört schon zur eigentlich befehlenden höhern Schreibart.

*) Von denen der Urthels-Sprache eigenen Worten handelt ausführlich Hommel im Teutsch. Flavius. in den allgem. Regeln; in welchen auch zu Verfertigung der Urtheln überhaupt gute Anleitung gegeben wird.

***) In Ansehung besondrer Förmlichkeiten ist der Gerichtsbrauch sehr verschieden. Deswegen lassen

den †); nach diesem wird b) der Amtsnamen des Gerichts ausgedrückt ††), und sodann kommt c) die Entscheidungs-Formel †††). II) Der Inhalt begreift das Erkänntnis selbst, welches aufs bestimmteste ausgedrückt werden mus; besonders, wenn dasselbe verdammend ist, mus der zu leistende Gegenstand und die Art und Weise der Leistung aufs genaueste bestimmt werden. Wenn mehrere

sen sich auch nicht viele allgemeine Sätze über die Form der gerichtlichen Bescheide feststellen. S. Claproth Grundſ. zu Verfert. der Relationen. §. 54.

†) Die Benennung der streitenden Theile im Eingang wird durch die bekannte Verbindungs-Formel ausgedruckt: In Sachen N. Klägers an einem, gegen N. Beklagten am andern Theil.

††) Hierinn ist der Gerichtsbrauch nicht allgemein; die Beysetzung des Gerichts ist wegen vieler Ursachen nicht für überflüssig zu halten. Claproth am angef. Ort. §. 65.

†††) Hieher gehört die bekannte Formel: wird hiemit für recht erkannt, daß ꝛc. Diese Worte unterscheiden die eigentlichen Urtheln von blosen Be-

mehrere Erkenntnisse in einem Urthel vorkommen, so müssen dieselbe nicht nur schicklich zusammenhängend, sondern auch in der gehörigen Ordnung vorgetragen werden *). In der Schreibart selbst rich-

Bescheiden. Daß übrigens auch neben den bisher angeführten Stücken noch besonders die einzelne Handlungen des gerichtlichen Verfahrens und der Streitpunkt selbst im Eingang angeführt werden, ist besondrer Gerichtsbrauch, der an sich nicht verwerflich ist.

*) Die Ordnung bringt es mit sich, daß Erkenntnisse über mehrere Punkte folgendermassen gestellt werden. 1) Die Entscheidungen derjenigen Nebenpunkte, die in Ansehung des Processes selbst vorbereitend oder vorläufig sind. 2) Die schon in vorigen Urtheln erkannte und noch nachzuhohlende Punkte. 3) Das Erkenntnis in der Hauptsache, so, daß das verdammende Urtheil vor dem entbindenden vorausgeschickt wird. 4) Die Entscheidung der noch übrigen Nebenpunkte, z. B. in Ansehung des Vorbehalts, der Unkosten, u. d. g. Ausführlicher hat dieses zergliedert Hommel im deutsch. Flav. am ang. Ort. §. 23.

richtet man sich zwar nach dem Gebrauch der gerichtlichen Kunstsprache; doch ist es gut, wenn man so viel möglich, solcher Ausdrücke sich bedienet, die auch ein der Rechte unkundiger verstehen kann. III. Der Schluß des Urthels wird schlechtweg mit der bekannten Formel: von Rechtswegen, ausgedrückt **); doch pflegen auch manche Gerichte beym Schluß das Erkänntnis kurz zu widerhohlen ***). Zur Kenntnis der materiellen Eigenschaften eines Urtheils und der mancherley Arten der Bescheide geben die Lehrer der praktischen Rechtswissenschaft Anleitung.

**) Diese Formel unterscheidet, wie die obige, (†††) das Urtheil von Bescheiden. Daß dieselbe nicht immer am Ende gesezt wird, sondern unmittelbar auf ein wirkliches Erkäuntnis folgen mus, ist bekannt.

***) Z. B. Wie wir dann solchergestalt erkennen, verdammen, u. s. w. Im Grunde betrachtet ist diese Wiederhohlung überflüssig. Daß am Ende des Urthels bey der Ausfertigung kein Datum gesezt wird, ist oben (§. 41.) schon bemerkt worden.

§. 60.

§. 60.

Von der Schreibart in Verträgen.

Aufsätze, worinnen solche Rechte und Verbindlichkeiten, die von freywilliger Verabredung oder Privat-Verfügung abhängen, bestimmt werden, machen eine eigene Classe von der verfügenden Schreibart aus, die man im engen Sinn die **bestimmende** nennen könnte. Hieher gehören zuerst die schriftlich aufgesezte **Verträge**; von deren Abfassung und Schreibart im allgemeinen *) bemerkt werden kann.

*) Was die besondre Entwicklung und Ausführung der praktischen Lehre von den Verträgen betrift, so geben hierüber die beste Anleitung folgende Schriften: *Stryck* Cautelae Contractuum. *Claproth* Iurisprudentiae Hevrematicae. Partes II. Nettelbladt Anleit. zur pr. Rechtsgel. in der Ausserger. prakt. Rechtsgel. S. 381. §. 356. folg. Pütter Anl. zur jur. Pr. §. 167. f. Der schon oft gerühmte Verfasser der Anweisung zur Abfass. rechtl. Auss. über Handl. der willkühri. Gerichtsb. I. Th.

kann. A) In Ansehung der Einrichtung überhaupt ist I.) der Eingang entweder a) einfach, wenn gleich mit der Sache selbst angefangen wird, so daß in der Anfangsformel mit Hinsicht auf den Unterscheid zwischen einseitigen und zweyseitigen Verträgen nur der Versprechende oder auch beyde Contrahenten redend eingeführt werden **); oder b) wird eine besondre Veranlassung in Form einer Geschichts, Erzehlung vorausgeschickt. Dabey müssen die Personen, welche der Vertrag angehet, aufs genaueste benennt werden. Doch kann man sich auch auf die Unterschrift derselben beziehen ***).

II.)

**) Bey einseitigen Verträgen ist die Anfangsformel: Ich Endsunterschriebener bekenne hiemit für mich und meine Erben, daß ꝛc. Bey zweyseitigen Verträgen. Wir Endesunterschriebene bekennen ꝛc. Oder. Kund und zu wissen seye hiemit, daß heute zwischen N. nachstehender Vertrag geschlossen worden. Auch pflegt man gemeiniglich die Anrufung Gottes dem Eingang vorauszuschicken, das aber überflüssig und bey manchen Verträgen nicht einmal schicklich ist.

***) Von den Haupt-Personen, Beyständen, und Neben-Personen. S. Nettelbladt am ang. Ort. §. 871.

II) Der Inhalt oder die Sache selbst, welche vorgetragen oder bestimmt werden soll, mus neben der besondern Aufmerksamkeit auf die eigene Natur eines jeden Contrakts mit genauer Beobachtung der Regeln der Schreibart ausgedrückt werden a) Deutlichkeit ist hier eine wesentliche Eigenschaft; daher mus der Schriftsteller den Sinn der Contrahenten genau gefaßt haben, und den Gegenstand des Vertrags nicht nur aufs genaueste sowohl an sich als mit den Zugehörungen beschreiben †), sondern auch bey Bestimmung aller ein-

§. 871. folg. der angef. Verf. der Anweis. zur Abf. rechtl. Auss. ꝛc. I. Th. I. Hauptabth. III. Hauptst. §. 15. f.

†) Z. B. In Verträgen über die Veräusserung oder den Gebrauch der Sachen und Güter, mus gehörige Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstands selbst bey der Beschreibung genommen werden. Bey fungiblen Sachen mus die Zahl, das Maas, das Gewicht, beym Geld die Summe und Sorten, genau ausgedrückt werden. Liegende Güter werden nach ihrer Lage, Grenzen u. d. g. mit ihren Gerechtigkeiten und Beschwer-

einzelnen Punkte jeglichen Ausdruck natürlich, un-verfänglich, und ohne die geringste Zweydeutigkeit bezeichnen (§. 16.) b) Unnöthige Weitläuftigkeit und Wiederhohlung ist zu vermeiden, doch mus die Kürze nicht zum Nachtheil der Vollständigkeit angewandt werden. (§. 18.) c) Wenn mehrere verschiedene Punkte zu bestimmen sind, so müssen sie in schicklicher Ordnung abgesondert werden, und zwar müssen diejenige Punkte, die jeden Contrahenten allein betreffen, von den gemeinen Bestimmungen unterschieden ††) und besonders ausgeführt werden †††); wobey aber der Uebergang von

den beschrieben; wobey besondere dem Vertrag beyzufügende Verzeichnisse nöthig seyn können.

††) Die gemeine Punkte werden auch allgemein, die besondre aber in der eignen Person des Versprechenden ausgedruckt. Z. B. Und zwar ich der Käufer verspreche ꝛc. Dargegen verspreche ich der Verkaüfer ꝛc.

†††) Die Beobachtung der Deutlichkeit ist die allerwichtigste Regel bey Abfassung der Verträge; oft liegt in einem einzigen unbestimmten Wort der Saamen eines kostbaren Streites. In der Spra-

von einem Punkt auf den andern geschickt und zusammenhängend gemacht werden mus ††††).

Gut

Sprache der Verträge selbst gibt es auch manche Worte, die von zweydeutigem unbestimmten Begriff sind. Z. B. Leihen. Ueberlassen. u. d. g. Daß der Schriftsteller bey der Wahl solcher Ausdrücke äusserst vorsichtig seyn mus, ist leicht zu erachten; und doch werden Fehler gegen die Bestimmtheit des Ausdrucks häufig begangen. Die Ursache liegt aber auch oft in der Nachläßigkeit der Contrahenten. Um einige Gulden zu ersparen, braucht man oft lieber unerfahrne Aufsätze-Macher, (einige teutsche Statutar-Rechte nennen solche Pfuscher, Entenmayer;) und in der Folge mus man hernach diese übelangewandte Sparsamkeit oft theuer bezahlen.

††††) Daß übrigens die Sprache, in welcher der Contrakt aufgesezt wird, allen bey demselben vorkommenden Personen bekannt seyn mus, und widrigenfalls ein Dollmetscher beyzuziehen oder eine Uebersetzung zugleich zu verfertigen ist, bedarf keiner weitläuftigen Anmerkung. S. Nettelbladt am ang. Ort. §. 588.

Gut ist es, einzelne Punkte mit Zahlen zu bezeichnen, und die Hauptbestimmungen in §§. abzutheilen. III Zum Schluß gehören hauptsächlich; a) die Clauseln, bey deren Gebrauch aber vieles von der Beurtheilung und Vorsicht des Schriftstellers abhängt; unnöthige Clauseln läßt man füglich weg, besonders solche, die sich auf die stillschweigende Bedingungen eines Vertrags ohnehin beziehen *). b) Das Datum: Ort, Jahr und

Tag

*) Die gewöhnlichste Clausel ist die bekannte Schlußformel. Dessen zur Urkunde haben wir diesen Vertrag — eigenhändig unterschrieben und besigelt. Alles treulich und ohne Gefährde: aber diese leztere Anhangs-Clausel ist unnütz. Unter den Clauseln erfodern die Verzichts-Formeln die meiste Aufmerksamkeit. Von der Beschaffenheit der Clauseln und deren Gebrauch haben ausführlich gehandelt. Pütter am angef: Ort. §. 174. f. wo zugleich die verschiedene Gattungen der Clauseln aufs genaueste zergliedert sind. Nettelbladt a. a. O. §. 863. 944. f. Der Verf. der angef. Anweis. am dem. Ort. §. 30. f. S. 114. *Claproth Iurisp. hevrem.* P. I. C. V. §. 37. sq. C. VI. §. 41. sq.

Tag müssen bey manchen Verabredungen ausgedrückt werden, und überhaupt ist dieser Beysatz nie überflüssig **). c) Die Namens-Unterschrift sowohl der Contrahenten, als der einwilligenden und Neben-Personen. Daß solche den ganzen Namen ausschreiben, und zugleich die Qualität, in welcher sie bey dieser Verhandlung vorkommen, ausdrücken ***); ist eine sehr gute Klugheits-Regel.

d) Die

**) Wenn der Vertrag an verschiedenen Orten und zu verschiedener Zeit unterschrieben worden ist, so muß auch dieß bemerkt werden.

***) Z. B. daß einer beysetze, er habe als Vormund, Kriegsvogt, Zeuge u. d. g. unterschrieben. Die Formel, welche die Haupt-Personen manchmal beyzufügen pflegen, daß dieß alles meine wahre Willensmeinung seye, bekenne ich: ist meistens überflüssig, ausser bey sehr weitläuftigen Aufsätzen. Wenn aber dieselbe Schreibens unerfahren sind, und einen andern an ihrer Stelle unterschreiben lassen, so mus dieß bemerkt werden. Von der Unterschrift solcher Personen durch Zeichen oder Stempel handelt der angef. Verf. der gen. Anweis. S. 132.

d) Die Besiglung, welche gewöhnlichermassen überflüssig ist. Daß in der Schlußklausel auch der Vorlesung und Vergewisserung, der Art der Ausfertigung und Zahl der Exemplarien u. d. g. Meldung geschiehet, gehöret ebenmäßig nicht zur allgemeinen Form der Verträge. B) Was die äussere Gestalt solcher Vertrags-Aufsätze betrift, in Ansehung des Papiers ****), der Reinschreibung, der Nachschriften, Zusammenheftung u. d. g. so sind die oben schon hierüber gegebene Regeln zu bemerken. (§. 39. 40. 41.) Von denjenigen Aufsätzen, die vor der Abfassung eines förmlichen Vertrags vorausgehen; als z. B. von Entwürfen, Punktationen u. d. g. ferner von Nebenverträgen und der gerichtlichen Bestätigung der Verträge, besonders zu handeln, wäre überflüssig *****). Auch die Lehre von den verschiedenen Sat-

****) Ob und in wie fern Stempelpapier gebraucht werden müsse? hangt von besondern Landesverordnungen ab. Ausführlich hat hievon gehandelt ebenderselbe Verf. I. Th. I. Hauptst. III. Hauptst. §. 8. und 97.

*****) Von dergleichen besondern Unterhandlungen S. Pütter am ang. Ort. §. 189. f.

Gattungen der Verträge selbst, und deren besondern Eigenschaften, gehört nicht hieher.

§. 61.

Von der Schreibart in lezten Willens-Verordnungen.

Zu der angeführten Classe der verfügenden Schreibart sind auch noch die lezte Willens-Verordnungen zu rechnen, diese kommen in Ansehung des Tones mit den Gesetzen einigermassen überein, weil der Erblasser Rechte und Verbindlichkeiten, die nach seinem Tode gelten sollen, festsezt. Die äussere Form ist im ganzen der Gestalt der einseitigen Verträge ähnlich, ohngeachtet sie in Ansehung der juristischen Qualität von denselben sehr verschieden sind. Unter kurzer Beziehung auf die vorigen Regeln will ich nur einiges von förmlichen schriftlichen Testamenten bemerken. I.) Der **Eingang** des Testaments enthält, neben der gewöhnlichen Anfangs-Clausel †), eine kurze Meldung

†) Diese bestehet in der Anrufung des Namens Gottes; kann aber, wie die andern im Eingang gewöhn-

dung der Absicht zu testiren, wobey manchmal eine besondere Veranlassung, z. B. wegen Familien-Ursachen, erzehlend beygefügt wird. Hier wird nun der Erblasser selbst in der ersten oder dritten Person redend eingeführt. II.) Der **Inhalt** selbst bestehet aus der Darstellung der Verordnungen und Bestimmungen des Erblassers, wobey alle einzelne Punkte in schicklicher Ordnung, so daß die wesentliche Verordnungen vordersamst zu setzen sind, angeführt werden ††); und zwar 1) die Erb-

wöhnlichermassen vorkommende Formeln von Erinnerung der Sterblichkeit und Hinfälligkeit des menschlichen Lebens u. d. g. füglich weggelassen werden. Am besten ist es, daß man den Anfang des Testaments ganz kurz ausdrückt: Ich Endes-Unterschriebener bekenne hiemit, daß ich auf den erfolgenden Fall meines Todes über meine Verlassenschaft folgendes verordnet haben will. Es soll nemlich —

††) Daß sich diese Ordnung, besonders in dem nicht seltenen Fall der eilfertigen Abfassung eines lezten Willens, nicht immer beobachten läßt, brauche ich nicht

Erbeinsetzung, als der wichtigste Punkt, nebst denen damit verknüpften besondern Bestimmungen und Bedingungen, z. B. Enterbung, After-Erbeinsetzung u. d. g. 2) Die Fideicommisse und Vermächtnisse, unter denen die wichtigen vor den geringern geordnet werden. 3) Andere willkührliche Nebenverfügungen z. B. die Bestimmung wegen der Beerdigung †††), Execution des lezten Willens u. d. g. Bey allen diesen Verfügungen mus Deutlichkeit aufs genaueste beobachtet werden, besonders müssen die Personen der Erben, der Vermächtnißnehmer, ferner die Gegenstände, die Theile, Summen u. d. g. auf das bestimmteste bezeichnet und beschrieben werden. III.) Zum Schluß

nicht zu bemerken. Ausserdem aber ist genaue Ordnung zu empfehlen, und kann wesentlichen Einfluß auf die Darstellung des Sinns des Erblassers haben.

†††) Besser ist es, wenn es sich thun läßt, die Verfügung über die Beerdigung in einen besondern Aufsatz zu bringen, damit man nicht genöthiget ist, das Testament sogleich nach des Erblassers Tode zu öfnen.

Schlusse des Testaments gehören a) die bekanntesten Clauseln, unter welchen die Codicillar-Clausel *) und der Vorbehalt, Testaments-Zettel noch beyzulegen, nicht überflüssig sind. b) Die gewöhnliche Schluß-Clausel, welche die Erzehlung der beobachteten Feyerlichkeiten, der Einheit der Handlung, Erbittung der Zeugen u. d. g. enthält. Doch kann dieß auch in einer besonders angehängten Urkunde beobachtet werden. c) Das Datum, die eigenhändige Unterschrift des Erblassers

*) Die Codicillar-Clausel wird folgendergestalt gegeben: Sollte diese meine Verordnung auch einiger Mängel halben als ein zierliches Testament in Rechten nicht bestehen können; so will ich doch, daß es als ein Codicill, (Fideicommiß, mündliches Testament, Schenkung von Todes wegen,) oder wie es sonst den Rechten nach am besten gelten mag, in seiner Kraft bestehen solle. Von andern Clauseln und deren Nutzen oder Undienlichkeit handelt Pütter Anleit. zur jur. Pr. I. Th. §. 164. Nettelbladt Anl. zur pr. Rechtsgel. §. 1210.

lassers **), die Unterschrift und Siglung der Zeugen ***), wenn nicht diese auf den Umschlag eines verschlossenen Testaments gesezt wird ****).

In

**) Daß der Erblasser auf allen Seiten des Testaments unterschreibe und besigle, ist nicht nöthig, und für einen kranken Erblasser eine beschwerliche Vorsicht; besser ist's, wenn man ein aus mehrern Bogen bestehendes Testament zusammenheftet, und auf das Ende des Fadens die Sigel hindrücken läßt.

***) Gemeiniglich fügen die Zeugen ihrer Namens-Unterschrift den Anhang bey; als erbetener Zeuge; aber auch dieß ist nicht nothwendig.

****) Eine weitläuftige Ausführung von den Förmlichkeiten der Testamente würde hier am unrechten Orte stehen, man hat hierüber Anleitungen genug. Auch die Materie von der innern Beschaffenheit der Testamente, und von deren verschiedenen Arten, gehört nicht hieher. Die besten Schriften hierüber sind unter andern, *Stryk Cautelae Testamentorum* und **Claproth Abhandl. von Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen, und Fideicommissen** der Iurispr. Hevrem. III. Th. Göttingen 1782.

In Ansehung der äussern Gestalt eines testamentlichen Aufsatzes sind die obigen Verhaltungs-Regeln (§. 37—41.) gleichfalls zu beobachten.

§. 62.

Von der lehrenden Schreibart.

Zur lezten Gattung der ausführenden Schreibart gehört diejenige, die ohne Voraussetzung einer besondern Geschichts-Erzehlung auf blose Belehrung abzielt. Dahin sind die Bedenken über eine Rechts-Frage, die Erklärungen dunkler Gesetzes-Stellen, Abhandlungen gewisser Rechtsmaterien u. d. g. zu rechnen. Von dieser Gattung aber besonders zu handeln, wäre überflüssig, weil sich die oben schon bey der Abhandlung von den Theilen der ausführenden Schreibart angeführten Regeln (§. 49. folg) hierauf anwenden lassen, und nur der besondere Theil der Geschichts-Erzehlung allein vom blos lehrenden Vortrag wegbleibt. Das einzige, was derselbe eigenes haben kann, mag dieß seyn, daß der Ton selbst mehr, als in andern rechtlichen Aufsätzen, ins dogmatische fallen darf: Daß übrigens bey Schriften, die

die durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, der Schriftsteller eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf seine Schreibart verwenden mus, brauche ich nicht zu bemerken.

§. 63.

Schluß = Anmerkung von den Vortheilen der guten Schreibart.

Bey dem Schlusse dieser Abhandlung, in der ich meinem Zweck gemäs das nöthige nach Anleitung der ersten Abtheilung ausgeführt, und durch die in der zweyten Abtheilung angehängte Beyspiele erläutert zu haben, hoffen darf, wäre es überflüssig, noch besonders von den Vortheilen, welche die Beobachtung einer guten Schreibart gewähren mus, weitläuftig zu handeln. Ich will daher, um dasjenige nicht zu wiederhohlen, was ich beyläufig in der Ausführung selbst von der Wirkung der guten Eigenschaften der Schreibart bemerkt habe, nur weniges noch von dem besondern Einfluß, den der gute Vortrag auf manchfache Art auf den Schriftsteller und die Sache selbst hat, anhängen. Es ist nicht zu läugnen, daß die

die Aufmerksamkeit, die man bey seinen Aufsätzen der guten Schreibart widmet, für den Arbeitenden selbst ungemein nüzlich ist. Sie sezt ihn in den Stand, vielen unangenehmen Folgen, die oft blos die Wirkung einer mangelhaften Schreibart sind, zuvorzukommen; der Schriftsteller wird mit Hülfe derselben nicht Gefahr laufen, einen Umstand, der zu dem Zweck seiner Schrift gehört, zu übersehen. Er wird Streitigkeiten, die oft nur durch Dunkelheit, Zweydeutigkeit, Verwirrung oder auch Unachtsamkeit im Vortrag veranlaßt werden, glücklich vermeiden, und besonders der Chikane, der ein grosser Theil der rechtlichen Aufsätze ausgesezt ist, den Zugang abschneiden, oder doch sehr schwer machen können. Freylich kostet im Anfang diese Aufmerksamkeit auf den Vortrag etwas genaue Achtsamkeit und Anstrengung; allein, diese Mühe belohnt sich in der Folge selbst; man kann durch angewohnte Genauigkeit im Vortrag eine Fertigkeit erlangen, wodurch guter Ton einem zur andern Natur wird, und nach einiger Uebung, Ordnung und Deutlichkeit einem gleichsam in die Feder fliessen. Der vorzügliche Nutzen, der hieraus entspringt, ist der, daß man alle auch beschwerliche

che Geschäfte mit keiner Abneigung, sondern mit Lust und Leichtigkeit anzugreifen und zu vollführen im Stande ist. Daß ferner hiedurch für die Sache selbst wahrer Vortheil bewirkt wird, bedarf keines Beweises. Eine gut vorgetragene Sache findet immer schon durch den Ton guten Eingang; dahingegen die gründlichste Schrift, wenn sie in einer fehlerhaften Schreibart eingekleidet ist, der erwarteten Absicht manchmal verfehlt. Wie oft hängt die Erlangung eines Gesuches, ja sogar der Gewinn oder Verlust einer Rechts-Sache von der Art des Vortrags ab? Oft weiß ein kluger Sachwalter das, was seinem Gegenstand am inneren Werth abgehet, durch das angenehme seines Tones zu ersetzen, und den andern in sein Interesse zu ziehen! Wie viele Verdienste aber mus sich der Schriftsteller machen, der billigen Foderungen und gerechten Ansprüchen auch noch durch das angenehme des Tones, in dem er sie einleuchtend und geltend zu machen weiß, ein neues Gewicht beylegt! Wahrheit, Gerechtigkeit, Unschuld bedürfen wohl keiner Kunst, keines Schmuckes; aber sie in ihrem eigenen Kleide herfürtreten zu lassen, die edle Einfalt, die wahre Kraft, die natürliche Würde so zu treffen, daß sie Ueberzeugung wirken, und den oft versagten

Eingang verschaffen, — dieß ist gewiß nichts leichtes: nur durch Bildung eines guten Geschmacks kann diese dem Juristen so nöthige Kunst erlangt werden. Ob ich nun durch meinen gegenwärtigen Versuch etwas dazu beytragen kann, dem angehenden praktischen Juristen die Anleitung zum guten Geschmack zu erleichtern, oder wenigstens manche auf die Bildung desselben aufmerksam zu machen, mus ich dem Urtheil meiner Leser überlassen. Höchstbelohnt aber werde ich mich achten, wenn ich meinen Zuhörern durch den Gebrauch dieses Buchs denjenigen Nutzen verschaffen kann, den ich bey der Herausgabe desselben vorzüglich zur Absicht gehabt habe.

Anhang

Muster
von einigen tabellarischen Auszügen und Grundrissen.

Zur Erläuterung der §§. 19. 47. 55. 56. 60.

I.

Grundriß von Verträgen überhaupt.

I. Von den Personen.

1) Hauptpersonen.

A) Die Contrahirenden Theile.

B) Beytretende Personen wegen nöthiger Einwilligung.

a) Wegen Unterwürfigkeit.

Z. B. Landesherrliche Einwilligung.

b) Wegen Familienverhältnis.

Z. B. Einwilligung der Eltern.

c) Wegen Vormundschaft.

d) Wegen dem Anspruch eigner Rechte

z. B. Consens der Agnaten.

2) Nebenpersonen.

a) Zu mehrerer Bestärkung.

Z. B. Bürgen.

b) Zu genauerer Bestimmung.
z. B. Schätzer. Schiedsleute.

c) Sicherheit und Beweises halber.
z. B. Notarien. Zeugen.

II) Von dem Gegenstand der Verträge.

1) Sachen.

A) Ueberhaupt als Corpus.

Bestimmung und Beschreibung desselben nach gewissen Classen.

B) Einzelne Sachen.

Deren Bestimmung,

a) wenn es fungible Sachen sind, nach Zahl, Maas, Gewicht, Sorten. u. d. g.

b) nicht fungible Sachen, besonders unbewegliche Güter

α) an sich, nach ihrer Grösse, Lage, Gränzen u. d. g.

β) nach ihren Zugehörungen.

γ) nach ihren Gerechtigkeiten u. Beschwerden.

2) Rechte.

3) *Facta.*

III.

III. Von der Art, die Verträge zu schliessen.

1) Vorhergehende Verhandlungen.

a) Traktaten.

b) Punktationen.

c) Schlüsse durch Bevollmächtigte u. d. g.

2) Hauptvertrag.

a) Einseitige Verträge.

b) Zweyseitige Verträge.

3) Nebenverträge.

IV. Von der Einrichtung und Form der Verträge.

1) Ueberhaupt.

a) Eingang, welcher

α) entweder einfach,

β) oder mit einer vorausgeschickten Geschichte verknüpft ist.

b) Inhalt.

Bestimmungen der Contrahenten

α) Hauptbestimmungen

β) Nebenbestimmungen.

c) Schluß.

α) Ort, Jahr und Tag.

β) Unterschrift und Siglung der Haupt- und Neben-Personen.

2) Insbesondere

a) die Clauseln.

α) Verzichte.

β) Festhaltungs-Clauseln,

a) zur Sicherheit der Erfüllung.

b) auf den Fall der Nichthaltung.

c) in Absicht auf künftige Streitigkeiten.

b) Vorlesung oder Vergewisserung des Vertrags.

c) Ausfertigung der Exemplarien, und andere zum äusserlichen gehörige Punkte.

V. Von der gerichtlichen Bestätigung der Verträge.

1) In Ansehung des Gebrauchs.

a) Nothwendigkeit derselben wegen besonderer Beschaffenheit des Geschäftes, der Personen. u. d. g.

b) Nützlichkeit derselben.

2) In Ansehung der Form.

II.

Kurzer Grundriß eines Ehevertrags

zum §. 60.

I. Eingang

1) (Anrufung des Namens Gottes.)
2) Beschreibung der Personen.
3) Vorausschickung der Veranlassung.
4) Uebergang zum Vertrag selbst.

II. Inhalt.

1) Vorläufige Bestimmungen.
2) Hauptbestimmungen.

A) Rechte des Ehestands

a) in Rücksicht auf die Eheleute selbst.
b) in Rücksicht auf künftige Kinder.

B) Rechte des Vermögens,

a) Einbringen und Verspruch des Bräutigams.
b) Einbr. und Verschr. der Braut.

C) Rechte der Erbfolge

a) überhaupt
b) besonders

α) auf Vorabsterben des Bräutigams.
β) auf Vorabst. der Braut.

III. Schluß.

1) Schlußformel und Clauseln.

2) Datum.

3) Unterschrift und Siglung.

4) [Angehängte Obrigk. Bestätigung.]

III.

Ausführlicher Grundriß des Inhalts eines Ehevertrags.

I. Rechte des Ehestandes.

1) Vorläufige Bestimmungen.

z. B. in Rücksicht auf die Hochzeit.

2) Rechte und Pflichten der Eheleute.

A) In Ansehung ihrer selbst.

z. B. wegen der Wohnung, Familienwesen, u. d. g.

B) in Rücksicht auf die Kinder, deren

a) Erziehung.

b) Religion u. d. g.

II.

II. Rechte in Anseh. des Vermögens.

1) Allgem. Bestimmungen.

z. B. über die Schenkungen vor oder bey der Hochzeit. Errungenschaft. u. d. g.

2) Besondere Bestimmungen und Zusagen.

A) Von Seiten der Frau.

A) Heurathsgut.

a) Bestimmung desselben.

Titel, Grösse, Beschaffenheit, Illation, Schätzung u. d. g.

b) Verlust des Heurathsguts, auf künftige Vorfälle.

c) Wiedererstattung desselben

1) Ueberhaupt

α) währender Ehe.

z. B. Schulden halber.

β) nach getrennter Ehe.

א) wenn die Frau zuerst stirbt.

a) dos profectitia.

b) dos adventitia.

ב) wenn der Mann zuerst stirbt.

2) Bestimmte Art der Wiedererstattung in Ans. der Zeit, Unkosten u. d. g.

B) Aussteuer, Kisten- und Kasten-Pfand, wenn solches nicht schon unter dem Heurathsgut begriffen.

C) Uebrigens Einbringen.

a) Paraphernal-Güter.

b) Hand- und Spill-Gelder.

B) Von Seiten des Mannes.

A) Wiederlage. Gegenvermächtnis.

B) Morgengabe.

C) Wittum

D) Leibgeding

a) überhaupt

b) besonders

α) Wittwenjahr.

β) Mustheil.

γ) Eingeschneidel.

III. Rechte der Beerbung.

1) Allgemeine Bestimmungen,

welche beyde Eheleute gleich angehen.

2) Besondere Bestimmungen.

A) Wenn der Mann zuerst stirbt.

Erbrechte der Frau.

a) Ueberhaupt.

b) Besonders.

a) in Rücksicht auf den Wittwenstand

α) So lange die Frau Witwe bleibt.

β) Auf den Fall ihrer Wiederverheurathung.

b) in Rücksicht auf die Kinder

α) deren Rechte auf das elterliche Vermögen.

β) deren Erziehung und Bevormundung.

γ) deren Erbrechte.

ℵ) in Rücksicht auf das Vermögen der Eltern.

–) Untereinander selbst.

B) Wenn die Frau zuerst stirbt.

Erbrechte des Mannes.

a) Ueberhaupt.

b) Besonders.

Obige hieher angewandte Bestimmungen.

* *

IV.

Grundris eines Kaufbriefs.

I. Eingang.

A) Anfangs-Clausel.

B) Bestimmung der Personen.

C) Allenfalls vorausgeschickte Veranlassung.

II.

II. Inhalt.

1) Bestimmung des Gegenstandes.

A) Der Waare

deren Beschreibung nach ihrer Qualität, wie oben Nr. I.

B) des Kaufschillings.

2) Bestimmung der Verbindlichkeiten.

A) des Verkäufers in Ansehung

a) der Uebergabe.

b) der zu tragenden Gefahr.

c) der Gewährleistung u. d. g.

B) des Käuffers, in Ansehung

a) der Uebernahme

b) der Zahlung des Kaufschillings

3) Andre Zusagen

A) Ueberhaupt

a) Hinzufügende Nebenverbindlichkeiten.

α) Addictio in diem

β) pact. l. commiss.

γ) pact. displicentiae.

δ) pact. retrovendit.

ε) pact. protimiseos. u. s. w.

b) Verzichte gewisser Rechtswohlthaten.

B) Besonders

a) in so fern beede Theile einander gleiche Zusage machen.

b) oder nur ein Theil allein.]

III. Schluß.

1) Endsclausel.

2) Datum.

3) Unterschrift und Siglung.

IV. Ausfertigung der Exemplarien, Beylagen u. d. g.

V. Gerichtliche Bestätigung.

S. oben Nr. I.

V.

Grundriß einer Schuldverschreibung.

I. Eingang

1) Anfangs-Clausel.

welche gemeiniglich einseitig aufgesezt wird.

2) Bestimmung der Personen

3) Veranlassung und Uebergang.

II. Inhalt.

1) Hauptbestimmungen.

A) In

A) In Ansehung des Hauptstuhls.
a) Bestimmung des Darlehens, und causa debendi.
b) Bekenntnis des Empfangs.
c) Bekenntnis der Nutzverwendung.

B) In Ans. der Zinse.
Bestimmung derselben in Rücks. auf das
a) pro Cento.
b) Zeit und Ort der Entrichtung.
c) Münze.
d) Unkosten.

C) In Ansehung der Heimzahlung.

a) Loskündigung.
α) Rechte derselben
β) Art derselben.

b) Heimzahlung selbst
deren Bestimmung in Rücksicht auf
α) Zeit,
β) Ort,
γ) Geld-Sorten,
δ) Unkosten und Gefahr.

2) Neben-Verbindlichkeiten.
A) Verpfändung
a) Faustpfänder.
b) Hypothekversicherung.
α) überhaupt
β) mit besondrer Bestimmung.

B) Bürg-

B) Bürgschaft
a) Einfache Verbürgung,
b) Expromission.
C) Eintritt in die Rechte eines vorigen Gläubigers.
D) Gewillkührte Strafen und Verzichte.
E) Wechselverbindlichkeit.

III. Schluß.
1) Endsclausel.
2) Datum.
3) Unterschrift und Siglung.

IV. Gerichtliche Bestätigung.
S. oben Nr. I.

VI.

Grundriß einer Relation aus Kriminal-Akten. Zum §. 56.

I. Kurze Vorausschickung des Status Causae, oder das Rubrum,

welches die Sache selbst, das Verbrechen, den Verbrecher, den Richter, und die gegenwärtige Lage, kürzlich anzeigt.

II. Geschichts-Erzehlung.

III. Geschichte des Laufs des Processes,

nebst angehängten Gutachten, über

1) das peinliche Gericht,
2) die Förmlichkeit und Instruktion des Beweises,
3) Die Beschaffenheit der Defension.
4) Die Inrotulation der Akten. u. s. w.

IV. Auszug aus den Hauptakten selbst.

1) In Ansehung der Ordnung, nach folgenden Abschnitten.

A) Was die Gewisheit des vorgefallenen Verbrechens betrift.

B) Ueber die persönlichen Eigenschaften des Verbrechers.

C) was die Ueberführung des Missethäters anbelangt.

2) In Ansehung der Hauptpunkte selbst, welche hiebey ausgezogen werden,

A) aus der Einlassung des Beschuldigten,

B) aus denen Umständen, die sein Bekenntnis unterstützen, als

a) aus der Ausmittlung des Corporis delicti.

b) aus der Verbindung desselben mit dem Thäter.

C) aus dem vorhandenen Beweis, und zwar

a) aus den wirklichen Beweismitteln,

b) aus den Anzeigen.

V. Das Gutachten.

I) Hauptgutachten. Dieß ist nach der verschiedenen Lage des Processes verschieden, und hat daher mancherley Richtungen.

1) Wenn blos aus der General-Inquisition referirt wird.

A) Ueberhaupt

mus die Entscheidung unterstüzt werden, durch Betrachtung

a) der

a) der Beschaffenheit des Verbrechens,
b) der Gewisheit desselben,
c) der persönlichen Qualität des Angeschuldigten,
d) der wider ihn streitenden Beweise.

B) Insbesondere
können folgende Fragen hauptsächlich zu entscheiden seyn.
a) Ob zur Gefangennehmung zu schreiten?
b) Ob Special-Inquisition zu erkennen?
c) Ob Inculpat zu absolviren seye und wie?

2) Wenn aus der Special-Inquisition referirt wird.

A) Ueberhaupt
müssen die schon berührte Punkte gleichfalls in Erwägung gezogen werden. Nr. I. A),

B) Insbesondere
kann es auf folgende Fragen ankommen:
a) ob auf eine Strafe erkannt werden kann? Wobey folgendes zu untersuchen:
α) was den Rechten nach für eine Strafe gesezt seye?
β) ob dieselbe nach den vorliegenden Umständen statt habe?
γ) was für Einreden oder Milderungs-Ursachen eintreten?
b) Ob auf ein Mittel, die Wahrheit herauszubringen, erkannt werden soll?

α)

α) Bey Erkennung der Territion oder der peinlichen Frage; mit Hinsicht

1) auf die persönliche Beschaffenheit des Verbrechers,

2) auf die Gattung der Peinlichkeit.

β) Bey Erkennung des Reinigungs-Eydes

1) ob dieses Mittel zulässig seye?

2) wie der Eyd geleistet werden soll?

c) Ob auf Entbindung zu erkennen ist?

α) Ueberhaupt

א) wenn nach geschehener Reinigung der Inquisit entbunden wird.

ב) Wenn die Unschuld an sich klar ist.

β) Besonders in Ansehung der Form,

א) ob völlige Entbindung statt hat?

ב) oder mit einer gewissen Einschränkung?

II.) Gutachten über die Nebenpunkte.

Z. B. wegen der Unkosten, der Entschädigung, u. d. g.

VI. Der Schluß.

Dieser ist in dem Entwurf verschieden, entweder

1) ein förmliches Criminal=Urthel.
2) oder ein Rescript.
3) oder ein bloses Informat.

VII.

Grundriß einer Vertheidigungs=Schrift im peinlichen Proceß.

Zum §. 55.

I. Eingang

A) Anrede an den Richter.
B) Danksagung für die gestattete Defension.
C) Allenfalls auch ein schickliches Exordium.

II. Geschichts=Erzehlung.

A) Geschichte der Hauptsache selbst.
B) Geschichte des Lebenswandels des Angeschuldigten.
C) Geschichte des Proceß=Verfahrens;

III.

III. Festsetzung des Hauptsatzes.

Dieser ist nach der Verschiedenheit der Absicht der Defension und der Lage der Sache selbst verschieden, und richtet sich überhaupt nach folgenden Punkten.

A) In Rücksicht auf die General-Inquisition

1) um Abwendung, Milderung oder Aufhebung der Gefangenschaft.

2) Um Abwendung der Special-Inquisition, oder des Anklage-Processes.

B) In Ansehung der Special-Inquisition.

1) Um Vermeidung der Confrontation.

2) Um Abwendung des Reinigungs-Eydes.

3) Um Abwendung der peinlichen Frage.

4) Um Milderung der Strafe.

5) Um Ausführung der völligen Unschuld.

IV. Abhandlung selbst.

In dieser werden folgende Punkte der Ordnung nach ausgeführt.

1) Die dem Angeschuldigten zustehende Einreden.

A) In Ansehung des Verfahrens.

a) wider den Richter.

b) wider die Bestellung des Gerichts.

c) wider die Verfahrungsart.

B) In Rücksicht auf die Sache selbst,

a) Einreden, wodurch die Gewisheit der Missethat angefochten wird.

b) Einreden gegen die Ueberführung des Missethäters.

2) Die Defensions-Gründe.

a) Allgemeine Vertheidigungs-Gründe.

b) besondere auf die Qualität des angeschuldigten, oder die Beschaffenheit des Verbrechens sich beziehende Vertheidigungs-Gründe.

3) Die Milderungs-Ursachen, welche wieder

a) all-

a) allgemeine, oder
b) besondre sind.

V. Der Schluß.

welcher die Bitte enthält, die nach denen beym Hauptsatz angezeigten Punkten verschieden ist.

Inhalts-Anzeige.

Allgemeine Einleitung.

Von der Nothwendigkeit der Verbesserung der juristischen Schreibart überhaupt. §. 1. S. 1.

Nothwendigkeit einer besondern Anleitung zur jurist. Schreibart. §. 2. S. 2.

Zweck der gegenwärtigen Schrift. §. 3.4. S. 15.

Von den Hülfsmitteln zur juristischen Schreibart.

1) Von

1) Von allgemeinen Hülfsmitteln. §. 5. S. 17.

2) von den besondern Hülfsmitteln. §. 6. S. 21.

Von den hieher gehörigen Büchern und Schriftstellern. §. 7. S. 24.

Nähere Uebersicht der folgenden Bemerkungen. §. 8. S. 33.

I. Abtheilung.

Von der Beschaffenheit und den Regeln der juristischen Schreibart im Allgemeinen.

I. Hauptst. Von dem Begriff und den Eintheilungen der Schreibart.

A) Ueberhaupt.

Begriff der Schreibart. §. 9. S. 33.

Eintheilungen derselben. §. 10. S. 35.

Eigenschaften einer guten Schreibart. §. 12. S. 40.

B) Ins-

B) Insbesondere

Anwendung auf die juristische Schreibart. §. 12. S. 40.

Eintheilung der juristischen Schreibart. §. 13. S. 41.

II. Hauptst. Von der Deutlichkeit und Ordnung der Schreibart als den ersten Eigenschaften derselben.

1) Von der Deutlichkeit des Vortrags überhaupt.

Allgemeine und relative Deutlichkeit. §. 15. S. 47.

Von der Deutlichkeit einzelner Ausdrücke. §. 16. S. 50.

Von der Deutlichkeit im Zusammenhang. §. 17. S. 53.

Von der Kürze des Vortrags. §. 18. S. 54.

2) Von der Ordnung des Vortrags.

A) überhaupt. §. 19. S. 59.

B) insbesondere

Von den Sätzen und Perioden. §. 20. S. 64.

Von der Verbindung der Sätze. §. 21. S. 67.

Vom Gebrauch der Perioden. §. 22. S. 70.

Anwendung auf die juristische Schreibart. §. 23. S. 75.

III. Hauptst. Von den übrigen Eigenschaften der guten Schreibart.

3) Von der Uebereinstimmung des Ausdrucks mit dem Inhalt; besonders von der Schicklichkeit der Schreibart. § 24. S. 80.

4) Vom Nachdruck der Schreibart. §. 25. S. 84.

5) Von der Gleichförmigkeit der Schreibart. §. 26. S 91.

6) Vom Anstand und der Sittlichkeit des Ausdrucks.

A) Ueberhaupt §. 27. S. 94.

B) Ins.

B) Insbesondre

Von der Reinigkeit der Schreibart. §. 28. S. 101.

Vom Wohlklang im Vortrag. §. 29. S. 105.

Vom Gebrauch fremder Worte. §. 30. S. 110.

Von der Uebersetzung fremder Worte. §. 31. S. 117.

Von juristischen teutschen, besonders alten Worten. §. 32. S. 122.

IV. Hauptst. Vom Allegiren.

A) Ueberhaupt. §. 33. S. 127.

B) Besonders

Vom Anführen aus Akten und andern Schriften. §. 34. S. 130.

Vom Anführen der Gesetze. §. 35. S. 133.

Vom Allegiren der Schriftsteller. §. 36. S. 141.

V. Hauptstück. Vom äusserlichen bey der Schreibart.

Vom

Von der Rechtschreibung. §. 37. S. 153.

Von der Interpunktion. §. 38. S. 160.

Von der Schön- und Reinschreibung. § 39. S. 163.

Von Abschriften und Schreibfehlern. §. 40. S. 168.

Von andern das äusserliche betreffenden Punkten. §. 41. S. 173.

II. Abtheilung.

Besondre Anwendung des vorhergehenden auf die Hauptgattungen der juristischen Schreibart.

Einleitung zum folgenden. §. 42. S. 177.

I. Hauptst. Von der erzehlenden Schreibart.

A) Ueberhaupt

Von der Geschichtserzehlung. §. 43. S. 179.

B) Von den besondern Gattungen der erzehlenden Schreibart, und deren Abtheilung. §. 44. S. 187.

Besonders

Besonders

1) Von Protokollen. §. 45. S. 189.

2) Von Auszügen.

a) Ueberhaupt. §. 46. S. 194.

b) besonders

von einfachen und künstlichen Auszügen. §. 47. S. 198.

II. Hauptst. Von der ausführenden Schreibart.

A) Von der ausführenden Schreibart, die mit einer Geschichtserzehlung verknüpft ist.

A) Ueberhaupt

Vom Begriff der ausführenden Schreibart. §. 48. S. 203.

B) Besonders

a) Von den einzelnen Theilen der Ausführung.

1) Vom Eingang. §. 49. S. 206.

2) Von der Erzehlung.

3) Vom Hauptsatz. §. 50. S. 209.

4) Von der Abhandlung selbst. §. 51. S. 212.

5) Vom Beschluß. §. 52. S. 220.

b) Von

b) Von den besondern Gattungen der ausführenden Schreibart.

1) Von Bittschriften. §. 53. S. 223.

2) Von der behauptenden und widerlegenden Schreibart. §. 45. S. 229.

Von Vertheidigungs-Schriften besonders. §. 55. S. 232.

3) Von den Schriften, die auf Rath und Gutachten abzwecken. §. 56. S. 237.

Besonders

Von Berichten. §. 57. S. 239.

B) Von derjenigen ausführenden Schreibart, die mit keiner Geschichts-Erzehlung verknüpft ist.

A) Von der verfügenden Schreibart.

Besonders

a) Von Verordnungen und Rescripten. §. 58. S. 245.

b) Von gerichtlichen Verfügungen. §. 59. S. 259.

B) Von der Bestimmenden Schreibart.

a) Von der Schreibart in Verträge. §. 60. S. 258.

b) Von der Schreibart in lezten Willens-Verordnungen. §. 61. S. 265.

C) Von der lehrenden Schreibart. §. 92.

Schluß-Anmerkung von den Vortheilen der guten Schreibart. §. 63. S. 271.

Anhang, welcher einige Muster von Grundrissen und tabellarischen Auszügen enthält. S. 275. folg.

Druckfehler.

S. 7. Die im §. 2. abgehandelte Materie hätte in zwey §§, vorgetragen werden sollen, aus Versehen ist aber die Absonderung nicht gemacht, und also kein §. 3. angezeigt worden. Doch benimmt dieß dem Ganzen nichts.

S. 38. §. 11. Zeile 9. lese man statt wenn, wem.

S. 54. Zeile 6. ——— statt als einer, für einen.

S. 66. Zeile 9. ——— statt nun, nur.

S. 75. ——— statt §. 24. §. 23.

S. 87. Zeile 25. statt behandelt, gehandelt.

S. 117. Zeile 7. statt ihm, ihnen.

S. 140.

Druckfehler.

S. 140. Zeile 5. lese man statt Gesetzen, Gesetze.

S. 150. —— 17. ——— statt *l. uu.* l. 1.

S. 220. —— 16. lese man, beylegen zu können.

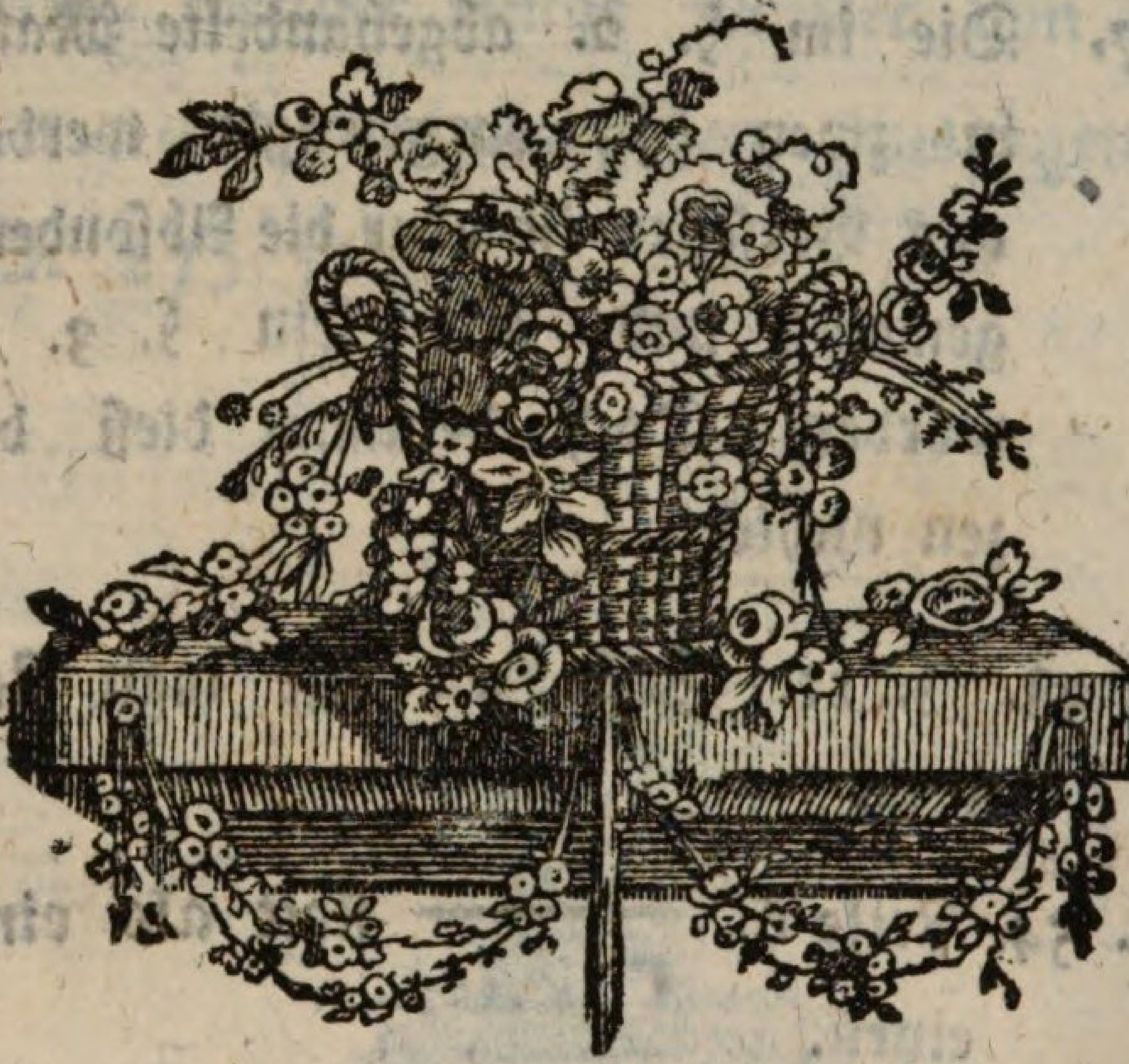

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schott, August Ludwig

August Ludwig Schott's der Weltweisheit und Rechte Doctors, Hochfürstl. Brandenburg-Onolzb. und Culmbachischen Hofraths, ordentl. öffentl. Lehrers der Rechte und Beysitzers der Juristischen-Faeultät auf der friedrich-Alexanders-Universität, auch des königl. bistorischen Instituts zu Gö ttingen Mitglieds Vorbereitung zur juristischen Praxis besonders in Rü

Erlang 1784

J.pract. 59#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10624797-4
VD18 10643001-003